Grundzüge des deutschen Schulrechts

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität Breslau

vorgelegt von

Konrad Galuschka

Buch- und Kunstdruckerei Oberschlesische Zeitung Beuthen O.-S.

1930

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Wegner.

Rigorosum: 21. Februar 1930.

Herrn Regierungsdirektor Dr. Weigel, Oppeln, gewidmet.

Inhaltsübersicht.

Seite

A. Wissenschaft und Schulpolitik 1

I. Die Selbstverwaltung der Gemeinden 6
II. Das Naturrecht der Körperschaften 9
III. Das Naturrecht der Eltern 16

B. Das Schulrecht in der Reichsverfassung 21

I. Schulaufsicht und Schulverwaltung 23
II. Aufbau des Schulwesens 26
III. Gliederung des öffentlichen Schulwesens nach Bekenntnissen 32
IV. Private Schulen 42
V. Schulpflicht und Schulbesuch 44
VI. Reichsgesetze, die Schulrecht enthalten 47

C. Vergleichende Darstellung des landesrechtlichen Schulrechts . 49

I. Allgemeiner Teil:
1. Die Schulunterhaltung 49
2. Die Schulaufsicht 54
3. Die Elternbeiräte 56
4. Die Lehrerbildung 57

II. Besonderer Teil:
1. Preußen 60
2. Bayern 71
3. Sachsen 75
4. Württemberg 79
5. Baden 82
6. Thüringen 85
7. Hessen 89
8. Mecklenburg-Schwerin 92
9. Oldenburg 95
10. Braunschweig 99
11. Anhalt 102
12. Lippe 104
13. Mecklenburg-Strelitz 108
14. Waldeck 110
15. Schaumburg-Lippe 110
16. Hamburg 112
17. Bremen 115
18. Lübeck 118

III. Gemeindliche und staatliche Schulverwaltung in Preußen 119

Schrifttum.

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches. 12. Aufl. Berlin 1930.

Baden in Wort und Zahl. Bearbeitet vom Badischen Statist. Landesamt. Karlsruhe 1928.

Badenhop-Schulte: Schulgesetze und Verordnungen. Breslau 1929.

Balles: Das Recht der Schulaufsicht in den wichtigeren deutschen Staaten. Diss. Würzburg 1911.

Bergbohm: Jurisprudenz und Rechtsphilosophie.

v. Blume: Ueber deutsche Selbstverwaltung. 1917.

Bornhak: Preußisches Staatsrecht, Bd. 2, 1899.

Cathrein: Recht, Naturrecht und positives Recht. Freiburg i. Br. 1906.

Cohn: Die Reichsaufsicht über die Länder. 1921.

Engelmann-Stingl: Handbuch des bayrischen Volksschulrechts. München 1888.

Evermann-Wahls: Schulrecht und Lehrerrecht. Wismar.

Fimmen u. Tenge: Sammlung der in Oldenburg geltenden Gesetze. Oldenburg 1905.

Freund: Die Rechtsstellung der Juden im preußischen Volksschulrecht. 1908.

Gluth: Die Lehre von der Selbstverwaltung im Lichte formaler Begriffsbestimmung. Wien 1887.

Gneist: Die Selbstverwaltung der Volksschule. Berlin 1869.

Haekel: Die Aufrechterhaltung der gemeindlichen Selbstverwaltung gegenüber Reichsländern und den übrigen Selbstverwaltungskörpern. In: Kommunale Rundschau, Bd. 17, 1924.

Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften. Jena 1927.

Hatschek: Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts. Leipzig 1927.

Heideloff: Preußisches Schulrecht.

Heinemann: Handbuch über die Organisation und Verwaltung der öffentl. preuß. Unterrichtsverwaltung. 1907—1909.

Helfritz: Allgemeines Staatsrecht. 1924.

„ Grundriß des preußischen Kommunalrechts. 1922.

„ Staatskunst und Parteipolitik. 1923.

Herrmann: Die staatsrechtliche Stellung der Volksschullehrer in Preußen. Diss. Breslau, 1913.

Hickmann: Das Elternrecht in der neuen Reichsverfassung. 1926.

Holstein: Elternrecht, Reichsverfassung und Schulverwaltungssystem. Im: Arch. f. öffentl. Recht, N. F. 12.

Horion: Selbstverwaltung oder Präfektensystem. In: Deutsche Gemeindezeitung, 1924.

Humboldt: Politische Schriften. Herausgeg. von Gebhardt. 1. Bd. II, 10, 1903.

Jaekel: Die natürlichen Grundlagen staatlicher Organisation, 1916.

Jaenecke: Die Stellung der Schule in der Reichsverfassung. 1923.

Jellinek: Verwaltungsrecht. 1929.

„ System der subjektiven öffentlichen Rechte. 1905.

Jeiler: Das preußische Schulpflichtsgesetz vom 15. 12. 1927. 1929.

Jhering: Zweck im Recht.

Johannes: Anhaltisches Volksschulrecht. 1922.

Kerlöw-Löwenstein: Der Elternbeirat, 1920.

Kopp: Die badische Volksschulgesetzgebung. 1898.

Kormann: Grundzüge eines allgemeinen Teils des öffentlichen Rechts. Analen des Deutschen Reichs. 1911.

Krabbe: Kritische Darstellung der Staatsrechtslehre. 1930.

Krieck: Das Naturrecht der Körperschaften auf Erziehung und Bildung. 1930.

Kühn: Schulrecht in Preußen. 1926.

Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 1911.

Landé: Die Schule in der Reichsverfassung. 1929.

Leipziger Lehrerzeitung. Gesetze und Verordnungen über das Volks- und Berufsschulwesen seit 1919. 1930.

Leyden: Das Gemeindewahlrecht in Preußen seit der Staatsumwälzung. 1925.

Lezius: Das Gesetz betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen. Berlin 1906.

Löffler: Der Aufbau des deutschen öffentlichen Schulwesens. Im Jahrbuch des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht. 1928.

Loening: Ueber Wurzel und Wesen des Rechts. 1907.

Lüdecke: Die preußischen Kultusminister und ihre Beamten. 1817—1917. 1918.

Mangoldt: Das Aufsichtsrecht des Staates über die Kommunalverbände. Diss. Göttingen 1913.

Maul: Die Städteordnung Preußens. 1927.
Meyer-Anschütz: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 1919.
Marcks: Ges. betr. Unterhaltung der öffentl. Volksschulen in Preußen. 1906.
Meinzold: Bayrisches Volksschulrecht. 1926.
Merk: Handbuch der Badischen Verwaltung. 1927.
Moll: Die Entwicklung der Selbstverwaltung seit 1918. In: Ztschr. f. Kommunalwirtschaft, 1924.
von der Mosel: Handwörterbuch des sächsischen Verwaltungsrechts. 1908.
Peters: Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung in Preußen. 1926.
Piloty: Das Recht der Volksschulaufsicht in Bayern. Arch. f. öffentl. Recht, 2. Beil. 1911.
Pretzel: Schulaufsicht und Schulleitung. 1929.
Preuß: Die Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung. In: Handbuch der Politik, 1919.
Rektoratsrede. Staatsrecht und Politik. In: Ztschr. für Politik, 1926.
Robels: Das Volksschulunterhaltungsgesetz. 1906.
Roberti-Jessen: Das allgemeine staatliche Aufsichtsrecht gegenüber den Selbstverwaltungskörpern in Preußen. Diss. Greifswald, 1905.
Rohrscheid: Ges. betr. die Unterhaltung der öffentl. Volksschulen, 1906.
Sachse: Grundzüge des preußischen Volksschulrechts. 1926.
„ Aufhebung der Schulabteilung. In: Preußischen Jahrbüchern, 1925.
„ Der Reichsschulgedanke.
„ Einführung in das Schulrecht. In: Pädagogische Rundschau. 1925.
„ Der bisherige Aufbau der Schulbehörden in den deutschen Bundesstaaten. In: Jahrb. f. Erziehung und Unterricht, 1920.
Schmidt: Die badische Volksschule. 1926.
„ Friedrich Wilhelm Dörpfelds Schulverfassung. Diss. Münster 1920.
Schnobel: Die Thüringer Schulgesetze. 1926.
Schön: Das Recht der Kommunalverbände in Preußen. 1897.
Zeitschrift für gemeindliche Schulverwaltung. 1926.
Schoenborn: Das Oberaufsichtsrecht des Staates im modernen Staatsrecht. Diss. Heidelberg. 1906.
Das deutsche Schulwesen. Jahrbuch mit Unterstützung des Reichsministeriums des Innern, 1926, 1927, 1928.
Sembritzki: Stand der Reform der Selbstverwaltung in Preußen. 1925.

Spranger: Kultur und Erziehung. 1919.
„ 25 Jahre deutscher Erziehungspolitik. In deutscher Erziehung, 1917.
„ Die wissenschaftlichen Grundlagen der Schulverfassungslehre und Schulpolitik, 1928.
Stammler: Die Lehre von dem richtigen Recht. 1902.
Stahl: Philosophie des Rechts.
Verwaltungsaufbau, Steuerverteilung u. Lastenverteilung im Deutschen Reich. Bearb. im Stat. Reichsamt 1929.
Stief: Die Organe der provinziellen Selbstverwaltung in Preußen. Diss. Greifswald 1914.
Tews: Elternrecht und Staatsrecht, auf dem Schulgebiete. 1924.
Tischleder: Staatslehre Leo XIII.
Werther: Gesetz betr. die Unterhaltung der öffentl. Volksschule in Preußen. 1909.
Wille: Ein Wort zu den Elternbeiräten. 1921.
Witte: Die Elternbeiräte. 1920.

A. Wissenschaft und Schulpolitik.

Wenn Eduard Spranger den Glauben, Politik werde aus wissenschaftlichen Grundsätzen oder theoretischer Systematik heraus gemacht, als eine gelehrte Verirrung bezeichnet[1], dann stimmt sein Begriff Politik mit dem in der Wissenschaft geprägten vollkommen überein: Politik ist keine Wissenschaft, sondern eine auf Zweckmässigkeitserwägungen[2] beruhende, leitende Tätigkeit im öffentlichen Leben. In diesem Sinne kann auch nicht die Rede sein von einer wissenschaftlichen Untersuchung der Schulpolitik, auf die hier das Hauptaugenmerk zu richten ist. Erfasst die Untersuchung aber die wichtigsten Grundlagen politischen Denkens, dann ist insofern der wissenschaftliche Charakter der Darstellung gegeben, als diese Zusammenhänge nicht ohne Hilfe der Rechtswissenschaft, Philosophie, Pädagogik und verwandter Wissenschaften erörtert werden können. Es kommt darauf an, die Stellung der Schule zum Staate und im Staate hervorzuheben; damit ist die Verfassung der Schule — also ihre Geschichte — und die Verwaltung berührt. Die Schulpolitik muss sich mithin mit der Schulverfassungslehre und Schulverwaltungslehre beschäftigen. Die Abgrenzung von gemeindlicher und staatlicher Schulunterhaltung und Schulverwaltung, sowie die Entwickelung der Schule in den deutschen Ländern ist somit ein Beitrag zur deutschen Schulpolitik, zum deutschen Schulrecht, dessen zusammenfassender Darstellung sich bisher die grössten Schwierigkeiten in den Weg gestellt haben. Nicht etwa, dass kein Interesse für dieses kulturpolitisch grundlegende Gebiet vorhanden wäre. Abgesehen von parteipolitischen Tendenzen, die das angestrebte Werk niemals zum Abschluss gelangen lassen würden, spielen Momente subjektiver Art seitens des Darstellenden eine eminent wichtige Rolle. Für die Gesamtdarstellung deutscher Schulpolitik kommt es eben sehr darauf an, ob diese Arbeit von einem Juristen, Philosophen, Staatsmann oder Pädagogen gar geleistet wird. Der Standort des Wissenschaftlers lässt den Gegenstand unter jeweils anderem Gesichtswinkel erscheinen und verhindert somit eine objektive Betrachtung. Nicht zuletzt — und diese Erwägung wird insbesondere dem Juristen und Staatsmann bedenklich erscheinen — erschweren ständige Verwaltungsreformbestrebungen eine wissenschaftliche Beurteilung.

[1] Spranger, Wissenschaftliche Grundlagen, S. 1.
[2] Helfritz, Staatskunst und Parteipolitik. S. 9/10.

Bei der vergleichenden Darstellung der Schulrechtsentwickelung in den einzelnen deutschen Ländern sind Zeit und Ort der Feststellung zuerst anzugeben: aus der Hochflut pädagogischer Neuerungsbestrebungen in der Nachkriegszeit hat sich ein Gebilde mit festem Gefüge entwickelt, das der Unterrichtsmethode gerade Wege weist. Von solchen Stürmen bleibt das Innenleben der deutschen Schule — zu ihrem Segen — in nächster Zeit verschont. Neben dieser Erscheinung fast parallel, aber ohne jeglichen Zusammenhang, streben Verwaltungs- und Finanzreformen eine Vereinfachung an, die in der Volksschule auch der akademischen Ausbildung ihrer Lehrer entsprechend freiheitlichen Charakter trägt. Diese Bestrebungen zu verfolgen, liegt ausserhalb der Grenzen der Wissenschaft, weil diese als solche nur auf Grund ständiger Normierung von T a t s a c h e n objektive Linien und Grenzen feststellen kann, die mit Allgemeingültigkeit das abstrakte Resultat enthalten. Am allerwenigsten kann die Wissenschaft in der Schulpolitik etwas Werdendes, das noch in der Entwickelung begriffen ist und als Postulat der an der Schulpolitik beteiligten Faktoren in Erscheinung tritt, allgemeingültig beurteilen. Insofern wäre für diese Arbeit die sachliche Grenze eine funktionell variable Resultante der zeitlichen: es können nur die bis zur Gegenwart vorhandenen Verwaltungserscheinungen gemeindlicher und staatlicher Herkunft untersucht werden. Die Methode dieser Untersuchung führt auf die Ebene, auf der Recht der Zentralgewalt und Recht auf Selbstverwaltung aufeinander stossen; ihr Ziel ist die Abgrenzung gemeindlicher und staatlicher Schulverwaltung und Schulunterhaltung derart, dass die Grenzlinien auf dieser Ebene nebeneinander einen Vergleich ermöglichen, der die Entwickelung und den gegenwärtigen Stand gemeindlicher und staatlicher Schulverwaltung darstellt.

Das Ergebnis wird davon abhängig sein, wie man den Begriff der Sebstverwaltung definiert. Die Wurzeln der Selbstverwaltung in der Geschichte der Völker führen in Frankreich zu der Lehre vom pouvoir municipal, in England zu der auch von Gneist vertretenen vom Selfgovernment. Neuerdings hat Professor Wegner in seiner Untersuchung „Ueber die beiden Wurzeln der Selbstverwaltung und ihren Wert für die Strafrechtspflege[1]" zwei Wurzeln der Selbstverwaltung an den Tag

[1] Monatsschrift für kriminalpsychologische Strafrechtsreform. Beiheft 3, 1930. S. 42 ff.

gelegt, die kulturhistorisch als die Wurzeln der Selbstverwaltung überhaupt bezeichnet werden müssen: die organische Gemeinschaft und der Liberalismus. Die Meinungen über den Begriff der Selbstverwaltung können in einzelnen Gruppen zusammengefasst werden.

Gierke, Gluth u. a. geben dem Begriff eine zu enge Fassung, indem sie die Selbstverwaltung als Recht der korporativen Verbände auf selbständige Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten betrachten. Tatsächlich sind den Trägern der Selbstverwaltung aber auch Staatsaufgaben übertragen. Eine exakte Trennung der übertragenen von eigenen Angelegenheiten besteht gesetzlich nicht, wiewohl Preussen z. B. in der Nachkriegszeit Versuche gemacht hat, hierin Klarheit zu schaffen. Die Entwürfe einer Landgemeindeordnung, einer Städteordnung und einer Kreisordnung als Teil der geplanten grosszügigen Verwaltungsreform haben Staatsrat und Landtag lange Zeit beschäftigt. Nachdem diese Versuche an der mangelnden Mehrheit in den Parlamenten gescheitert waren, begnügte man sich damit, einzelne brennende Fragen des kommunalen Verfassungsrechts — Auflösung der Gutsbezirke, Neureglung des Wahlrechts, Eingemeindungsrecht, Gewährung der sogenannten Kompetenz-Kompetenz an die Kreise — herauszugreifen und zu regeln. Eine vollständige Lösung bringt das im Entwurf vorliegende Selbstverwaltungsgesetz, das in diesem Zusammenhang als nicht zu unterschätzende Gefahr für die Selbstverwaltung noch zu besprechen sein wird.

Gneist prägt den Begriff der Selbstverwaltung lediglich als politisches Prinzip[1] und setzt sich damit in Gegensatz zu der herrschenden Auffassung, dass der Begriff der Selbstverwaltung, soweit er für das Verwaltungsrecht bedeutsam ist, nicht politisch, sondern juristisch erfasst werden müsse. Das juristische Wesen wird durch die Kompetenzabgrenzung zwischen Staat und Selbstverwaltungskörper bestimmt. Danach wäre also die Verschiedenheit des Subjekts der Verwaltung wesentlich[2]. Wollte man diese historisch beweisen, so käme man zu der von Bornhak[3] und Kormann[4] vertretenen Beweisführung mit negativem Erfolg.

---

[1] Geschichte, Bd. II, S. 1211.
[2] So auch Gluth, S. 71, Peters, S. 64.
[3] Bd. 2, S. 101.
[4] Grundzüge Analen, 19 II, S. 858.

Lediglich juristisch wird der Begriff der Selbstverwaltung von L a b a n d aufgefasst, als das Recht der korporativen Verbände auf die selbsttätige Verwaltung derjenigen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach in der Berücksichtigung von Sonderinteressen zu besorgen sind[1]. Dieselbe Begriffsbestimmung hat Rosin allerdings mit der Erweiterung, dass er ausser dem juristischen Begriff im Sinne von Laband einen politischen Begriff der Selbstverwaltung prägt und damit die ehrenamtliche Selbstverwaltung meint.

Nach Hatschek[2] ist die Selbstverwaltung Heranziehung von Kommunalverbänden zu Staatszwecken (politisches Institut), die durch eine doppelte Rechtstechnik erzielt werden kann: entweder sie berechtigt und verpflichtet den Kommunalverband als Ganzes, sie macht ihn zur Korporation mit subjektivem Recht auf Selbstverwaltung (aktiver Verband) oder sie berechtigt und verpflichtet die einzelnen Verbandsangehörigen durch zweckmässige Verteilung von Kommunalrechten und Pflichten. (Aktiver Verband.) Derselben Auffassung ist auch G. Jellinek. Selbstverwaltung ist immer Staatsverwaltung. Bei den übertragenen Angelegenheiten ist der Selbstverwaltungsträger der d i e n s t a u f s i c h t s f ü h r e n d e n Staatsbehörde, bei den eigenen Angelegenheiten nur der allgemeinen Staatsoberaufsicht über öffentliche Körperschaften unterworfen. Das Selbstverwaltungsgesetz, das augenblicklich die Parlamente beschäftigt, soll die schwierige Abgrenzung zwischen eigenen und übertragenen Angelegenheiten bringen. In seiner Einleitung (§§ 1—4) werden Begriff und Inhalt der Selbstverwaltung eindeutig festgelegt:

§ 1. Kommunale Selbstverwaltung ist das Recht einer Gebietskörperschaft, die eigenen Angelegenheiten der örtlichen und weiteren Gemeinschaft selbst zu verwalten.

§ 2. Aufgabe der Selbstverwaltung ist die Pflege der geistigen, sittlichen und wirtschaftlichen Wohlfahrt der Gemeinschaft. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind befugt, alle dieser Aufgabe dienlichen Angelegenheiten zu übernehmen, soweit sie nicht durch Gesetz einer anderen Stelle übertragen sind.
Selbstverwaltungsangelegenheiten können den Gemeinden oder Gemeindeverbänden, soweit sie nicht freiwillig von ihnen übernommen werden, nur durch Gesetz auferlegt werden.

[1] D. Reichsstaatsrecht, Bd. 2, S. 101.
[2] Verw. Recht, 4. Aufl. S. 65.

§ 3. Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände umfasst das Recht,

1. im Rahmen ihrer Zuständigkeit solche Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände allgemein verbindlich zu regeln, hinsichtlich deren das Gesetz entweder keine Vorschriften enthält oder den Erlass örtlicher Vorschriften gestattet (Satzungen);
2. die Selbstverwaltungsangelegenheiten unter eigener Verantwortung, frei von Anweisungen der Aufsichtsbehörden, gemäss den Erfordernissen des öffentlichen Wohles zu führen.

Nun folgen sieben Bücher, von denen das erste die allgemeinen Lehren zu den übrigen sechs Büchern enthält. Diese bringen:

1. die Städteordnung;
2. die Landgemeindeordnung;
3. die Amtsordnung;
4. die Kreisordnung;
5. die Provinzialordnung;
6. Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbände.

Alle Bücher weisen eine gleichartige Gliederung über die Organe und deren Zuständigkeit, die Beamten, Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten usw. auf. Die klare Gliederung und die umfassende Regelung des Selbstverwaltungsgesetzes stellt gewiss einen grossen Gewinn gegenüber der bisherigen Lösung dar, indem dieses Streben eine Vereinfachung, Vereinheitlichung und Rechtsgleichheit zum Ziele hat. Die Selbstverwaltungsträger sind aber in ihrer Eigenart so verschieden, dass diese schematische Regelung für alle mit der historischen Entwickelung der einzelnen Körperschaften garnicht in Einklang zu bringen ist. Hier im neuen Gesetz versucht eben der Gesetzgeber schematisch zu konstruieren, was jahrhundertelange Entwickelungen geheimnisvoller Verbundenheit von Einzelmensch und Gemeinschaft individuell gestaltet haben. Darin liegt das unvermeidliche Uebel des Selbstverwaltungsgesetzes. Der Selbstverwaltung wird ihr historischer Nymbus genommen. Der Entwurf zeigt allgemein die Tendenz, die Gemeinden zu entrechten und die Befugnisse des Staates zu erweitern. Die kleinen amtsangehörigen Gemeinden werden ihre Selbständigkeit ganz einbüssen.

Bei dieser Rechtsentwickelung wird dann die Frage akut, ob die Selbstverwaltungskörper nicht gar ein natürliches Recht auf diese ihre Tätigkeit besitzen, das gleichsam der Massstab des positiven ist, seine Kritik und Korrektur. Das Problem rückt also auf das Gebiet der Rechtsphilosophie.

I. Gliederung der Selbstverwaltung in den deutschen Ländern.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände stellen Körperschaften des öffentlichen Rechts dar, die mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestattet sind. Jeder Teil der Landesgebiete gehört grundsätzlich zu einer Gemeinde; ausgenommen sind die Gutsbezirke, die abgesonderten Gemarkungen (Markungen) und die selbständigen Forstbezirke und Forstreviere (gemeindefreie Gebiete). Die Aufhebung der bestehenden Gutsbezirke ist in allen Ländern gesetzlich angeordnet. Mecklenburg-Strelitz bildet hiervon eine Ausnahme insofern, als seine Landgemeindeordnung noch Bestimmungen über die Bildung von Gutsgemeinden enthält. Die Aufrechterhaltung bestehender Gutsbezirke ist in einigen Fällen zugelassen. Selbständige Forstbezirke und Forstreviere bestehen in den Ländern Thüringen und Lippe, abgesonderte Gemarkungen in Bayern, Hessen und Braunschweig. Verwaltungsrechtlich sowie in polizeilicher Hinsicht unterstehen diese gemeindefreien Gebiete den unteren Verwaltungsbehörden. Die Terminologie für die Bezeichnung der Gemeinden ist in den Gemeindeordnungen der einzelnen Länder nicht einheitlich durchgeführt. (Stadt- und Landgemeinden, Flecken, Märkte, Gesamtgemeinden, Dorfschaften, Bauernschaften). Die einzelnen Selbstverwaltungskörper (Gemeinden) entfalten ihre Tätigkeit durch ihre Organe, die je nach ihren Funktionen Vertretungskörperschaft (Gemeindevertretung) oder Verwaltungsorgan (Gemeindevorstand) sind. Bayern und Württemberg haben nur ein Organ, das die Vertretung und Verwaltung vereinigt, den Gemeinderat, ebenso Baden, aber mit dem Unterschied, dass in den grösseren Gemeinden und Städten der Bürgerausschuss und in den kleinen Gemeinden die Gemeindeversammlung der Wahlberechtigten als zweite beschliessende Körperschaft hinzutritt. Auch die Benennung

und Zusammensetzung der Gemeindevertretungen und Gemeindevorstände ist in den einzelnen Ländern und Gemeindearten verschieden. Der Vorsitzende der Gemeinde wird entweder aus der Mitte der Gemeindevertretung durch diese gewählt, oder als Mitglied des Gemeindevorstandes bestellt. Bei kleinen Gemeinden wählt die Gemeindeversammlung den Vorsitzenden unmittelbar. Bei der Bürgermeisterverfassung ist der Gemeindevorstand eine Einzelperson, bei der Magistratsverfassung ein Kollegium. Gemeindeverbände als räumliche Zusammenfassung einer Mehrzahl von Gemeinden kommen in allen Ländern mit Ausnahme der Hansestädte Hamburg und Lübeck vor. Sie beruhen entweder auf der Mitgliedschaft der Gemeinden, oder sie sind unmittelbare Gebietskörperschaften der in ihrem Verband zusammengeschlossenen Einwohner. Von Gemeindeverbänden scharf zu unterscheiden sind die Zweckverbände, die nur zwecks Erfüllung bestimmter Aufgaben von Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts gebildet werden. (Schul-, Wege- und Deichverbände.) Die Bildung der Gemeindeverbände ist mit einer Ausnahme (Baden) in Anlehnung an die Verwaltungsbezirke der allgemeinen Landesverwaltung erfolgt. Die Errichtung ist jedoch nicht für alle Verwaltungsbezirke der allgemeinen Landesverwaltung erfolgt, so fehlt z. B. in Preussen der gemeindliche Selbstverwaltungskörper für das Gebiet der Regierungsbezirke. (Ausnahme: Provinz Hessen-Nassau: Bezirksverbände Kassel und Wiesbaden). Abgesehen von dieser Ausnahme[1] entspricht jedoch der Aufbau der Gemeindeverbände der Gliederung der staatlichen Verwaltungsbezirke in den einzelnen Ländern. Die für das Gebiet der unteren und mittleren Verwaltungsbezirke gebildeten Gemeindeverbände werden als weitere Gemeindeverbände bezeichnet im Gegensatz zu den engeren Gemeindeverbänden, die zwischen den unteren Verwaltungsbezirken und den Gemeinden bestehen. Die Aemter in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen, sowie die Bürgermeistereien im oldenburgischen Landesteil Birkenfeld sind solche engere Gemeindeverbände. Die Kreise und Provinzen in Preussen und Hessen, die Bezirke und Regierungsbezirke in Bayern kennen weitere Gemeindeverbände, so dass in diesen drei Ländern zwei Arten von weiteren Gemeindeverbänden bestehen. Die Bezeichnung der weiteren Gemeindeverbände und ihrer Organe ist länderweise verschieden:

[1] Ebenso Sachsen und Baden.

Preussen: Kreistag (Vertr.), Kreisausschuss (Verw.), Provinziallandtag (Vertr.), Provinzialausschuss (Verw.).
Bayern: Bezirkstag (Vertr.), Bezirksausschuss (Verw.), Kreistag (Vertr.), Kreisausschuss (Verw.).
Sachsen: Bezirkstag (Vertr.), Bezirksausschuss (Verw.).
Württemberg: Amtsversammlung (Vertr.), Bezirksrat (Verw.).
Baden: Kreisversammlung (Vertr.), Kreisrat (Verw.).
Thüringen: Kreisrat (Vertr.), Landrat (Verw.).
Hessen: Kreistag (Vertr.), Kreisausschuss (Verw.).
Mecklenburg-Schwerin: Amtsversammlung (Vertretung), Amtsausschuss (Verw.).
Oldenburg: Landesteil Old.: Amtsrat (Vertr.), Amtsvorstand (Verw.),
Landesteil Lübeck: Landesausschuss (Vertr.), Landesvorstand (Verw.),
Landesteil Birkenfeld: Landesausschuss (Vertr.), Landesvorstand (Verw.).
Braunschweig: Kreistag (Vertr.), Kreisausschuss (Verw.).
Anhalt: Kreistag (Vertr.), Kreisausschuss (Verw.).
Lippe: Amtstag (Vertr.), Amtsausschuss (Verw.).
Mecklenburg-Strelitz: Amtstag (Vertr.), Amtsausschuss (Verw.).
Schaumburg-Lippe: Kreistag (Vertr.), Kreisausschuss (Verw.).
Bremen: Kreistag (Vertr.), Kreisausschuss (Verw.).

In einigen Ländern sind bestimmte oder alle Stadtgemeinden von der Zugehörigkeit zu den unteren Verwaltungsbezirken ausgeschlossen (Stadtkreise o. ä.), sie gehören dann auch nicht den entsprechenden Gemeindeverbänden an[1]. Die Stadt Berlin ist einer preussischen Provinz gleichgeordnet. Die Gemeindeverbände besitzen eine Vertretungskörperschaft und ein Verwaltungsorgan, deren Benennung, wie obige Tabelle zeigt, länderweise verschieden ist.

Soweit die Gliederung der Selbstverwaltung der deutschen Länder im allgemeinen. Eine eingehende Darstellung der gemeindlichen Selbstverwaltung in den einzelnen Ländern dürfte sich auch aus dem Grunde erübrigen, weil dieser nur Bedeutung zukommt, wenn die staatliche Verwaltung gegenübergestellt würde. Der Rahmen dieser Ausführungen ist indessen zu eng.

[1] Ausnahme in Oldenburg die beiden Städte I. Klasse Varel und Jever.

Der so gewonnene Aufbau der Selbstverwaltung in den deutschen Ländern beruht auf positiv rechtlichen Vorschriften. Insofern ist das Bild seiner Entwickelung klar. In den folgenden Ausführungen soll versucht werden, die Existenzberechtigung gemeindlicher Selbstverwaltung rechtsphilosophisch zu begründen. Aus dieser Aufgabe heraus ergibt sich die zielentsprechende Problemstellung: besitzen die Körperschaften ein natürliches Recht auf Selbstverwaltung? Insbesondere besitzen die gemeindlichen Körperschaften ein natürliches Recht auf die Schulverwaltung?

II. Das Naturrecht der Körperschaften.

Gibt es ein Naturrecht überhaupt?

Die unbedingte Notwendigkeit des Naturrechts für die menschliche Gesellschaft ist die erste Begründung für seine Existenz. Jedes Wesen hat von Natur aus das Streben, sein Leben, seine Gesundheit, seine Ehre und die übrigen irdischen und überirdischen Güter zu erhalten und gegen fremde Eingriffe zu schützen. Zu diesem Zwecke hat die Natur in den Funktionen des Trieblebens nicht nur bei Tieren, sondern auch bei Menschen Kräftewirkungen erzeugt, die diesen Aufgaben gewachsen sind. Der Mensch, der an Gott, seinen Schöpfer, glaubt, ist auch davon überzeugt, dass die für seine Erhaltung, Entwicklung und Vervollkommnung unerlässliche Gemeinschaft als natürlichster Zustand nach gewissen Normen leben muss: mit physischen Kräften allein um das Dasein zu kämpfen vermag wohl das Tier, aber nicht der auch auf der untersten Stufe der Zivilisation lebende, wilde Volksstamm. Seine Existenz wäre begrenzt, wenn gegen willkürliches Töten, Stehlen, Verleumden nur die rohe Gewalt helfen sollte. Der so seinen Gütern notwendig werdende Schutz bringt ihn zu der Erkenntnis, dass er ihn nur von anderen fordern kann, wenn er sich auch selbst den anderen gegenüber zu diesem Schutze verpflichtet. Diese aus natürlichen Zweckmässigkeitserwägungen heraus entstehenden Normen stellen das Naturrecht dar, auf dessen Grundlage sich Satzungs- und Gewohnheitsrecht aufbauen und entwickeln können. Justitiae initum est ab ipsa natura (Cicero de invent. 3,53).

Ebenso lehrt das Vorhandensein des objektiven Rechts, dass es ein Naturrecht geben müsse. Unter Recht im objektiven Sinne versteht man nämlich die Gesamtheit der in einer Rechtsordnung vorhandenen

Rechtsnormen, also Vorschriften, die das äussere Zusammenleben der Menschen innerhalb einer organisierten (mit Zwangsgewalt ausgestatteten) Gemeinschaft bindend regeln. Darin unterscheidet sich das Recht von Sitte und Moral. Soll es nun neben diesem objektiven Recht überhaupt keinen anderen Rechtssatz geben? Die ganze Natur, der gesamte sichtbare und unsichtbare Kosmos wird durch bekannte und unbekannte Gesetze geregelt und erhalten. Hier liegt die Aufgabe der Naturwissenschaften, diese Regeln und Gesetze dem menschlichen Verstande zu erschliessen. Der Mensch ist aber auch ein Stück der Natur, und zwar ihr vollkommenstes, weil er neben den natürlichen Gaben als einziges Wesen mit Verstand und Vernunft ausgestattet ist. Wenn seine körperlichen Funktionen natürlichen Gesetzen unterworfen sind, müssen auch für die Funktionen seines Verstandes und seiner Vernunft Normen geschaffen worden sein, nach denen sich von Natur aus diese Kräfte entfalten. Man kann nicht glauben, dass bei dem überreichen Mass von Gesetzen in der Natur der Mensch keine Richtungskonstante seines Verstandes und der Vernunft erhalten haben soll. Die objektive Rechtsordnung selbst geht auf diese Grundsätze des Naturrechts zurück, um nicht lückenhaft dort zu erscheinen, wo der tote Buchstabe eine Normierung des mannigfaltigen Lebens nicht erlaubt. So finden wir in der Terminologie des Bürgerlichen Gesetzbuches fast systematisch — im Gegensatz zum römischen Recht — eine Reihe von Ausdrücken, die das Vorhandensein eines anderen als des objektiven Rechts (gleich Gesetzesrecht) beweisen. Für die Erfüllung von Schuldverhältnissen sind z. B. „Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte" massgebend, „ein wichtiger Grund" oder „verständige Würdigung des Falles" für die Auflösung oder Anfechtung von Rechtsverhältnissen. „Angemessen", „tunlich", „Billigkeit", „gute Sitten", das sind alles Ausdrücke, die dem Bürgerlichen Gesetzbuch erst den Charakter der Vollständigkeit zu geben imstande sind. Welcher anderen als der naturrechtlichen Sphäre sollen diese Forderungen entnommen sein! Mit der Existenz des objektiven Rechts — dieses kann niemals vollkommen sein — ist auch die Existenz eines objektiven Naturrechts bewiesen. Auf ihr beiderseitiges Verhältnis soll vorläufig nicht eingegangen werden. Der dem objektiven Recht eigene Zwangscharakter, die b i n d e n d e Regelung des äusseren Zusammenlebens der Menschen, ist auch dem objektiven Naturrecht nicht insoweit abzusprechen, als das Naturrecht die Grundlage alles positiven Rechts ist: am

Naturrecht findet das positive Recht seinen Massstab, seine Kritik, sein Urteil und seine Korrektur, von ihm aus wird entschieden, was richtiges oder gerechtes Recht ist. Soviel unwahres und ungerechtes Recht in Gestalt des positiven Rechts auf Erden zu finden ist, allem Recht liegt doch die Idee der Gerechtigkeit, ihr Naturrecht, zugrunde, Naturrecht ist das aus der Tiefe der Gerechtigkeit lebendige und wirkende Recht[1]. Die von Bergbohm[2] und Stahl[3] gegen die Annahme des Naturrechts erhobenen Einwände mangelnder Zwangsgewalt können auf diese Weise widerlegt werden. Anerkennt man aber das Vorhandensein eines objektiven Naturrechts, so folgt daraus mit zwingender Notwendigkeit, dass es auch ein subjektives Naturrecht geben müsse. Das subjektive Recht ist ja nichts anderes als die aus dem objektiven resultierende Befugnis, die Berechtigung für den Einzelnen. Der Mensch als vernunftbegabtes Wesen tritt nicht in diese Welt, um anderen zu nützen, so wie die anderen Wesen, sondern, um die in ihn gesetzten Aufgaben zu erfüllen. Die Augen, mit denen er das Licht der Welt erblickt, sind ebenso ursprünglich zu diesem Zwecke sein eigen, wie die Arme, mit denen er zum ersten Male seiner Mutter den Dank für seine Geburt gibt. Nicht erst die Rechtsordnung, der Staat, gibt ihm das Recht auf Existenz, auf Ehre und auf guten Namen! Oder wäre es möglich, dass das Kind, sofern die Gesetze es zuliessen, ohne Verletzung der Gerechtigkeit vernichtet werden könnte?

Endlich ist auch die Polarität von Pflicht und Recht ein Argument für das Naturrecht. Unabhängig von jedem positiven Gesetz hat jeder Mensch sittliche Pflichten zu erfüllen, die ihm sein Schöpfer zur Erhaltung des Menschengeschlechts und zur Entfaltung der menschlichen Gemeinschaft auferlegt hat. Man kann die Wechselwirkung der Pflicht bei der Staatenbildung sinnfällig beobachten. Der Staatsbürger, der in der Eingliederung in den Staat von diesem Pflichten übernimmt, erzeugt in demselben Moment der Pflichtübernahme auf seiten des Staates das Recht, die Erfüllung dieser Pflichten zu verlangen. Seine Pflichterfüllung setzt aber voraus, dass er die ihm zu diesem Zweck erforderlichen physischen und psychischen Kräfte sowohl besitzt als auch ungestört verwerten kann. Daraus resultiert das Recht des Staatsbürgers

[1] Krieck: Das Naturrecht der Körperschaften, S. 1.

[2] Jurisprudenz und Rechtsphilosophie, I. S. 532.

[3] Philosophie des Rechts, II, 1. Abt. S. 224.

auf diese Kräfte und deren ungestörten Gebrauch. Dieses Recht des Staatsbürgers löst beim Staat Pflichten aus, so dass auf seiten des Staates und des Staatsbürgers Rechte und Pflichten ganz naturgemäss entstehen, deren genaue Abgrenzung man je nach der Staatsform in der Verfassung vorzunehmen pflegt. Dieselbe Deduktion muss sich auch zwischen dem Menschen und seinem Schöpfer ergeben. Hat der Mensch mit seinen Lebensaufgaben Pflichten übernommen, so hat er auch das natürliche Recht auf die ungestörte Erfüllung dieser Pflichten. Den Tieren dienen rohe Kräfte zum Kampf um ihr Dasein. Der Mensch würde ihnen ob dieses Mangels zurückstehen, er muss als vernunftbegabtes Wesen von seiner ersten Lebensstunde an ein natürliches Recht haben, das seine Güter vor Verletzung schützt.

Auch das Vorhandensein des positiven Rechts erbringt den Beweis für das Naturrecht. Positives Recht kann nur existieren, wenn ein Naturrecht existiert. Die erste Prämisse: positives Recht existiert, bedarf wohl keines besonderen Beweises. In allen Ländern gibt es Gesetzessammlungen, die das öffentliche und private Recht kodifizieren. Es wäre nur zu beweisen, dass das positive Recht das Naturrecht unbedingt voraussetzt. Die Pflege des Rechts ist die vitalste Lebensfunktion des Staates[1]. Das Bedürfnis der Menschen nach Rechtsschutz hat die Notwendigkeit des Staates ergeben. Sie waren schon vor dem Staat da und haben diesen hervorgebracht. Trotzdem waren die Menschen, bevor der Staat existierte, nicht rechtlos: sie hatten das Recht auf ihr Leben, ihren Körper und ihre Güter, aber es drängte sie nach einer Anerkennung dieser ihrer Rechte, nach einer Autorität. Der Staat ist darum nicht der Schöpfer des Rechts: er wurde hauptsächlich geschaffen, um das bereits bestehende zu pflegen und zu schützen. Seine Rechtssetzungsakte sind also nicht originärer Art, der Staat leitet sein positives Recht aus einer anderen Rechtssphäre her, die eben Fundament der positiven Rechtsordnung ist, aus dem Naturrecht.

Aus diesen Darlegungen kann man mit Ueberzeugung die Ansicht vertreten: es gibt ein Naturrecht. Sein Wesen zu erfassen, soll unsere nächste Aufgabe sein.

Die Bedeutungen des Begriffs Naturrecht sind sehr mannigfaltig. Cathrein versteht unter Naturrecht eine Summe von solchen bindenden Normen, die für die ganze Menschheit durch

[1] Jhering, Zweck im Recht, I. S. 309.

die Natur selbst, und nicht erst infolge positiver Satzung, sei es von seiten Gottes oder von seiten der Menschen, gelten[1]. Holstein hat in seinem Aufsatz über „Elternrecht, Reichsverfassung und Schulverwaltungssystem"[2] sieben Bedeutungen des Naturrechts auseinandergelegt, Spranger[3] hat diese möglichen Deutungen noch erweitert. Nach Holstein kann Naturrecht bedeuten:

1. ganz allgemein den Gedanken, dass eine irgendwie geartete „überpositive Normenordnung" Wurzelgrund des positiven Rechts ist und auf seinen Wesensinhalt bestimmend einwirkt;

2. den Gedanken, dass dieses überpositive Normensystem zugleich ein System von Rechtssätzen ist von unmittelbar geltender Kraft vor, jenseits und eventuell auch gegenüber dem positiven Recht;

3. den Gedanken, dass dieses überpositive Recht zugleich auch ein ganz allgemeines, zu allen Zeiten und an allen Orten identisches Recht ist;

4. den Gedanken, dass dieses Recht von der natürlichen ratio des erkennenden Menschen stets ohne weiteres erkannt wird und in dieser ratio seine unmittelbare Beweis- und Verpflichtungskraft habe;

5. den Gedanken, dass jedem sozialen Tatbestand eine eigentümliche juristische Normierbarkeit immanent ist, die, mit seinem τέλος im Weltganzen irgendwie verbunden, als die der Natur der Sache entsprechende Regelung für den Gesetzgeber richtunggebend ist. (Holstein versucht den Ausspruch Dürers variiert auf das Recht hier anzuwenden: das Recht steckt in der Natur, wer es heraus kann reissen, der hat es.)

6. Naturrecht als ein von der Absolutheit des Individuums ausgehendes, darum methodisch vor allem mit Vertragskonstruktionen arbeitendes, der Erkenntnis von der wesenhaften Eigenexistenz sozialer Gemeinschafts- und Institutionswerte stark entfremdetes Rechtssystem, wie es dem 18. Jahrhundert eigentümlich war.

7. Naturrecht als Einheitsbegriff für die in der europäischen Geistesgeschichte durch Mittelalter, Renaissence, Rationalismus hindurchgehenden Rechtsanschauungen, die inhaltlich zum Teil aus christlich ethischen, zum Teil aus antiken (aristotelischen und stoischen) Elementen gespeist sind.

---

[1] Cathrein, S. 222.
[2] Arch. f. öffentl. R. N. F. 12, 1927, S. 202.
[3] Wissenschaftliche Grundlagen, S. 18, Anm. 2.

Sprangers Einstellung zum Naturrecht soll erst erörtert werden, wenn es gilt, diese Anschauungen auf das Gebiet der Schulpolitik zu übertragen. Aus der Mannigfaltigkeit der Wesensinhalte des Naturrechts ist ersichtlich, dass die Prägung einer kurzen und treffenden Formel für das Naturrecht unmöglich ist. Es genügt festzustellen, dass unser positives Recht die individualisierte und dadurch mit konkreter Anwendbarkeit ausgestattete Form einer transzendenten Wertfunktion ist.

Die Geschichte des Naturrechts ist so alt wie die Welt und uns bekannt, soweit die Wurzeln der Kultur zu uns herüberreichen. Die Meder wie die Babylonier, Hebräer, Aegypter und Chinesen, die Griechen mit Aristoteles und Sokrates, auch die Römer sind von der Ueberzeugung durchdrungen, dass es ein allgemeingültiges Naturgesetz gebe.

Träger des Naturrechts kann jeder sein, der die Fähigkeit besitzt, Träger eines positiven Rechts zu sein, d. h. jeder Mensch von der Vollendung seiner Geburt an, daneben aber auch Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die unter bestimmten Voraussetzungen die Rechtsfähigkeit erlangen. (Juristische Personen.) Sowohl der Staat als auch die vielen mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Körperschaften des öffentlichen Rechts sind Träger des Naturrechts. Der Staat besitzt ein Naturrecht auf alle die Funktionen, die seinem Wesen eigen sind — also auch ein Naturrecht auf Setzung positiven Rechts. So könnte man alle seine Aufgaben verfolgen, sei es Erziehung, Bildung, staatsbürgerliche Erziehung, immer kann sein Naturrecht erkannt werden. Diese Seite des Naturrechtsgedankens hat den Polizeistaat hervorgebracht. Auch die juristischen Personen des öffentlichen Rechts geniessen die Fähigkeit, Träger von Naturrechten zu sein. Bei der Erörterung über die Selbstverwaltung wurde die Frage aufgeworfen, ob die Gemeinden neben dem von der Machtfülle des Staates abgeleiteten Recht auf Selbstverwaltung auch ein natürliches Recht darauf besässen. Peters[1] verneint diese Frage mit der Begründung, dass man nur dann von natürlichen Rechten der Gemeinde sprechen könne, wenn diese ein natürliches Gebilde sei. Dies treffe jedoch nicht zu. Peters Deduktion ist nicht einleuchtend. Man darf bei solchen Erörterungen nicht den Massstab moderner Gemeindebildungen und Gemeindeveränderungen durch Eingemeindung und ähnliche Ereignisse anlegen. Und

[1] S. 21.

wenn man dies trotzdem tun will, dann wird doch durch diese Rechtswirkung der Veränderung der Gemeinden nicht die das Naturrecht tragende Gemeinschaft zerstört, sondern lediglich aus positiv rechtlich fundierten Erwägungen heraus ihre Grenze anders gezogen. Das ursprüngliche Recht der zusammengeschlossenen Individuen, das allen gemeinsame natürliche Recht bleibt trotzdem, auch wenn Zweckmässigkeitserwägungen die Gemeinschaft anders formen. Es gibt schon ein Naturrecht auch für die Gemeinschaft. Von diesen Gesichtspunkten geleitet wäre nun zu prüfen, welche Grenzen dieses Naturrecht im Leben des Staates findet. Insbesondere wird die Frage eine Beantwortung fordern, wie weit ist das Naturrecht und das Elternrecht auf Erziehung und Bildung reichs- und landesrechtlich ausgebildet und garantiert.

Als Wilhelm von Humboldt im Jahre 1792 seine „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit eines Staates" niederschrieb, lagen seiner naturrechtlichen Auffassung des Verhältnisses von Staat und Schule wohl kaum die Gedanken der Selbstverwaltung des Bildungswesens im Sinne der bald darauf folgenden Stein'schen Reformen zugrunde. Humboldt leitet die Grenzen des Staatszweckes aus ewig gültigen Gesetzen ab und formuliert diese Erkenntnis auf das Gebiet der Schulpolitik übertragen als Unfähigkeit des Staates, öffentliche Erziehung zu leisten. Schleiermacher steht dieser Frage mit der seiner Politik eigenen liberalen Tendenz skeptisch gegenüber und hält es für ausgeschlossen, eine für alle Zeiten und Kulturepochen allgemeingülitge Antwort auf diese Frage zu geben. Trotzdem spricht er dem Staat einen rechtmässigen Anteil an der Erziehung des Volkes zu, aber nur mit der Zielsetzung, einen höheren Grad von Gemeinschaft und Gemeinschaftsbewusstsein zu erreichen. Heute ist dieser Standpunkt eines von Zeit, Ort und Kultur unabhängigen, naturrechtlich feststehenden Verhältnisses von Staat und Schule aufgegeben. Schulpolitik kann ebensowenig ohne kulturhistorische Grundlage ihre Tätigkeit fruchtbringend entfalten, wie alle anderen Zweige der Kunst. Aber aus dieser Kulturlage allein kann Schulpolitik nicht gemacht werden. Weder das von Zeit und Ort abstrakte Naturrecht, noch die jeweils kulturpolitische Struktur eines Landes sind allein für die Schulpolitik massgebend: die Begriffe zur Erfassung des historisch geistigen Lebens müssen ganz im Sinne Hegels in die Dynamik des Gesamtgeschehens hineingedacht, von da aus individualisiert, mit konkretem Inhalt gefüllt und zuletzt so gefügig werden, dass

sie sich der geschichtlichen Bewegung und der Gegenwartswelle einigermassen anschmiegen[1]. Die Kritik des Naturrechts im Spiegel der Schulpolitik fällt keineswegs zu dessen Ungunsten aus. Nicht dass das Naturrecht Normen setzte, war sein Fehler, sondern dass es diese Normen zeitüberlegen zu formulieren hoffte. Seine eigenen zeitgeschichtlichen Wandlungen beweisen ja, dass die Umbildung der Kulturlage selbst wieder neue Normensetzungen hervortrieb. So war die Gesamtbewegung des Naturrechts klüger als jedes einzelne Naturrecht, und wir müssen uns mit dem Gedanken eines historisch elastischen Naturrechts befreunden. Spranger drückt diesen Gedanken noch anders aus: für jede historisch individuelle Geistesstufe, als Totalität gefasst gilt eine ebenso historisch individuelle Normativität, und sie eben ist es, die zugleich mit tiefer wissenschaftlicher Besinnung wie mit vernünftiger, d. h. aber ethisch verantwortlicher Freiheit ergriffen werden muss[1].

III. Das Naturrecht der Eltern.

Schliesslich interessiert in diesem Zusammenhang das Elternrecht an der Erziehung, ein Problem, dessen Tragweite in dem Prioritätsstreit Elternrecht oder Staatsrecht seinen Ausdruck gefunden hat. Die rechtlich anerkannte Garantie des Elternrechts auf Erziehung und Bildung ist in Art. 120 RV. enthalten, aus dessen Fassung der naturrechtliche Ursprung dieses historisch uralten Rechts hervorgeht. „Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht." Der Inhalt des Artikels ist ganz klar: die Eltern haben nicht nur das natürliche Recht, sondern auch die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder. Es berührt darum sehr eigenartig, wenn man den Eltern dieses natürliche Recht abzusprechen versucht. Gesetzt den Fall: durch unglückliche oder zufällige Konstellation der Parlamente und aller sonstigen an der Gesetzgebung verfassungsmässig beteiligten Organe käme ein Gesetz zustande, das der Ueberzeugung eines grossen Teiles des Volkes zuwider ist. Um mehr zu konkretisieren: durch das Gesetz würde verboten, die katholische Konfession im Religionsunterricht oder im Unterricht der Volksschulen überhaupt zu vertreten. Die Kraftprobe zwischen Elternrecht und Staatsrecht auf Erziehung würde ohne Bedenken zu Ungunsten des Staates ausfallen. Die katholischen Eltern würden die Kinder

[1] Spranger, Wissenschaftliche Grundlagen, S. 21, S. 26.

nicht in die Schule schicken und der auf diese Weise ausgebrochene Schulstreik würde eine andere Behandlung erfahren müssen als in übrigen Fällen. Zwar hat das Kammergericht in seiner Entscheidung vom 10. 8. 1921 — 1. S. 518/21 18 V. 1 A. Bd. 21 S. 51) ausgeführt, dass ein Recht der Staatsbürger, zur Selbsthilfe zu schreiten und im Rahmen des allgemeinen Schulstreiks ihre Kinder vom Besuche der Schulen zurückzuhalten, nicht besteht. Der Staatsbürger muss sich darauf beschränken, im Wege der Beschwerde auf Abstellung wirklicher oder vermeintlicher Uebelstände, die er auf Massnahmen der Verwaltung zurückführt, hinzuwirken. Es hiesse die staatliche Ordnung auflösen, wollte man in solchen Fällen einem Recht der Einzelnen, unter Umgehung des Instanzenzuges sich den Geboten der Verwaltung zu widersetzen, das Wort reden. Besonders besteht kein Recht für die Staatsbürger, sich zu diesem Zwecke der Abstellung solcher Verwaltungsmassnahmen zu einer gemeinsamen Verweigerung ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu vereinigen mit dem Ziel, hierdurch einen Druck auf die Behörde auszuüben. Dies gilt auch dann, wenn es sich darum handelt, Massnahmen der Verwaltung, deren Vereinbarkeit mit der Verfassung zweifelhaft sein kann, entgegenzutreten. Schulstreik ist als verbotene Eigenmacht der Staatsbürger zu betrachten. In früheren Entscheidungen (K. G. vom 20. 7. 1906 V. A. Bd. 6, S. 255) hat das Kammergericht wegen öffentlicher Aufforderung zur Begehung von Schulversäumnissen § 111 StGB. (Aufforderung zur Begehung strafbarer Handlungen), nicht § 110 StGB. (Aufforderung zur Auflehnung gegen die Gesetze) angewandt. Aber am 5. 1. 1927 (I. S. 1081/26 V. A. Bd. 25 S. 47) hat das Kammergericht entschieden: Schulstreik ist, abgesehen von Notstandsfällen, nichts anderes als strafbare Schulversäumnis. Hier erkennt das Kammergericht schon in den Fällen des Notstandes die Rechtmässigkeit des Schulstreiks an. Einen ähnlichen für unseren konstruierten Fall jedoch passenderen Gedankengang finden wir im Ministerialerlass v. 12. 5. 1921 — U. III. A. 925 U. III. D. „Ganz besonders wolle die Regierung bemüht sein, die Eltern über die verderbliche Wirkung eines Schulstreiks aufzuklären. Dies ist umso dringlicher, als ich mich nur schwer entschliessen könnte, mit Schulstrafen gegen Eltern vorzugehen, die ihre Kinder aus Gewissensbedenken vom Unterricht fernhalten. Wie aber schon früher wiederholt, so weise ich auch in diesem Zusammenhange darauf hin, dass bei einer längeren Dauer des Streiks ernstlich darauf Bedacht genommen werden muss, die

dadurch verlorene Unterrichtszeit im Interesse der Kinder durch eine spätere Versetzung und Schulentlassung wieder einzuholen."

An diesem Falle kann man die Stärke des in Art. 120 RV. garantierten Elternrechts am besten ermessen. Es ist nicht anzunehmen, dass der Staat gegen den aus diesem Grunde ausgebrochenen Schulstreik Zwangsmassnahmen ergreift.

Die in der erwähnten Abhandlung von Holstein gemachten Ausführungen sind insofern von Bedeutung, als sie an Hand der Geschichte des Elternrechts die gegenwärtige Stellung zum Staatsrecht darzulegen imstande sind. Die Geschichte des Elternrechts ist älter als die der Menschen. Ursprünglich, als der Mensch keinerlei Gemeinschaftsformen kannte, hatten die Eltern ein vollkommen unbegrenztes Recht auf Erziehung ihrer Kinder. Schon mit dem Zusammenschluss zu Sippen, Geschlechtern, Ständen und Stämmen wurde dieses Elternrecht durch die Traditionen dieser Gemeinschaften begrenzt. Im frühen Mittelalter schritten die Kirche, Stände und Berufe zur Gründung von Schulen. Mit den errichteten Kloster-, Kirchen- und Städteschulen begann der eigentliche Kampf um das Recht auf die Schule, wenn auch nur in der Rivalität von Rat und Bischof. Luther hat dann zum ersten Male ein eigenes, selbstständiges Erziehungsrecht des Staates geprägt, das neben dem der Eltern fortbestehen sollte. Mit der Einführung des Schulzwanges durch Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1717 und des General Landschulreglements vom 12. 8. 1763, schliesslich durch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts (§ I, II, 12) wird die Schule zur Staatssache erklärt. Im Allgemeinen Landrecht wird das Recht der Eltern neben das Recht des Staates gestellt, nicht etwa, dass das eine das andere ausschliesst. Das Recht des Staates soll dort einsetzen, wo das der Eltern versagt. „Jeder Einwohner, der den nötigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Lebensjahr zur Schule zu schicken". „Das Landrecht kennt, unbeschadet und neben dem Schulrecht des Staates, ein publizistisch gedachtes, sich gerade nach der Erziehungsseite auswirkendes Elternrecht an, das aus der naturrechtlichen Lehre übernommen ist[1]." Die weitere Folgerung Holsteins ist aber m. E. nicht einleuchtend: „Mit dieser Uebernahme (ins ALR.) wird dann freilich auch zugleich sein formaler Charakter, die

[1] Holstein, S. 211.

Qualität seiner Rechtsexistenz verändert, indem es in das neue Gesetzbuch aufgenommen und in dessen Normenbestand eingegliedert wird, erhält es mit seiner Umgebung zugleich den Charakter des unmittelbar vom Staat anerkannten geschriebenen Rechts; m. a. W.: es wird aus seiner naturrechtlichen Existenz in einen Satz positiven Rechts transformiert". Das Recht der Eltern ist in seinem Ursprung Naturrecht geblieben, es hat nur seine staatliche Anerkennung in der Rechtsurkunde gefunden. Sonst hätte ja der Staat, wie auch Holstein fortfährt, zugunsten einer rein staatlichen Regelung den Unterrichtszwang zum absoluten, monopolistischen Schulzwang der politischen Gemeinschaft und damit zur völligen Vernichtung der Substanz des Elternrechts erweitern können. Gerade das Gegenteil ist in der Stein-Humboldt'schen Reformepoche zum Durchbruch gekommen: das Staatsmonopol auf die Schule ist bewusst abgelehnt worden[1]. Auch die Verfassung von 1850 hat die Regelung des Landrechts ausdrücklich übernommen. In der Reichsverfassung von 1919 hat das Reich wohl das Schulwesen geregelt (Art. 143 ff), gewährt aber der Gemeinde (Art. 143, 134, I und 144) neben den Ländern die Mitbeteiligung. Das natürliche Erziehungsrecht der Eltern findet im Art. 120 seine ausdrückliche Anerkennung und seine Grenzen an dem Staatsrecht. Der Staat als grosser Konkurrent der Eltern auf dem Gebiete der Kindererziehung hat die Existenz des Elternrechts anerkennen müssen. Dafür sprechen neben Art. 120 RV. die den Schutz der Familie enthaltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 1631, 1666, 1838), ferner das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 1921 und das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. 7. 1922. Auch im Zusammenhang mit dem Recht der Gemeinden auf Beteiligung an der Schulverwaltung ist eine Anerkennung des Elternrechts zu erblicken, die schon in der frühesten Geschichte der Volksschule nachzuweisen ist: das Allgemeine Preussische Landrecht bestimmt im Teil II Titel 12:

§ 12. Gemeine Schulen, die dem ersten Unterricht der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direktion der Gerichtsobrigkeit eines jeden Ortes, welche dabei die Geistlichkeit der Gemeinde, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muss.

§ 13. Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeinde, auf dem Lande und in kleinen Städten, sowie in Ermangelung derselben

[1] Vergl. Klaus Thiede: Freiherrn v. Steins ausgewählte Schriften 1929, S. 145.

Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagistrate, sind schuldig, unter Direktion der Obrigkeit und der Geistlichen die Aufsicht über die äussere Verfassung der Schulanstalt und über die Aufrechterhaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen.

Wilhelm von Humboldt hat am 26. 6. 1811 als Leiter der Sektion für Kultus und Unterricht eine Verordnung über Schuldeputationen und Schulkollegien erlassen, deren Entwurf von keinem geringeren als dem praktisch und wissenschaftlich wohlbewanderten und mit pestalozzischen Grundsätzen erfüllten Schulmann Süvern stammte. Bereits die Städteordnung vom 19. 11. 1808 hatte in § 179 diese Verordnung angekündigt. Die Instruktion vom 26. 6. 1811 schreibt vor:

1. Die Behörden für die inneren und für die äusseren Angelegenheiten des Schulwesens der Städte im allgemeinen sollen nicht abgesondert voneinander bestehen, sondern es soll, um das Ganze unter eine einfache und harmonische Leitung zu bringen, in jeder Stadt nur eine einzige Behörde für die inneren sowohl als für die äusseren Verhältnisse ihres Schulwesens unter dem Namen Schuldeputation errichtet werden.

2. Die Schuldeputationen sollen nach Massgabe der Grösse der Städte und ihres Schulwesens bestehen aus einem bis höchstens drei Mitgliedern des Magistrats, ebensoviel Deputierten des Stadtverordnetenkollegii, einer gleichen Anzahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer. — Ausserdem sollen in den grossen Städten die Superintendenten, inwiefern sie nicht schon zu ordentlichen Mitgliedern der Schuldeputation gewählt sind, das Recht haben, in denselben die Schulangelegenheiten ihrer resp. Diözesen vorzutragen und darüber ihre Stimme abzugeben.

11. Das den Schuldeputationen zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich dahin, dass sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staates in Ansehung des ihnen untergebenen Schulwesens halten, auf die zweckmässigste und den Lokalverhältnissen angemessenste Art sie auszuführen suchen, darauf sehen, dass das Personal derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht tue — endlich, dass sie regelmäsigen und ordentlichen Schulbesuch sämtlicher schulfähigen Kinder des Ortes zu bewirken und zu befördern suchen.

16. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalte.

17. Mit der Fürsorge für die Schulen hängt zusammen die Aufsicht über die Verwaltung ihres Vermögens, welche den Schuldeputationen in betreff der ihnen uneingeschränkt übergebenen Schulen zusteht.

Süvern ging in seinem Bestreben, das Elternrecht in den Schulbetrieb staatlich einzugliedern, noch weiter und legte im Jahre 1819 einen Unterrichtsgesetzentwurf vor, worin sogar die Gründung von Schulpflegschaften gefordert wurde, eine Art Vorläufer der heute bestehenden Elternbeiräte, die eine erspriessliche Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus ermöglichen sollen. Die Städteordnung vom 30. 5. 1853 hat die Humboldtschen Bestimmungen über die Schuldeputation nicht berührt, auch in den späteren Gesetzen hat man die Aufrechterhaltung dieser Einrichtung ausdrücklich ausgesprochen. (§ 3 des Gesetzes vom 11. 3. 1872.) Das Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. 7. 1906 hat eine einheitliche Regelung der örtlichen Schulverwaltung vorgenommen, jedoch stimmen die Grundgedanken mit den früheren Bestimmungen vollkommen überein.

Die in kurzen Zügen dargestellte Geschichte hat die Entwicklung der Beteiligung der Eltern und der Gemeinden an der Schulverwaltung gezeigt. In der Gegenwart geht das Bestreben dahin, das gesamte Schulwesen einheitlich vom Reich aus zu regeln. In der folgenden Darstellung soll das Schulrecht zusammengefasst werden, so wie es in der Reichsverfassung und in den einzelnen Reichsgesetzen kodifiziert ist.

B. Das Schulrecht in der Reichsverfassung.

Die Reichsverfassung enthält in den Artikeln 143—149 und 174 die wichtigsten Bestimmungen. Die besondere Stellung des Art. 120 RV. zum deutschen Schulrecht wurde bereits erwähnt. Wie aus dem Text der Artikel hervorgeht, sind diese Bestimmungen nicht als einheitliches deutsches Schulrecht aufzufassen; es werden nur einzelne Normen herausgegriffen, die, fast ohne Zusammenhang der landesrechtlichen Gesetzgebung einen grossen Spielraum lassen. Für die Darstellung der reichsrechtlichen Bestimmungen wird die einheitliche Form kaum zu finden sein. Darum wird es sich empfehlen, einige, allen Teilgebieten gemeinsamen Gesichtspunkte der Darstellung vorauszuschicken: in welchem Verhältnis stehen die Vorschriften zueinander, wie zu den übrigen Artikeln der Verfassung, wie zum Landesrecht. Das Verhältnis zueinander: Obwohl, wie bereits angedeutet, das Reichsschulrecht in der Reichsverfassung keine

vollständige Regelung erfahren hat, so muss doch der Fassung und Entstehungsgeschichte entsprechend der einheitliche Charakter anerkannt werden. Es kann deshalb jede einzelne Norm nur im Zusammenhang mit den übrigen betrachtet und bewertet werden. Diese Tatsache ist entscheidend für Schlüsse, die aus dem Aufbau, der Reihenfolge der Artikel und aus der Verwendung gleicher Begriffe gezogen werden.

Das Verhältnis zum übrigen Inhalt: Die Schulartikel stehen im zweiten Abschnitt der Verfassung, unter den Grundrechten und Grundpflichten der Deutschen. Bei eingehender Prüfung der Artikel wird man zu dem Ergebnis kommen müssen, dass sie indessen nicht solche Grundrechte im Sinne von Freiheitsrechten enthalten. Die Ursache hierfür ist auch darin zu suchen, dass die Weimarer Verfassung in bewusster Abkehr von der belgischen das Prinzip der Unterrichtsfreiheit nicht ausgesprochen hat. Die Aufnahme unter die Grundrechte ist also für den Charakter der Artikel bedeutungslos. Im ersten Hauptteil der Verfassung hätten sie ebenso eingereiht werden können neben dem Artikel Rechtspflege usw., als Regelung einer rein staatlichen Angelegenheit[1]. Eine Ueber-, Neben- oder Nachordnung ist durch die Reihenfole nicht beabsichtigt. Man wird darum auch den das natürliche Recht der Eltern enthaltenden Art. 120 RV. nicht den übrigen Schulartikeln überordnen dürfen.

Das Verhältnis zum Landesrecht: Bei dem Verhältnis der Schulartikel zum Landesrecht wird zunächst die Frage ihrer Geltungskraft akut. Ebenso wie bei den Grundrechtsnormen jedesmal geprüft werden muss, ob diese unmittelbar geltendes Recht oder nur Richtlinien für künftige Gesetze enthalten. Die Prüfung muss also bei jedem Artikel einzeln erfolgen und unter Berücksichtigung von Fassung, Sinn, Zusammenhang und evtl. Entstehungsgeschichte zu der Entscheidung führen. Den Schulartikeln a priori nur Programmcharakter beizulegen ist ebenso verfehlt, wie sie als Rechtsnormen aufzufassen. In jedem Falle gehen sie als reichsgesetzliche Normen denen des Landesschulrechts voran und verpflichten sowohl die Landesgesetzgebung als auch Landesverwaltung in gleichem Masse wie die einzelnen an der Schule Beteiligten (Vgl. Landé: Die Schule in der RV. S. 55). Soweit also die einzelnen Artikel nicht unmittelbare Gesetzeskraft besitzen, verpflichten sie die Länder zur Durchführung.

[1] Landé, Schule in der RV. S. 26.

Die das Reichsschulrecht regelnden Artikel der Reichsverfassung können nach folgenden Gesichtspunkten zusammengefasst und dargestellt werden:

I. Schulaufsicht und Schulverwaltung (Art. 143, I, 2, 144, 149, I, 3).
II. Aufbau des öffentlichen Schulwesens (Art. 145, 2, 146, I, 147, III).
III. Gliederung des öffentlichen Schulwesens nach Bekenntnis und Weltanschauung (Art. 146, I, II, 147, II, 174).
IV. Oeffentliche und Privatschule (Art. 143, I u. 147).
V. Schulpflicht und Schulbesuch (Art. 145, 146, I, 2, 3, III).
VI. Unterricht und Erziehung (Art. 148, I—III).
VII. Religionsunterricht (Art. 149, I, II).
VIII. Lehrer und Lehrerbildung (Art. 143, II, III, 147, I, 3, 149, II).

I. Schulaufsicht und Schulverwaltung.

Die Verfassung als Inbegriff aller Rechte und Pflichten der Bürger und des Staates stellt in ihren ersten Artikeln (Art. 6—11) die Kompetenz des Reiches zur Gesetzgebung fest. Nur in denjenigen Angelegenheiten ist das Reich zur Gesetzgebung zuständig, welche ihm die Reichsverfassung überweist. Alle übrigen Angelegenheiten unterliegen der Gesetzgebungshoheit der Länder. Die Gesetzeskompetenz des Reiches kann ausschliesslich, mit der der Länder konkurrieren oder Grundsatzkompetenz sein. Die ausschliesslich der Reichsgesetzgebung zugewiesenen Gebiete dürfen nicht durch Landesrecht geregelt werden. Die Reichsverfassung hat diese Gebiete in Art. 6 aufgezählt: Beziehung zum Ausland, Kolonialwesen, Staatsangehörigkeit, Freizügigkeit, Ein- und Auswanderung, Auslieferung, Wehrverfassung, Münz-, Zoll-, Post- und Telegraphenwesen. Die konkurrierende Gesetzgebung wird in Art. 12 Abs. 1 besprochen und besteht darin, dass für den Fall das Reich von seiner Gesetzgebung keinen Gebrauch macht, die Länder das Recht der Gesetzgebung behalten. Man spricht dann auch (Art. 9) von der Bedarfsgesetzgebung, wenn dem Reich die Kompetenz für den Fall zugesprochen wird, dass ein Bedürfnis

für den Erlass von einheitlichen Vorschriften vorliegt. Die Grundsatzkompetenz (Art. 10, 11) kann das Reich in der Art für sich in Anspruch nehmen, dass es Grundsätze für die von den Ländern zu erlassenden Gesetze aufstellt. Zu dieser Grundsatzkompetenz des Reiches gehört auch die Schulgesetzgebung (Art. 10 Ziff. 2). Die Schulaufsicht und Schulverwaltung ist indessen der Gesetzgebungshoheit des Reiches vollständig entzogen. Es erhebt sich sofort die Frage, ob nicht etwa durch die nach Art. 10 Ziff. 2 RV. festgelegte Grundsatzkompetenz das Reich auch die Kompetenz hat, Grundsätze für die Schulverwaltung aufzustellen. Nach Poetzsch[1] stünde dem Reich dieses Recht zu. Anderer Meinung ist Landé[2]. Landé bezeichnet darum auch die Versuche des Reiches, Teile des Gebiets der Schulaufsicht reichsrechtlich zu regeln (Entw. 1925, § 30; Entw. 1927, § 27) als mit der Reichsverfassung nicht vereinbar. Wohl hat nach Art. 15 RV. das Reich das Recht, die Aufsicht in den Angelegenheiten auszuüben, in denen ihm das Recht der Gesetzgebung zusteht. Damit wird aber nicht das Schulaufsichts- und Verwaltungsrecht beaufsichtigt, sondern das einzelne Land in Ausführung der vom Reich erlassenen Gesetze. Die Reichsverfassung stellt für die Schulaufsicht und Schulverwaltung drei Sätze auf:

1. Art. 144: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates" und Art. 149, I, 3 „Der Religionsunterricht wird . . . unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt."

Damit ist der Träger der Schulaufsicht bestimmt.

2. Art. 144, 2: „Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt".

Damit werden die Eigenschaften der Aufsicht festgelegt.

3. Art. 143, I, 2: „Bei ihrer (der öffentlichen Bildungsanstalten) Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen".

Damit wird die Einrichtung der öffentlichen Schulen bestimmt.

Zu 1. Der Wortlaut des Art. 144 setzt das Vorhandensein einer Schulaufsicht voraus, durch die reichsrechtliche Regelung wird diese nur überbaut, die Schulaufsicht wird ausdrücklich

[1] S. 102.

[2] S. 61, Bem. 132.

als unmittelbar geltendes Reichsrecht anerkannt. Man hat diesen Satz hauptsächlich deshalb in die Verfassung aufgenommen, um einen Anspruch der Religionsgesellschaften auf die Schulaufsicht zu verneinen. Im Gegensatz zu anderen Artikeln spricht die Reichsverfassung hier in Art. 144 nicht von der Gegensätzlichkeit Reich und Länder, sondern überträgt die Schulaufsicht dem Staat. Die Schulaufsicht wird somit nach den allgemeinen Verfassungsvorschriften über die Kompetenz von Reich und Ländern zu bestimmen sein. Es gibt nur Landesschulaufsichtsbehörden. Eine Aenderung bzw. eine Reichsschulaufsichtsbehörde könnte nur durch verfassungsänderndes Gesetz zustandekommen[1]. Der Begriff der Schulaufsicht wird in der Reichsverfassung nirgends definiert, man wird ihn der Aufsichtspraxis der früheren Bestimmungen entnehmen müssen. Die staatliche Schulaufsicht erstreckt sich auf alle öffentlichen und privaten Schulen, auch auf die Fach- und Berufsschulen und Kindergärten. Volkshochschulen und Hochschulen fallen nicht darunter. Die Aufsicht über den Religionsunterricht wird in Art. 149, I, 3 ausdrücklich erwähnt.

Zu 2: Der die Qualifikation der Schulaufsichtsbeamten enthaltende Art. 144, 2 greift in die Landesgesetzgebung insofern ein, als er hauptamtlich tätige und fachmännisch vorgebildete Beamten vorschreibt. Freilich ist hier der Begriff der Schulaufsicht mit dem in Art. 144 Satz 1 nicht identisch; denn wie wäre sonst der zweite Halbsatz von Art. 144 Satz 1 zu verstehen, (der Staat) er kann die Gemeinden daran (an der Aufsicht des Staates) beteiligen. Der erste Satz betrifft die gesamte leitende und verwaltende Staatstätigkeit, während der zweite Satz die Aufsicht im engeren Sinne erfassen will, die fachmännische Aufsicht in Erziehung und Unterricht, die innere Schulaufsicht. Nur auf diese innere Schulaufsicht beziehen sich die von der Reichsverfassung geforderten Eigenschaften. Auch dieser Satz ist nur deshalb in die Verfassung ausdrücklich aufgenommen worden, um die Schule ganz zur Angelegenheit des Staates zu machen und jeden kirchlichen Einfluss in der Schulaufsicht fernzuhalten.

Zu 3: Die Bestimmung über die Einrichtung der öffentlichen Schulen ist ungenau gefasst: handelt es sich um die Schule im allgemeinen oder um einzelne Schulen. Die Beteiligung von Reich, Ländern und Gemeinden kann nur in dem

[1] Landé, Die Schule in der RV. S. 63, Bem. 145.

Sinne verstanden werden, dass diese drei öffentlichen Körperschaften die Errichtung des öffentlichen Schulwesens als Ganzes besorgen. Ueber die weit wichtigere Frage der Schulunterhaltung sagt die Reichsverfassung positiv nichts. Aus dem Zusammenhang wird man allerdings eine Pflicht des Reiches zur Unterhaltung der Schulen anerkennen müssen. Mit dieser Bestimmung erhält das Reich aber einen gewissen, wenn auch aus dem Text des Artikels nicht realisierbaren Anspruch auf Beteiligung an der Verwaltung des Schulwesens. Das Zusammenwirken von Ländern und Gemeinden bei der Einrichtung von öffentlichen Schulen wird ebenfalls ohne jegliche Befugnis für die Gemeinden bestimmt. Während indessen die Beteiligung der Gemeinden an der weiteren Schulaufsicht eine dispositive Vorschrift ist, ist hier bei der Errichtung der Ausschluss der Gemeinden von der Mitwirkung nicht möglich. Die Bedeutung dieser Aufzählung der Beteiligten bei der Errichtung von öffentlichen Schulen ist in ihrer negativen Wirkung zu bewerten, dass andere als die genannten Körperschaften öffentliche Schulen nicht errichten dürfen. Mithin müssten die von Klöstern, Stiftungen und dergl. errichteten Schulen nicht als öffentliche Schulen gelten.

II. Aufbau des Schulwesens.

1. Die Einheitsschule, 2. die Grundschule und Vorschule, 3. die Volksschule, 4. die Fortbildungsschule, 5. Weiterführende Schulen, 6. die Hochschule, 7. das Volksbildungswesen.

1. Die Einheitsschule.

Ohne Rücksicht auf den bestehenden Schulaufbau aller deutschen Länder hat die Reichsverfassung einen systematischen Aufbau des gesamten Schulwesens bestimmt. Getragen wurden diese Beschlüsse von dem in der pädagogischen Welt bekannten Einheitsschulgedanken[1]. Poetzsch[2] weist auf die Doppeldeutigkeit des Begriffes hin: die weitere Form verlangt die Einheitsschule als die organische Ausgestaltung des gesamten öffentlichen Schulwesens, „ein organisches Ineinanderarbeiten der einzelnen Schulgattungen". In engerer Begrenzung

[1] Ueber deren Wesen siehe Landé, Schule in der RV. S. 72.
[2] S. 466.

wird innerhalb dieses organischen Systems die Einheitsschule als eine für alle gemeinsame Grundschule gefordert. Die für alle gemeinsame ist nicht bloss Einheitsschule in sozialem Sinne, sondern auch Einheitsschule in konfessionellem Sinne. Diese Annahme wird durch Abs. 2 bestätigt: innerhalb der Gemeinden sind i n d e s auf Antrag . . . Volksschulen ihres Bekenntnisses . . . zu errichten. Landé stellt die pädagogischen, soziologischen, organisatorischen und politischen Gesichtspunkte zusammen, unter denen die Kritik an dem bisherigen Schulaufbau im Sinne der Einheitsschule angelegt wurde: die Isolierung der Volksschule, Schülerauslese, Fehlen einer gemeinsamen Bildungsidee, Gliederung nach Bekenntniszugehörigkeit, kirchlich konfessionelle Elemente, Bestehen privater Schulen, Trennung der Geschlechter, das Nebeneinander verschiedener Schulsysteme in den deutschen Ländern. Dieser Kritik hat die Regelung in Art. 146 RV. nicht vollkommen entsprochen. Landé fasst seine äusserst wertvollen Ausführungen über die Vor- und Entstehungsgeschichte darin zusammen, dass die Reichsverfassung den weitgehendsten Bestrebungen der Einheitsschule nicht gefolgt ist. Reichsrechtliche Regelung sei nur in sehr allgemeinen Grundzügen getroffen, die Zulässigkeit von privaten Schulen neben den öffentlichen, Zulassung von Bekenntnis- und weltlichen Schulen neben den Simultanschulen, Eingliederung des Religionsunterrichtes in den Lehrplan, dies ist die Verlustliste, die der Einheitsschulgedanke aufzuweisen hat.

2. Die Grundschule und Vorschule.

Art. 146 Abs. 1 Satz 2: Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf.

Die Grundschule der Reichsverfassung hat drei Neuerungen im bisherigen Schulaufbau eingeführt: 1. die öffentlichen weiterführenden Schulen (mittlere und höhere) dürfen ihre Schüler nicht mehr vom Beginn der Schulpflicht ab unterrichten, sondern entnehmen ihre Schüler der allen Schülern gemeinsamen Grundschule. 2. Es werden Schulen errichtet, die allen Kindern in den Grundschuljahrgängen den Unterbau für eine weitere Schulbildung ermöglichen. 3. Der Unterricht muss für alle gemeinsam erteilt werden. Die übrigen Bestimmungen über die Grundschule sind im Reichsgrundschulgesetz vom 28. 4. 1920 enthalten, dessen § 1 bestimmt, dass die Volksschule in den vier untersten Jahrgängen als die für alle gemeinsame

Grundschule, auf der sich auch das höhere und mittlere Schulwesen aufbaut, einzurichten ist. Damit wurde die Unterrichtspflicht zu einer Schulbesuchspflicht. Die Folgen einer Schulbesuchspflichtverletzung wurden indessen nicht festgelegt, so dass das Kammergericht in seinem Urteil vom 29. Mai 1923 eine Bestrafung abgelehnt hat, weil eine strafrechtliche Bestrafung ohne Gesetz nicht erfolgen kann. Daraufhin wurde für Preussen ein besonderes Gesetz über die Bestrafung von Schulversäumnissen unter dem 14. 6. 1924 erlassen, das durch das preussische Schulpflichtgesetz vom 15. 12. 1927 (§ 7) abgelöst wurde. Auch in den übrigen ausserpreussischen deutschen Ländern gibt es Gesetze oder Rechtsverordnungen, die mit den dazugehörigen Ausführungsverordnungen die Schulpflicht eingehend regeln. Einzelne Länder haben nach dem Kriege neue Gesetze zur Regelung der Schulpflicht erlassen, z. B. Thüringen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Lübeck; in anderen Ländern wurden die bereits vor dem Kriege bestehenden Schulpflichtsgesetze ergänzt und der Reichsverfassung angepasst, z. B. Sachsen, Württemberg, Hessen; manche Länder haben die Gesetze der Vorkriegszeit unverändert beibehalten, höchstens in der Ausführung der neuen Rechtslage angepasst, z. B. Bayern, Baden, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Schaumburg-Lippe, Hamburg und Bremen. Eine Ausnahme von der Grundschulpflicht bildet Oberschlesien. Dort wurde die Grundschule aus folgenden Bedenken nicht eingeführt: nach Art. 101 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 RGBl. 1922, II, S. 286 darf der Besuch von Privatschulen oder von Privaterziehungsanstalten im deutschen Teil des Abstimmungsgebiets den dort wohnenden polnischen Staatsangehörigen, der Besuch von Privatschulen oder Privaterziehungsanstalten im polnischen Teile den dort wohnenden deutschen Staatsangehörigen nicht verboten werden. Mit der Einführung der Grundschule in Deutsch-Oberschlesien wäre aber den Angehörigen der polnischen Minderheit die Möglichkeit genommen, ihre Kinder in die bisher bestehenden Privatschulen zu schicken.

Die wichtigsten Ausführungsbestimmungen zum Gesetz betr. die Grundschule: M. E. v. 17. 4. 1925 U. III D. 1483 Z. Bl. S. 129; Reichsgesetz betr. den Lehrgang der Grundschule v. 18. 4. 1925 RGBl. S. 49; M. E. v. 14. 4. 1921 U. III E. 1042 U. III D.; M. E. v. 13. 4. 1921 U. II 399 U. III. Abdruck und weitere Angaben s. Badenhop-Schulte, S. 508 ff.

3. Die Volksschule.

Ueber die Volksschule enthält die Reichsverfassung nur wenige Bestimmungen. 1. Art. 145 bestimmt, dass zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht grundsätzlich die Volksschule mit mindestens 8 Schuljahren . . . dient. Der Unterricht und die Lernmittel in der Volksschule . . . sind frei. Dabei ist zu beachten, dass die Unentgeltlichkeit der Lernmittel nur als Programmsatz in der Reichsverfassung enthalten ist und durch ein zu erlassendes Gesetz erst ausgesprochen werden muss. Vgl. hierzu Preuss, in der Nat. Vers. Sten. Ber. S. 1502, Poetzsch, S. 462 Anm. 4, Anschütz, S. 584 Anm. 6. Desgleichen die Kammergerichtsentscheidung vom 24. 6. 1924 in DJZ. 29, S. 515. Württemberg beruft sich auf die in der Fassung enthaltene nur grundsätzliche Regelung und hat an dem an sich verfassungswidrigen Zustand der siebenjährigen Schulpflicht bis vor kurzem festgehalten. Das „kleine Schulgesetz" vom 17. Mai 1920 führt von Beginn des Schuljahres 1928/29 überall die achtjährige Schulpflicht ein. Nur einige grosse Städte und kleine Gemeinden folgten. Ein grosser Teil der Bevölkerung sträubte sich gegen diese Einführung. Deshalb erging am 7. Mai 1927 das Abänderungsgesetz, welches den Gemeinden mit Genehmigung des Kultusministeriums gestattete, die Durchführung der achtjährigen Schulpflicht bis zum 1. 4. 1933 hinauszuschieben. Die württembergische Verordnung vom 19. 12. 1927 gewährt den ländlichen Gemeinden für die Kinder des 8. Schuljahres weitgehenden Nachlass der Unterrichtspflicht. 2. Art. 146 Abs. II. Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten (für deren Kinder) Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Dieser Abs. 2 bringt die Durchbrechung der in Abs. 1 begründeten Simultanschule. 3. Art. 147 Abs. 2: Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten . . . eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht, oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.

4. Die Fortbildungsschule.

Das Fortbildungsschulwesen war in den deutschen Ländern noch nicht so gut ausgebaut wie das Volksschulwesen. Die Reichsverfassung begnügt sich darum mit der Bestimmung, die

Schulpflicht anschliessend an die der Volksschule bis zum 18. Lebensjahr auszudehnen: Art. 145 RV.: Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient . . . die Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Dieser Satz hat unmittelbar verpflichtende Rechtswirkung.

5. Die weiterführenden Schulen.

Die in Art. 146 Abs. 1 Satz 2 angeordnete organische Ausgestaltung des öffentlichen Schulwesens soll auf einer für alle gemeinsamen Grundschule das mittlere und höhere Schulwesen aufbauen. Satz 3 enthält dann Art, Aufbau und Aufnahmebestimmungen dieser Schulen: Für diesen A u f b a u ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die A u f n a h m e eines bestimmten Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern massgebend. Damit werden zwei wichtige Regelungen für das weiterführende Schulwesen getroffen. Alle übrigen Bestimmungen bleiben der Reichs- und Landesgesetzgebung überlassen. Warum gerade Aufbau und Aufnahme reichsrechtlich geregelt werden, ist aus der Verfassungsurkunde nicht zu ersehen. Wahrscheinlich sollen diese Bestimmungen reichsrechtlicher Art die Tendenz der Einheitsschule fördern.

Zweimal nennt die Reichsverfassung die mittleren Schulen, und zwar immer im Zusammenhang mit den höheren Schulen: die in Art. 146 Abs. 1 Satz 2 oben erwähnte Fassung und in Art. 146 Abs. 3: für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen. Für die mittleren Schulen wird in diesen Artikeln ihre Existenz garantiert als organischer Bestandteil des gesamten öffentlichen Schulwesens. Andere reichsrechtliche Regelung hat das mittlere Schulwesen bisher nicht erfahren. Auch das höhere Schulwesen wird in gleichem Masse wie das mittlere bestimmt: auch hier ist die Anerkennung des höheren Schulwesens als notwendiger Bestandteil des verfassungsmässig organisch ausgestalteten öffentlichen Schulwesens die Garantie für deren Existenz. Fachschulen erwähnt die Reichsverfassung garnicht, obwohl solche bei Entstehung der Reichsverfassung bestanden haben. Man wird also auch den Fachschulen dieselbe reichsrechtliche Behandlung wie den mittleren und höheren Schulen zusprechen

müssen: Oeffentlichkeit, Beamteneigenschaft der Lehrer, staatliche Schulaufsicht, organische Ausgestaltung, Zulässigkeit von Privatschulen, Bildungsaufgabe, ordentlicher Religionsunterricht.

6. Die Hochschulen.

Die in den Art. 143—149 getroffene Regelung des deutschen Schulwesens erfasst nicht die Hochschulen. Diese finden nur an einzelnen Stellen in der Reichsverfassung in ganz bestimmter Richtung Erwähnung, wie z. B. bei der in Art. 10 Ziff. 2 RV. dem Reich zugestandenen Grundsatzgesetzgebungskompetenz. das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen . . . 2. für das Schulwesen einschliesslich des Hochschulwesens. Man kann hier nicht, wie bei den Fachschulen, annehmen, dass alle das Schulwesen betreffenden Bestimmungen auch auf die Hochschulen angewendet werden müssen. Gegen diese Annahme spricht die ausdrückliche Fassung des Art. 10 Ziff. 2 RV. „einschliesslich des Hochschulwesens". Sollten die Art. 143—149 RV. auch für die Hochschulen gelten, dann hätten diese ebenso wie Art. 10 Ziff. 2 den Zusatz „einschliesslich der Hochschulen" erhalten. Man kann höchstens annehmen, dass in Art. 143 Abs. 1 Satz 1 auch die Hochschulen einbegriffen sind: für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Mithin gelten nicht für die Hochschulen: Art. 143 Abs. 3 (Beamteneigenschaft) 144 (Schulaufsicht) 146, I, 1 (Pflicht zur organischen Ausgestaltung) 147 (Zulassung privater Hochschulen) 148 (Lehr- und Erziehungsaufgaben, Lehrfächer) 144 (Religionsunterricht). Ferner wird in der Reichsverfassung das Hochschulwesen erwähnt in Art. 109 Abs. 4, der die Zulässigkeit der Verleihung akademischer Grade im Gegensatz zu den in demselben Artikel enthaltenen Titelverleihungsverbot enthält. (Doktor- und Lizentiatentitel, nicht aber Professortitel; a. M. die Praxis); Art. 142: die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil; Art. 148 Abs. 4: das Volksbildungswesen, einschliesslich der Volkshochschulen, soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden; endlich Art. 149 Abs. 3: die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten. Letztere Vorschrift ist die einzige Spezialvorschrift organisatorischen Charakters für die Hochschulen und nur im Zusammenhang mit dem das Verhältnis von Staat und Kirche regelnden Artikel 137 verständlich. Durch Art. 149 Absatz 3 wird der Fortbestand und die

Möglichkeit von Neueinrichtungen theologischer Fakultäten aller Konfessionen garantiert. Da die Reichsverfassung sonst keinerlei Regelung des Hochschulwesens vornimmt, bleibt also dieses bis zur eventl. Regelung durch ein Grundsatzgesetz (Art. 10, 3) Gegenstand der Gesetzgebung der Länder.

7. Das Volksbildungswesen.

Art. 148 Abs. 4 RV.: das Volksbildungswesen, einschliesslich der Volkshochschulen, soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden. Diese Bestimmung ist ausserhalb der das Schulwesen regelnden Artikel zu betrachten und erscheint erstmalig als Gegenstand legislativer Tätigkeit. Nach Anschütz[1] handelt es sich um den Inbegriff der Einrichtungen, welche der Weiterbildung derjenigen dienen sollen, die aus der Volksschule entlassen werden, ohne in eine höhere Lehranstalt einzutreten. Landé will den Begriff weiter fassen und sieht den Gegensatz nicht grundsätzlich in der Altersstufe der zu Bildenden, obwohl der Wortlaut des Art. 143 Abs. 1 das nahelegt und praktisch in der Regel Volksbildung und Erwachsenenbildung zusammenfallen[2]. Die Beteiligung der öffentlichen Körperschaften an der Förderung des Volksbildungswesens entspricht den neuesten sozialpädagogischen Forderungen und wird hauptsächlich darin bestehen, dass Institute für diese Zwecke eingerichtet und unterhalten werden. Bereitstellung von Diensträumen, Beurlaubung der Beamten, Unterstützung aus öffentlichen Geldern auch in Form von Steuererleichterungen sind derartige Möglichkeiten.

III. Gliederung des öffentlichen Schulwesens.

Nach Bekenntnis und Weltanschauung.

Die Gliederung einer Schule kann nach verschiedenen Gesichtspunkten erfolgen. Rein äusserlich sind Klassen und Stufen zu unterscheiden. Klasse ist eine Gruppe von Schülern, die räumlich und zeitlich gemeinsam unterrichtet werden[3]. Die Zusammenfassung mehrerer Klassen zwecks Erreichung desselben pädagogischen Ziels ist die Stufe. Die Gliederung kann eine gleichlaufende oder eine aufsteigende sein; gleichlaufend,

[1] RV. S. 594.

[2] Schule in der RV. S. 95.

[3] Sachse, Preussisches Schulrecht, S. 197.

wenn ihre Glieder dasselbe Unterrichtsziel, aufsteigend, wenn die Glieder verschieden hohe Unterrichtsziele haben. Bei der gleichlaufenden Gliederung sind also etwa Konfession, Geschlecht oder Zahl der Schüler massgebend, bei der aufsteigenden Ausbildung und Begabung. Die Reichsverfassung enthält nur Vorschriften über die nach Konfessionen vorzunehmende gleichlaufende Gliederung der Schulen, und zwar nur der Volksschulen. Dies folgt aus dem klaren Wortlaut des Art. 146 Abs. 2: innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten . . . Bei den mittleren und höheren Schulen haben die Erziehungsberechtigten also nicht das Recht, Anträge auf Errichtung von Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen zu stellen. Wir wenden uns bei der Betrachtung der Gliederung nach Konfessionen zunächst also nur der Volksschule zu. Gerade dieses Gebiet enthält so viel Probleme, dass an ihrer Mannnigfaltigkeit und Schwere das in der Verfassung Art. 146 Abs. 2 Satz 3 angekündigte Grundsatzgesetz des Reichs (Reichsvolksschulgesetz) bisher nicht zustandegekommen ist.

Die Reichsverfassung fand im Reich drei grosse Rechtsgebiete vor: 1. die Gebiete der Bekenntnisschulen, 2. die der Simultanschulen und 3. die, in denen beide Schularten gleichzeitig nebeneinander stehen.

Bekenntnisschulgebiete:

1. Preussen mit Ausnahme des ehemaligen Herzogtums Nassau, des Restgebiets der Provinz Posen und der Stadtgebiete von Frankfurt a. M. und Hanau.

2. Bayern: hat fast ausschliesslich Bekenntnisschulen. Königl. Verordn. v. 26. 8. 1883; Schulbedarfsgesetz vom 14. 8. 1918; Schulaufsichtsgesetz vom 1. 8. 1922. In einigen grösseren Städten gibt es Simultanschulen (2,7 v. H.).

3. Württemberg: hat nur Bekenntnisschulen. Für Fördereinrichtungen und Hilfsklassen werden nur wahlweise Simultanschulen zugelassen.

4. Oldenburg: hat ausnahmslos Bekenntnisschulen. Schulgesetz v. 4. 2. 1910, 4. 4. 1911.

Simultanschulgebiete (christlich):

1. Preussen: mit dem Gebiete des ehemaligen Herzogtums Nassau und der Stadtgemeinden Frankfurt a. M. und Hanau.

2. Baden: seit 1876 (Schulgesetz vom 7. 7. 1910).

3. Hessen: hat grundsätzlich Simultanschulen, Volksschulgesetz vom 16. 6. 1864, 25. 10. 1921. Daneben ausnahmsweise Bekenntnisschulen.

In den anderen Ländern kann man das Vorherrschen eines besonderen Schultyps nicht unbestritten behaupten.

Es wird zunächst erforderlich sein, die Begriffe dieser Schularten zu bestimmen. Nach Anschütz[1] versteht man unter Bekenntnisschulen nur solche, bei denen grundsätzlich Lehrer eines und desselben Bekenntnisses angestellt und Schüler des gleichen Bekenntnisses aufgenommen werden. Die Schüler erhalten ihren gesamten Unterricht von Lehrern ihres Bekenntnisses. Bei den Simultanschulen erfolgt die Anstellung der Lehrer und die Aufnahme der Schüler ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis. Der Unterricht wird bis auf den Religionsunterricht gemeinsam erteilt. Für den Religionsunterricht werden die Schüler nach ihren Konfessionen getrennt und erhalten diesen von Lehrern ihres Bekenntnisses. Bei der Beratung der Reichsverfassung standen also zwei Forderungen einander gegenüber:

1. die katholische Kirche, die eine vollkommene Trennung der Konfessionen besonders in der Volksschule eingeführt wissen wollte;

2. der Simultanschulgedanke, der die Zusammenfassung der Kinder in der Schule ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis anstrebte.

Beide Richtungen entbehren keinesfalls ihre Berechtigung. die katholische Auffassung verfolgte mit ihrer Forderung die Idee religiöser Erziehung und vor allem die Betonung der Erziehungsarbeit der Schulen, während der Simultanschulgedanke der Einheitsschulbestrebung dienen sollte. In der Entstehungsgeschichte der Weimarer Verfassung spielt die Gliederung der Volksschule nach Bekenntnis und Weltanschauung eine bedeutende Rolle. Das erste Schulkompromiss brachte die völlige Gleichberechtigung der Simultan-, Bekenntnis- und Weltanschauungsschule. Ob und wie weit die Schulen innerhalb der Gemeinden für alle Bekenntnisse gemeinsam oder nach Bekenntnissen getrennt oder bekenntnisfrei (weltlich) sein sollen, entscheidet der Wille der Erziehungsberechtigten, soweit dies

[1] Pr. Verf. S. 440.

mit einem geordneten Schulbetrieb zu vereinigen ist. Das Nähere bestimmt ein baldigst zu erlassendes Reichsgesetz. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes bleibt es bei den bestehenden Vorschriften[1]. Das zweite Schulkompromiss bringt die jetzt geltende Fassung des Art. 146 Abs. 2 wörtlich: Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb .... nicht beeinträchtigt wird. Aus der Debatte über diese Fassung ist die Erklärung des Abgeordneten und Unterstaatssekretärs Schulz für die Interpretation besonders wertvoll, wiewohl nicht verkannt werden darf, dass auch ihr eine authentische Interpretationskraft nicht innewohnt. Unterstaatssekretär Schulz erklärte am 31. Juli 1919[2] im Auftrage der drei Kompromissparteien (Zentrum, Sozialdemokraten, Demokraten)[3], dass durch die „für alle" gemeinsame Schule auch die für alle Bekenntnisse gemeinsame Schule als Regel aufgestellt wurde. In dieser Auslegung seien sich die drei antragstellenden Parteien und die Regierung einig. Auch die Deutschnationalen stimmten dieser Fassung bei, so dass im Gegensatz zum ersten Schulkompromiss eine Bevorrechtigung und Voranstellung der Simultanschule (wie oben) angenommen werden könnte. Indessen muss festgestellt werden, dass die Fassung des Art. 146 Abs. 2 keine endgültige Lösung des Problems bringt. Es wird weder eine einzige Schule als reichsrechtlich zulässige Schulform anerkannt, man überlässt es den Erziehungsberechtigten der Gemeinden, eine Lösung herbeizuführen und legt auch dieser den Charakter einer Interimslösung bei, die erst durch den Erlass eines Reichsgesetzes ausser Kraft gesetzt werden soll. Diese Regelung ist übrigens dem Schulrecht nicht neu. § 36 Abs. 9 des V.U.G. vom 28. 7. 1906 enthält für die Möglichkeit der Errichtung neuer Schulen eine ähnliche Regelung. „Beträgt in einer (gemäss Abs. 4) errichteten Schule die Zahl der die Schule besuchenden einheimischen evangelischen oder katholischen Kinder mit Ausschluss der Gastschulkinder während fünf aufeinanderfolgender Jahre über 60, in den Städten sowie in Landgemeinden von mehr als 5000 Einwohnern über 120, so ist, sofern die gesetzlichen Vertreter von mehr als 60 bzw. 120 dieser Kinder den Antrag bei der Schulaufsichtsbehörde stellen,

[1] Drucks. d. Nat. Vers. Nr. 566, Bd. 337, S. 335 Ziff. 1a.

[2] Drucks. d. Nat. Vers. Nr. 566, Bd. 329, S. 2161 ff.

[3] Schulz, Leidensweg, S. 61.

für diese eine Beschulung mit lediglich evangelischen oder lediglich katholischen Lehrkräften einzurichten, falls im Schulverbande eine Schule der letzteren Art nicht bereits besteht, in welcher die Kinder eingeschult werden können". Dieselbe Bestimmung enthält § 39 V.U.G. für die Errichtung evangelischer Schulen. Man kann also aus der Fassung des Art. 146 Abs. 2 nicht unbedingt zu dem Schluss kommen, dass die Simultanschule als Regelschule anzusehen ist. Die Verfassung wollte nur unter Wahrung der Staatsschule allen Schultypen weitgehendste Toleranz angedeihen lassen. Es wäre nun zu prüfen, ob eine der genannten Schulen eine Vorzugsstellung besitzt. Das erste Schulkompromiss brachte ganz unzweideutig die Gleichberechtigung aller Schultypen, das zweite hat in Uebereinstimmung mit allen Verhandlungsparteien diese Gleichstellung aufgegeben und der Simultanschule eine Vorzugsstellung eingeräumt. Trotzdem wurde bei der Beratung des Entwurfs eines Reichsschulgesetzes 1921 ein lebhafter Streit der Meinungen laut, der auch bis in die heutige Zeit seiner Beilegung harrt, ob die Reichsverfassung eine Regelschule aufstellt, oder ob alle Schulformen grundsätzlich gleichgestellt sind. Den Vertretern der Gleichstellungstheorie muss zugegeben werden, dass sich aus der Fassung des Artikels 146 Abs. 1 eine Bevorrechtigung der Simultanschule nicht ohne weiteres ergibt. Wenn man aus Satz 1 des Art. 146 Abs. 1, dem Ausdruck des Einheitsschulgedankens, die organische Ausgestaltung des öffentlichen Schulwesens so versteht, dass eine Absonderung nach Bekenntnissen nicht möglich ist, so ist damit noch nicht gesagt, dass dadurch der Simultanschule das Vorrecht eingeräumt wird. Satz 2 enthält dann die Garantie der Grundschule; („auf einer für a l l e g e m e i n s a m e n Grundschule . . . ") diese Fassung lehnt aber, dem Grundschulgedanken entsprechend, nur private Sonderveranstaltungen ab, ohne eine zwingende Norm auch für die Gliederung der Schule nach Konfessionen vornehmen zu wollen. Lehnt man diese Interpretation ab, so kommt man zu der Vereitelung der organischen Ausgestaltung des Schulwesens, indem man nur für die Grundschule das Vorrecht der Simultanschule einräumt, für die oberen Jahrgänge indessen keine verfassungsrechtliche Regelung findet. Moeller[1] kommt sogar in an sich schlüssiger Deduktion zu dem Resultat, dass die Existenz der Simultanschule, in Art. 146 RV. gar nicht normiert, überhaupt zweifelhaft erscheine. Der Angelpunkt des

[1] DJZ. 1928. S. 635.

Problems liegt m. E. darin, dass man den Inbegriff des Vorrechts der Simultanschule erkennt. Angenommen also, die Gemeinschaftsschule ist Regelschule. In der Verfassung ist nichts darüber gesagt, dass zu ihrer Gründung Anträge zulässig sind. Wie soll sich nun das Vorrecht der Simultanschule auswirken, wenn bei einer späteren Einführung des Regelschulsystems der Reichsverfassung in einzelnen Gemeinden nur Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen bestehen? Man wird, um dem Toleranzgedanken überhaupt Rechnung zu tragen, auch Anträge auf Errichtung von Simultanschulen zulassen müssen. In diesem Moment wird es aber klar, dass die Simultanschule nur dieselben Rechte wie die anderen Schulen besitzt. Auf eine weitere Auseinandersetzung soll im Rahmen dieser Arbeit verzichtet werden; es möge nur genügen hinzuweisen, dass in der Wissenschaft und der Judikatur trotz dieser Bedenken der Simultanschule das Vorrecht zugesprochen wird[1].

Die Simultanschule.

Gemeinschaftsschule.

Die Reichsverfassung nennt an keiner Stelle diese Schulart, trotzdem ist anzuerkennen, dass aus der Gegensätzlichkeit des Art. 146 Abs. 2 zu Art. 146 Abs. 1 den Volksschulen e i n e s Bekenntnisses oder einer Weltanschauung eine für die Bekenntnisse und Weltanschauung gemeinsame Schule entsprechen muss. Diese Gemeinschaftsschule ist aber nicht mit der unter diesem Namen bis zur Entstehung der Reichsverfassung bezeichneten Simultanschule identisch. Die deutsche Simultanschule war eine Gemeinschaftsschule für die beiden grossen christlichen Bekenntnisgruppen, obwohl es auch Simultanschulen als Gemeinschaftsschulen anderer, aber immer bestimmter Bekenntnisse gab. Der Reichsverfassung wird also auf keinen Fall der Begriff in dieser engen Fassung entsprechen, zumal nicht nur Bekenntnisse, sondern auch Weltanschauung in diesem Schultypus vereinigt werden können. Landé kommt zu dem Ergebnis: Wenn Art. 146 Abs. 1 überhaupt die Simultanschule voraussetzt, dann jedenfalls ohne Begrenzung auf stimmte Bekenntnisse oder Weltanschauungen[2].

---

[1] Anschütz, RV. 588, 6; Poetzsch, S. 467; Landé, Schule in der RV. S. 111; Giese, RV. S. 379; Stier-Somlo, Reichs- und Landesstaatsrecht, S. 511; RGZ. 118, 3 ff. 114, Anhang S. 7. ff.

[2] Landé, Schule in der RV. S. 120.

Die Bekenntnisschule.

Sie hat ihre Vorgängerin in den Kirchenschulen, die häufig auch Kinder anderer Konfessionen aufnehmen mussten. In der Reichsverfassung erscheint sie nun als Sonderschule konfessionell einheitlicher Art. Neben diesen beiden Schultypen gab es bis zur Reichsverfassung keinen dritten, auch nicht einmal als Postulat irgend einer schulpolitischen Richtung; denn mit den sozialdemokratischen Forderungen auf Weltlichkeit der Schulen hat die Weltanschauungsschule nichts gemein. Diese Fassung wurde in dem Verlauf der Nationalversammlung auch erst dann geprägt, als das erste Schulkompromiss eine besondere Schulart nicht vorgesehen hatte, nachdem Bekenntnis- und Simultanschulen vorgesehen waren, die aber den Mangel der Weltlichkeit in sich trugen. Die Weltanschauungsschule erscheint also nicht als Gegenstück zu Bekenntnisschulen, sondern vereinigt in sich eine Gruppe von Erziehungsberechtigten, die jeglichen Religionsunterricht aus der Schule verbannt wissen wollen — also Simultanschule ohne Religionsunterricht. Mit der Aufzählung in Art. 146 Abs. 2 ist der Katalog der Schularten erschöpft. Man kann nicht annehmen, dass die in Art. 149 genannte „bekenntnisfreie (weltliche) Schule" eine andere vierte Schulgattung einführen will.

Die Sperrvorschrift.

Art. 174 Satz 1 RV. bestimmt: Bis zum Erlass des in Art. 146 Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes bleibt es bei der bestehenden Rechtslage. Das Gesetz hat Gebiete des Reiches, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen. Diese Bestimmung wurde notwendig durch das Bestreben einzelner Länder, vor Inkrafttreten der Reichsverfassung ihr Schulwesen zu ändern. So haben z. B. in dieser Zeit folgende Länder Verordnungen und Gesetze erlassen:

Preussen: 1. Aufruf der preussischen Regierung vom 13. 11. 1918 (An das preussische Volk; Ausbau aller Bildungsinstitute, insbesondere der Volksschule. Schaffung der Einheitsschule. Befreiung der Schule von politischer und kirchlicher Bevormundung.)

2. Erlass vom 15. 11. 1918: Befreiung der Dissidentenkinder vom Religionsunterricht.

3. Erlass vom 19. 11. 1918: über Aufhebung des Religionszwanges in der Schule.

4. Aufruf vom 27. 11. 1918: an die Lehrer und Schüler über Staat und Erziehung, Schülerselbstverwaltung.

5. Erlass vom 1. 4. 1919: Befreiung vom Religionsunterricht auf Antrag.

Sachsen: 1. Aufruf vom 18. 11. 1918 betr. Befreiung vom Religionsunterricht.

2. Verord. v. 11. 12. 1918: über Ortsschulaufsicht und Schulleitung.

3. Verord. v. 12. 12. 18: über Schulgeld und allgemeine Volksschule.

4. Gesetz vom 22. 7. 1919: betr. die Volksschule

5. Gesetz v. 30. 7. 19: betr. Gemeinschaftserziehung an höheren Schulen.

Braunschweig: Gesetz vom 21. 11. 1918: über Neuordnung der Volksschulaufsicht.

Hamburg: Bekanntmachung vom 10. 12. 1918: betr. Religionsunterricht.

2. Gesetz vom 16. Mai 1919 betr. Einheitsschule.

Bremen: Verord. vom 7. und 8. 1. 1919 betr. Religions- und Geschichtsunterricht.

Obwohl durch die mit unmittelbarem Gesetzescharakter ausgestatteten Art. der Reichsverfassung dieses Landesrecht absolet geworden wäre, bestand doch für diejenigen Sachgebiete, für die die Reichsverfassung nur Grundgesetze aufstellt, die Möglichkeit, dass die Rechtslage durch dieses Vorgehen der Länder bis zum Erlass des Reichsschulgesetzes verändert worden wäre. Die Bedeutung des Art. 174 liegt darin, dass durch diese Sperrvorschrift die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Art. 146 Abs. 2 genommen wird, die ihnen nach Art. 12 Satz 1 für den Fall zusteht, dass das Reich von seiner Kompetenz keinen Gebrauch macht. Neben dieser Bedeutung des Verbots landesrechtlicher Gesetzgebung auf dem Gebiete des Art. 146 Abs. 2 will aber Art. 174 den Gedanken zum Ausdruck bringen, die Bestimmungen des Art. 146 Abs. 2 seien nur Rechtsgrundsätze für das später zu erlassende Reichsschulgesetz ohne mittelbare Gesetzeswirksamkeit. Die Fassung des Art. 174 wirft einige Fragen auf, so auch u. a. über die Dauer dieser Sperrvorschrift. Ihr Beginn wird durch das Inkrafttreten der Reichsverfassung bestimmt, so dass den vor Inkrafttreten der Reichsverfassung erlassenen oben angeführten Verordnungen und Gesetzen der Länder Wirksamkeit zugesprochen werden muss. Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 4. 11. 1920 zu Unrecht ausgesprochen, dass es

hierbei auf die tatsächliche Lage ankäme, dass z. B. ein vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung erlassenes, aber erst nach dem Inkrafttreten der Reichsverfassung wirksames Gesetz trotzdem von der Sperrvorschrift betroffen werde. Für das Ende der Sperrvorschrift ist nach Art. 174 der Erlass des in Art. 146 Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes massgebend. Bei wörtlicher Anwendung wäre es also faktisch möglich, dass zwischen dem Erlass und dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes die Landesgesetzgebung abweichende Regelungen des Schulwesens treffen kann. Insbesondere wird das Ende der Sperrvorschrift in dem Falle interessieren, wo den in Art. 174 Satz 2 erwähnten Simultanschulgebieten eine besondere Berücksichtigung zugesprochen wird, Sollte z. B. in diesen Gebieten das Reichsschulgesetz an einem späteren Termin in Kraft treten, so ist trotzdem anzunehmen, dass nicht etwa schon mit Erlass dieses Gesetzes die Sperrvorschrift des Art. 174 für diese Gebiete erlischt, sondern dass diese bis zum Inkrafttreten des Reichsschulgesetzes in diesen Gebieten trotzdem fortbesteht. Man wird also in Art. 174 Erlass = Inkrafttreten setzen müssen. Unter „bestehender Rechtslage" im Sinne von Art. 174 Satz 1 ist nur die das Gesetzgebungsgebiet des Art. 146 Abs. 2 betreffende gemeint, also, ob die Volksschule als Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschule zu gestalten ist. Auf andere reichsschulrechtliche Vorschriften, wie Schulaufsicht (Art. 144) Lehrerbildung (Art. 143 Abs. 2) u. ä. ausserhalb von Art. 146 Abs. 2 geregelten Gebiete findet die Sperrvorschrift des Art. 174 keine Anwendung, wohl aber auf die in Art. 149 genannten „weltlichen" Schulen, weil diese, wie oben ausgeführt, keine besondere Schulart, sondern eine Abart der in Art. 146 Abs. 2 genannten Weltanschauungsschule sind. Schliesslich muss auch noch Satz 2 von Art. 174 Erwähnung finden. „Das Gesetz hat Gebiete des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen. Zwei Tatsachen sollen zunächst für die rechtliche Bedeutung dieses Satzes herangezogen werden: 1. er steht in Verbindung mit der Sperrvorschrift; 2. mit diesem Art 174 unter den Uebergangs- und Schlussbestimmungen. Ein Zusammenhang ist insofern gegeben, als sich beide Bestimmungen auf das in Art. 146 Abs. 2 angekündigte Reichsschulgesetz beziehen. Das ist aber auch der einzige Berührungspunkt; denn sonst bringt doch Art 174 Satz 2 inhaltlich etwas ganz anderes als Satz 1. Aus dem Material der Nationalversammlung ist auch nichts zu entnehmen, was auf eine sonstige Verbindung

hindeuten könnte. Man wird wohl ein rein zufälliges Zusammentreffen annehmen müssen. Dass Satz 2 aus seiner ursprünglichen Stellung — nämlich bei Art. 146 — unter die Uebergangs- und Schlussvorschriften aufgenommen worden ist, deutet darauf hin, dass der besondere Schutz der Simultanschule nur in der Uebergangszeit zugesprochen wird. Poetzsch[1] setzt diese an die Gesetzgebung ausgesprochene Aufforderung einem Grundrechtssatze gleich, die über den Rahmen einer blossen Uebergangsbestimmung hinausgeht. Denselben Standpunkt vertritt auch Landé[2] mit der Begründung, dass dieser Satz zuerst bei Art. 146 gestanden hätte und dass man ihn erst in letzter Stunde, vor der dritten Lesung, zutreffend in den Schlussabschnitt verwiesen hat. Dieser Satz kann also als Schlussbestimmung weitergehende Wirkung haben als eine Uebergangsvorschrift. Der Schlussabschnitt enthält aber nicht nur Schluss- und Uebergangsvorschriften, wie aus Art. 176 (Vereidigung der Beamten) zu ersehen ist. Aus der Fassung, das Reichsschulgesetz h a t die Simultanschulgebiete zu berücksichtigen, geht der zwingende Charakter dieser Vorschrift hervor. Worin nun diese Berücksichtigung bestehen soll und ob nur in der Uebergangszeit oder ständig, das ist aus der Reichsverfassung nicht zu entnehmen[3]. Darüber zu streiten wäre ebenso zwecklos wie unklug; denn, wenn erst mal das Reichsschulgesetz Gegenstand der Beratungen in den Parlamenten wird, dann wird diese Frage auf parteipolitischer Grundlage geklärt. Seine Grenze wird jedenfalls diese Berücksichtigungsklausel für die Simultanschule in den Rechten der anderen Schularten des Art. 146 Abs. 2 finden.

Dass diese konfessionelle Gliederung in der Reichsverfassung nur für die Volksschule gilt, wurde oben bereits erwähnt. Ueber den konfessionellen Charakter der höheren und mittleren Schulen wird indessen in der Reichsverfassung nichts gesagt. Wollte man, wie auch oben gezeigt wurde, eine Bevorrechtigung der Simultanschule aus den Worten „für alle gemeinsam" aus Art. 146 Abs. 1 Satz 1 herleiten, dann bestünde für die Volksschulklassen ausserhalb der Grundschule und für die höheren und mittleren Schulen keine verfassungsrechtliche

[1] S. 505.

[2] Schule in der Reichsverfassung. S. 134.

[3] Auch die Entstehungsgeschichte sagt hierüber nichts. Vergl. Drucksachen Nr. 724 Ziff. 4 (Bd. 338, S. 501); ferner Sten. Ber. Bd. 329, S. 2161 D; Sten. Ber. Bd. 329, S. 2164 A, B. Bd. 329, S. 2192 B. Ferner Schulz, Leidensweg S. 57.

Lösung. Dass man aus dem Verhältnis der einzelnen Bestimmungen des Art. 146 eine zwingende Vorschrift für den simultanen Charakter des höheren und mittleren Schulwesens entnehmen will, ist wohl zu weit gegangen. Wenn die Reichsverfassung für das höhere und mittlere Schulwesen die Simultanschule hätte zwingend vorschreiben wollen, dann hätte sie es bei der sonst behaupteten Vorzugsstellung der Simultanschule expressis verbis getan. Diese Frage wird mit so vielen anderen und dem Reichsschulgesetz à la Saint Jamais verschoben.

IV. Private Schulen.

Private Schulen sind alle diejenigen, die nicht öffentliche im Sinne von Art. 143 Abs. 1 sind, also alle die, die nicht vom Staate oder im Zusammenwirken von Reich, Ländern und Gemeinden eingerichtet sind. Die Reichsverfassung regelt das Privatschulwesen in Art. 147; dieser Art. soll hier in seiner vier verschiedene Privatschularten regelnden Fassung angeführt werden:

Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen, sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn sie für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Art. 146 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.

Private Vorschulen sind aufzuheben.

Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es bei dem geltenden Recht.

Durch Art. 174 wird noch der öffentlichen Schule reichsrechtlich der Vorrang eingeräumt. Diese Bestimmungen haben unmittelbar rechtliche Geltung, bedürfen also zur unmittelbar verpflichtenden Kraft keines Reichs- oder Landesgesetzes.

Der erste Absatz beschäftigt sich mit den Privatschulen, die als Ersatz für öffentliche Schulen dienen und bestimmt zunächst, dass diese privaten Ersatzschulen den Landesgesetzen unterstehen. Diese im ersten Satz enthaltene Tautologie — wenn die Verfassung über diese privaten Ersatzschulen nichts bestimmt, wird damit den einzelnen Ländern die Gesetzgebungskompetenz sowieso ausgesprochen — kann nur den Zweck haben, ausdrücklich festzustellen, dass es sich in Art. 147 Abs. 1 um keine erschöpfende Regelung des Privatschulwesens handle, und dass das mit der Verfassung vereinbarte geltende und künftige Landesrecht gültig bleibt. Mit der staatlichen Genehmigungspflicht privater Ersatzschulen erhebt die Reichsverfassung einen landesrechtlich bereits bestehenden Rechtssatz zum Reichsrecht und bestimmt auch die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen und zu versagen ist. Darin liegt eine zwingende Vorschrift für die Landesbehörden. Für die Genehmigung der Einrichtung privater Ersatzschulen ist 1. eine Gleichwertigkeit mit den öffentlichen Schulen in bezug auf ihre Lehrziele und Einrichtungen, sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte erforderlich, 2. muss diese Privatschule allen Schülern zugänglich sein, Dem Sinn der Privatschule kann es auf keinen Fall entsprechen, dass die Reichsverfassung damit eine Pflicht zur Aufnahme statuieren will; es soll nur verhindert werden, dass diese Privatschulen für die Aufnahme wirtschaftliche Momente der Schüler mitsprechen lassen. Die Entscheidung über das Vorhandensein der in Art. 147 Abs. 1 Satz 2 geforderten Voraussetzungen trifft das einzelne Land, sofern nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Die Genehmigung muss nach Art. 147 Abs. 1 Satz 3 versagt werden — auch von der Landesbehörde —, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist. Ueber den Umfang dieser Sicherung fehlt in der Reichsverfassung jegliche Bestimmung, so dass diese der Regelung durch Landesrecht überlassen bleibt.

Abs. 2 Art. 147 stellt die Voraussetzungen auf, unter denen die Zulassung privater Volksschulen auszusprechen ist. Weil die private Volksschule aber auch Privatschule im Sinne von Art. 147 Abs. 1 ist, kann die Bestimmung des Art. 147 Abs. 2 nur so verstanden werden, dass bei einem Genehmigungsbegehren für private Volksschulen zunächst die Erfordernisse des Art. 147 Abs. 1 erfüllt sein müssen. Erst dann dürfen die in Art. 147 Abs. 2 qualifizierten Voraussetzungen geprüft werden,

ob nämlich eine öffentliche Volksschule des Bekenntnisses oder der Weltanschauung der Antragsteller in der Gemeinde nicht besteht, oder ob die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt[1]. Ob simultane private Volksschulen errichtet werden dürfen, ist nach der Fassung des Art. 147 zweifelhaft. Poetzsch verneint diese Möglichkeit[2], ebenso Landé[3].

Abs. 3 verbietet die privaten Vorschulen. Unter Vorschulen verstand man früher Sondereinrichtungen für den Elementarunterricht solcher Kinder, die später höhere Lehranstalten besuchen wollten[4]. Die meisten Vorschulen waren mit den höheren Lehranstalten als deren unterste Stufe verbunden und dienten ebenfalls zur Erfüllung der Schulpflicht. Die bestehenden öffentlichen und privaten Vorschulen wurden durch Art. 145 und 146 RV. und das Grundschulgesetz § 2 in der Fassung vom 4. 3. 1927 aufgehoben.

Abs. 4 betrifft dann diejenigen Privatschulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen und belässt deren Regelung dem geltenden Recht. Schulen dieser Art sind etwa: Handels-, Gewerbe-, Landwirtschafts-, Haushaltungs- und Kunstschulen[5].

Nicht unter diese Regelung des Art. 147 fällt der Privatunterricht, der der Landesgesetzgebung überlassen bleibt. (Vergl. hierzu § 4 Gr. Sch. Ges.)

V. Schulpflicht und Schulbesuch.

Die Schulpflicht und den Schulbesuch regeln die Art. 145 und 146, I, 2, 3, III.

Art. 145: Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschliessende Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich. Die ersten beiden Sätze sind unmittelbar verpflichtendes Reichsrecht. Ihr Inhalt erstreckt sich auf die reichsrechtliche Feststellung des Bestehens allgemeiner Schulpflicht — im Gegensatz zur früheren landesrechtlichen Unterrichtspflicht —, auf die Einbeziehung der Fortbildungsschule in die allgemeine

[1] So auch Anschütz, RV. S. 591.
[2] RV. S. 473.
[3] Schulen in der RV. S. 158.
[4] Anschütz, RV. S, 583.
[5] Vgl. Min. Instr. v. 31. 12. 1839; Gew. Ord. § 35.

Schulpflicht und die Bestimmung über die Dauer der allgemeinen Schulpflicht. Träger der Schulpflicht ist nicht, wie vielfach fälschlich angenommen wird, das Kind, sondern dessen Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten. Die Nichterfüllung der Schulpflicht ist durch Reichsrecht nicht mit Strafe bedroht, diese Regelung und die evtl. zwangsweise Zuführung der Kinder in die Schule mit polizeilicher Hilfe ist der Landesgesetzgebung überlassen.

Der Staatsvertrag zwischen Preussen und Oesterreich über die gegenseitige Durchführung der Schulpflicht ihrer in dem anderen Staate wohnenden Staats- bzw. Bundesangehörigen ist genehmigt durch Gesetz vom 23. 3. 1926. § 1 des Staatsvertrages lautet: Die in Preussen sich aufhaltenden österreichischen Bundesbürger sind in Hinsicht der Pflicht zum Besuche von Schulen jeglicher Art sowie auch in Hinsicht der Schulversäumnis, Schulunterhaltung und Schulgeldzahlung an Pflichtschulen denselben Gesetzen und Vorschriften unterworfen, wie die preussischen Staatsangehörigen innerhalb des preussischen Staates, und umgekehrt sind die in Oesterreich sich aufhaltenden preussischen Staatsangehörigen in gleicher Beziehung den österreichischen Bundesbürgern gleichgestellt. — Es können jedoch Angehörige der beiden Staaten, die vor ihrem Verzug in ihrem Heimatstaate der Schulpflicht genügt haben und sich durch ein Zeugnis ihrer heimischen Schulbehörde ausweisen, zum Besuche der Schulen in dem Staate ihres Aufenthalts nicht noch herangezogen werden, auch wenn dort das geltende Recht eine grössere Ausdehnung des Schulpflichtbesuches vorschreibt (die im letzten Absatz zwischen Preussen und Oesterreich getroffene Vereinbarung besteht ebenso für Preussen, Baden und Sachsen).

Kinder von Ausländern sind in Preussen nicht schulpflichtig, weil kein Staat ein Interesse daran haben könne, Ausländer zu verpflichten, ihr Wissen im Inlande zu vervollkommnen. Art. 145 RV. beschränkt die Schulpflicht auf die Inländer, was daraus erhellt, dass es sich im zweiten Hauptteil der Verfassung um die Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen handelt (Kammergericht v. 24. 6. 1924). Schulversäumnisstrafen können deshalb gegen Ausländer nicht erhoben werden. Es besteht die Möglichkeit, Ausländer, die trotz wiederholter Ermahnungen ihre Kinder im Inlande Jahre hindurch ohne Unterricht aufwachsen lassen, auszuweisen[1]. Das

[1] von Bremen, V. U. G. 2. Aufl. 1908, S. 32.

Auswärtige Amt hat mit einer Reihe ausserdeutscher Staaten die Vereinbarung getroffen, dass deutsche Kinder beim Besuche der Volksschule hinsichtlich der Zahlung von Schulgeld den inländischen Kindern gleichgestellt werden: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Italien, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Russland, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei, Ungarn.

Handelte es sich in Art. 145 Satz 1 und 2 um Gesetzesmaterien, die der Schulpolitik vor dem Zustandekommen der Reichsverfassung keineswegs neu waren, so bringt Satz 3 insofern ein novum, als er den Schulbesuch unabhängig von der wirtschaftlichen Lage der Erziehungsberechtigten gestalten will. Nach Landé[1] ist im Gegensatz zu der herrschenden Meinung auch dieser Satz unmittelbar verpflichtendes Reichsrecht, das zur Wirksamkeit keines besonderen Gesetzes bedarf, Demnach wären der Unterricht und auch die Lernmittel für alle Kinder unentgeltlich. Der Unterricht in der Volksschule war schon früher in den meisten deutschen Ländern mit Ausnahme für die Gastschulkinder frei. In Preussen wird indessen für Gastschulkinder ein besonderes Beschulungsgeld erhoben; man unterscheidet Gastschulkinder und Fremdenschüler. Gastschulkinder (§ 5 V. U. G.) sind nur solche Schulkinder, die durch Beschluss der Schulaufsichtsbehörde, also durch behördliche Entscheidung, der Schule eines anderen Schulverbandes ganz oder für einzelne Unterrichtsfächer zugewiesen sind. Fremdenschüler (§ 6 V. U. G.) sind solche Schulkinder, die von den Eltern aus persönlichen Gründen z. B. wegen eines zu weiten Schulweges oder konfessioneller Gründe in die Schule eines anderen Schulverbandes geschickt werden, ohne dass sie von der Schulaufsichtsbehörde dem Schulverbande überwiesen werden. Während der Verhandlung in der Nationalversammlung wurde versucht, die Bestimmung über die Unentgeltlichkeit auch auf die weiterführenden Schulen auszudehnen, jedoch ohne Erfolg. Man erreichte zur Förderung des Besuches der weiterführenden Schulen die Fassung des Art. 146 Abs. 3: Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern der Kinder, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen

[1] Schule in der RV. S. 165 und Anm. 568.

für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung. Diese Bestimmung hat unmittelbar rechtliche Geltung. Es werden auch jährlich seit 1923 im Reichshaushalt Mittel für diese Zwecke zur Verfügung gestellt.

Für die Schülerauswahl bei der Aufnahme in die mittleren und höheren Schulen gibt Art. 146, I, 2 die Richtlinien an: . . . für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule (gemeint kann nur Schulart sein) sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern massgebend. Wer über diese Anlage und Neigung entscheidet, ob die Schule oder die Eltern, bzw. die Erziehungsberechtigten, darüber ist in der Reichsverfassung nichts gesagt. Es ist aber anzunehmen, dass der Schule mindestens das Recht einer Ablehnung oder Entlassung zusteht. Auch über Art und Weise der Feststellung enthält die Reichsverfassung keine Bestimmung.

Die bisher behandelten Artikel der Reichsverfassung haben ausschliesslich eine reichsrechtliche Regelung des Schulwesens gebracht in bezug auf den äusseren Aufbau der Schulen, ihre Organisation und die Schulaufsicht, Gliederung, Unterhaltung, ihre Beziehung zu Staat und Gesellschaft. Die übrigen das Schulwesen betreffenden Artikel stellen Normen für das innere Leben der Schulen auf, für ihre erzieherische und unterrichtliche Arbeit. Insofern ist im Rahmen dieser Arbeit das Interesse dafür gering.

VI. Reichsgesetze, die Schulrecht enthalten.

Neben diesen Artikeln der Reichsverfassung sind an kodifiziertem Reichsschulrecht vorhanden:

1. das bereits erwähnte Gesetz, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen vom 28. 4. 1920 und das Gesetz betr. den Lehrgang der Grundschule vom 18. 4. 1925. Zur Durchführung des ersten Gesetzes hat das Reichsministerium des Innern am 25. 2. 1921 Richtlinien herausgegeben.
2. Die Reichsgewerbeordnung v. 21. 6. 1869 nebst Novellen. Nach § 6 findet sie keine Anwendung auf die Erziehung von Kindern gegen Entgelt und auf das Unterrichtswesen. § 107 schreibt ebenfalls die Nichtanwendung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher Minderjähriger vor, sobald es sich um Kinder handelt, die zum Besuche der

Volksschule verpflichtet sind. Nach § 108 muss vor Ausstellung eines Arbeitsbuches der Nachweis der Nichtverpflichtung zum Besuche einer Volksschule geführt werden. § 135 regelt den Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe, § 35 Bedingungen für Untersagung. Das gewerbliche Fortbildungsschulwesen ist in den §§ 81b, 83, 88, 103e, 120, 127, 150 geregelt.

3. Das Strafgesetzbuch vom 15. 5. 1871: § 174,1 unzüchtige Handlungen von Lehrern und Erziehern, § 181,2 Kuppelei; § 247 Diebstahl und Unterschlagung gegen Erzieher; § 263, 4 Betrug gegen Erzieher.
4. Das Impfgesetz vom 8. 4. 1874. §§ 1, 2 Wiederimpfung; §§ 7, 13, 15 Pflichten der Schulvorsteher.
5. Die Zivilprozessordnung: § 811, 850. Der Pfändung nicht unterworfenes Diensteinkommen von Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten. § 910 Verfahren bei Verhaftung eines Lehrers.
6. Das Bürgerliche Gesetzbuch vom 18. 8. 1896: § 196, 13 Verjährung der Ansprüche der öffentlichen Lehrer und der Privatlehrer wegen ihrer Honorare; § 411 Abtretung von Gehaltsansprüchen; § 570 Kündigungsrecht der Lehrer bei Miete wegen Versetzung, desgleichen § 596, jedoch nicht bei Pacht; § 622 Kündigung eines Dienstverhältnisses; § 832 Haftung aus der Aufsichtspflicht; § 839 Amtspflichtverletzung der Beamten; § 1666 Fürsorgeerziehung, Gefährdung der Person des Kindes, Abwendung der Gefahr; § 1838 Anordnung der Fürsorgeerziehung.
7. Einführungsgesetz zum BGB. vom 18. 8. 1896; Art. 80 und 81 vermögensrechtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten auf dem Amts- oder Dienstverhältnis; soweit das BGB. keine besondere Bestimmung trifft, bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt; desgleichen Art. 132 über Schulbaulast.
8. Das Gesetz betr. die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (Kinderschutzgesetz vom 30. 3. 1903).
9. Die Reichsversicherungsordnung vom 17. 7. 1911 in der Fassung vom 15. 12. 1924, § 1234 Abänderungsgesetz v. 28. 7. 1925.
10. Gesetz über die religiöse Kindererziehung, v. 15. 7. 1921.

11. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. 7. 1922; dazu Reichsverord. vom 13. 2. 1924 über die Fürsorgepflicht.
12. Das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. 7. 1922, § 2 Berufsberatung.
13. Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. 2. 1923.

Die bisherige Darstellung enthält in kurzen Zügen die reichsrechtlichen Bestimmungen, die für die Regelung des deutschen Schulwesens gelten.

C. Vergleichende Darstellung des landesrechtlichen Schulrechts.

Die folgenden Ausführungen sollen in vergleichender Darstellung die Grundzüge des deutschen Schulrechts mit Hilfe des Landesschulrechts der einzelnen deutschen Staaten erkennen lassen. Die Betrachtung wird sich auf die grossen Rechtsinstitute beschränken und in erster Linie die Schulunterhaltung, den wichtigsten Zweig der Schulverwaltung in den einzelnen deutschen Ländern durchführen. Hierauf folgt die einzelstaatliche Regelung der Schulaufsicht, der Elternbeiräte, der Lehrerbildung. Für diese Gebiete wird der Behandlung der einzelnen Länder ein allgemeines Kapitel vorangehen, um dann in der angegebenen Reihenfolge das Schulrecht der deutschen Staaten nach den angeführten Gesichtspunkten zusammenzustellen. Im letzten Abschnitt soll an dem Beispiele Preussens die staatliche und gemeindliche Schulverwaltung ausführlich abgegrenzt werden.

I. Die Schulunterhaltung.

Bei der Schulunterhaltung hat Verfasser das Material der Einzelschrift Nr. 6 zur Statistik des Deutschen Reiches 1929 entnommen und nach Möglichkeit auch die neuesten Gesetze berücksichtigt.

Gemäss Art. 143, 1 RV. wirken bei der Einrichtung der Schulen Reich, Länder und Gemeinden zusammen. Das Reich wäre mithin verpflichtet, Zuschüsse zur Schulunterhaltung zu leisten. Das Reich gewährt aber nur, wie oben angeführt, Erziehungsbeihilfen nach Art. 143, 3 RV. Der in Art. 143, 1 RV. festgelegten Zuschusspflicht zur Schulunterhaltung hat sich das

Reich durch § 42 der dritten Steuernotverordnung vom 14. 2. 1924 entledigt, indem es die Aufgaben der Schul- und Bildungspflege vorläufig den Ländern zur selbständigen Regelung und Erledigung überlässt[1]. Mithin verbleibt es bis zur Regelung durch ein Reichsgesetz bei dem bisherigen Rechtsstand, dass die Länder für die Schulunterhaltung zu sorgen haben. Wie weit die Länder die Gemeinden und Gemeindeverbände an diesen Aufgaben verpflichten, bleibt dem jeweils geltenden Landesgesetz überlassen. In der Darstellung soll nun bei jedem einzelnen Lande nach Angabe der für dieses Land geltenden Schulgesetze und Verordnungen die Lastenverteilung zwischen Land und Gemeinde, evtl. Gemeindeverband, angegeben werden. Die Ausgaben für die Schulaufsicht einschliesslich der obersten Schulverwaltung und für die Lehrerbildung trägt der Staat; in einzelnen Ländern wurden reiche Gemeinden auch zu diesen Lasten herangezogen. Die übrigen Schullasten verteilen sich auf Länder und Gemeinden.

Dabei ist aber grundsätzlich die Unterscheidung von Pflicht- und Wahlschulen zu machen. Die Volksschulen sind Pflichtschulen, mittlere und höhere Schulen sind Wahlschulen. Die Berufsschulen sind nur dort Pflichtschulen, wo für sie ein Unterhaltsträger geschaffen wurde. Diese Unterscheidung ist insofern bedeutungsvoll, als bei der Pflichtschule der Schulpflicht die Unterhaltungspflicht gegenübersteht. Deshalb ist bei der Volksschule, die in allen Ländern Pflichtschule ist, die Pflicht zur Unterhaltung gesetzlich festgelegt. Der Volksschulunterricht ist in allen Ländern unentgeltlich, in wenigen aber auch die Lernmittel (Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Thüringen in beschränktem Umfange). Die Unterhaltung der mittleren Schulen liegt fast ausschliesslich den Gemeinden ob. Die Unterhaltung der höheren Schulen ist verschieden geregelt. In einigen Ländern ist der Staat ausschliesslich Lastenträger, in anderen teils der Staat, teils die Gemeinde oder Private, Stiftungen oder Religionsgesellschaften. In übereinstimmender Regelung ist in allen Ländern die Aufteilung der Last nach dem persönlichen und sächlichen Aufwand vorgenommen. Die persönlichen Schulkosten umfassen die Lehrerbesoldung, Stellvertretungen, Vergütungen, Versorgungsbezüge und Unterstützungen; die sächlichen Schulkosten, die Errichtung und Erhaltung der Schulgebäude, Dienstwohnungen, Schulgärten,

[1] Ueber die Rechtswirksamkeit und das Verhältnis zur RV. siehe Sachse, Der Reichsschulgedanke, S. 21.

Spiel- und Sportplätze, sowie Umzugs- und Reisekosten. In einzelnen Ländern werden letztere zu den persönlichen Kosten gezählt. Zu den sächlichen Kosten gehören ferner: Beschaffung und Unterhaltung der Lehrmittel, der Schüler- und Lehrerbücherei, die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Bereinigung der Schulgebäude, die Kosten für Schülerausflüge, Stipendien, Ausgaben für Botendienste. Unentgeltliche Gewährung der Lernmittel gehört gleichfalls zu den sächlichen Schulkosten.

Träger der Volksschullasten

sind das Land, die Gemeinden oder die Schulgemeinden; in Bayern, Thüringen und Bremen sind auch Gemeindeverbände beteiligt. Die bürgerlichen Gemeinden sind in den meisten Ländern entweder als solche oder als Schulverbände Volksschullastenträger. In fast allen Ländern können sich mehrere Gemeinden zur Unterhaltung einer oder mehrerer Schulen zu Schulverbänden (Gesamtschulverbänden und dergl.) zusammenschliessen. In einzelnen anderen Ländern gibt es besondere Schulgemeinden, die aus den zur Unterhaltung einer Schule verpflichteten Einwohnern eines Schulbezirks gebildet werden, die sich also je nach dem Umfang des Schulbezirks, über eine oder mehrere bürgerliche Gemeinden erstrecken können. Bürgerliche Gemeinden als solche sind Träger der Volksschullasten in Oldenburg, Mecklenburg-Strelitz, Hamburg und Bremen; Zusammenschlüsse mehrerer Gemeinden sind vonhanden in Bayern (Schulsprengel), Württemberg (Schulverband), Baden (Schulverband), Thüringen (Schulverband), Hessen (Schulgemeinde), Mecklenburg - Schwerin (Schulverband), Braunschweig (Schulverband). Bürgerliche Gemeinden als Schulverbände und dergl. sind Träger der Volksschullasten in Preussen (Schulverband und Gesamtschulverband) und Sachsen (einfacher Schulbezirk und zusammengesetzter Schulbezirk). Besondere Schulgemeinden und dergl. sind Träger der Volksschullasten in Anhalt (Schulverband), Lippe, Schaumburg-Lippe und Lübeck mit der Bezeichnung Schulgemeinde.

Vor dem Kriege bestand die Beteiligung der Länder an den persönlichen Schullasten in der Entrichtung von Zuschüssen oder Beihilfen zu den Schulausgaben. Eine bestimmte Beteiligung an den persönlichen Schulkosten war nur in Preussen, Württemberg, Braunschweig, Anhalt, Lippe, Mecklenburg-Strelitz und in den Hansestädten vorgesehen. Nach der

Staatsumwälzung ist die Beteiligung in bestimmter Form in fast allen Ländern durchgeführt. In Bayern, Hessen, Braunschweig, Mecklenburg-Strelitz und Baden steht das Land für den gesamten persönlichen Schulaufwand ein. Neben dem festbestimmten Lastenanteil leistet das Land Zuschüsse an bedürftige Gemeinden und Schulverbände.

In einzelnen Ländern erfolgt die Auszahlung der Gehälter und der sonstigen Bezüge an die Lehrenden unmittelbar vom Lande. Die Gemeinden ersetzen dem Lande den auf sie entfallenden Anteil an der Volksschullast. Die Verrechnung kann auf zweifache Art erfolgen: entweder ersetzt die einzelne Gemeinde den auf sie entfallenden Kostenanteil, oder die Gesamtheit der Gemeinden kommt für den Anteil der Gemeinden auf. Im zweiten Falle wird der Anteil der Gemeinden an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer um einen entsprechenden Betrag gekürzt; so in Sachsen, Thüringen, Mecklenburg-Schwerin, Lippe, Schaumburg-Lippe, auch zum Teil in Bayern. Durch diese Art der Verrechnung wird zugleich ein zwischengemeindlicher Lastenausgleich insofern herbeigeführt, als die steuerkräftigeren Gemeinden in höherem Masse zu den Kosten herangezogen werden als die steuerschwächeren. In Württemberg erstatten die einzelnen Gemeinden den auf sie entfallenden Teil an das Land. In Preussen und Schaumburg-Lippe übernimmt die Landesschulkasse die Auszahlung der persönlichen Kosten.

Träger der sächlichen Volksschullasten sind in fast allen Ländern die Gemeinden als solche und als Schulverbände u. dergl., sowie die Schulgemeinden u. dergl. Die Beteiligung der Länder ist an den sächlichen Kosten viel geringer als bei den persönlichen. Bei besonderer Bedürftigkeit oder bei der Notwendigkeit neuer Schulbauten in leistungsschwachen Gemeinden geschieht dies meistens in Form von Ergänzungszuschüssen.

Träger der Fortbildungs- und Fachschullasten.

Neben Staat, Gemeinde und Schulverband nehmen auf dem Gebiete des Fortbildungs- und Fach-(Berufs-)schulwesens auch andere an der beruflichen Fortbildung der Iugend interessierte Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Handels- und Gewerbekammern, Innungen und dergl. teil. Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftskammern, Innungen und Fachgenossenschaften sind vornehmlich an der Einrichtung und dem Betrieb der Fachschulen beteiligt. Ländliche Fortbildungsschulen und

landwirtschaftliche Fachschulen werden vielfach von Gemeindeverbänden unterstützt und verschiedentlich sogar von diesen unterhalten. Das Land beteiligt sich an den Kosten der allgemeinen Pflichtfortbildungsschulen jetzt in grösserem Masse als in der Vorkriegszeit. Es leistet nicht nur für gemeindliche oder von Schulverbänden unterhaltene Pflichtfortbildungsschulen Zuschüsse, sondern gewährt sie auch für anerkannte private oder von öffentlich-rechtlichen Korporationen, wie z. B. den Handelskammern, unterhaltene Fortbildungsschulen. Die Kosten der staatlichen Fachschulen werden in erster Linie vom Lande getragen; für nicht staatliche Fachschulen leistet das Land vielfach Zuschüsse. Die Schulverbände und Gemeinden sind im allgemeinen lediglich Lastenträger für Pflichtfortbildungsschulen, während der Aufwand für die Ersatzfortbildungsschulen von den Handelskammern, Innungen usw., nur ausnahmsweise auch von den Gemeinden, unmittelbar getragen wird. Das Schulgeld ist für den Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule beseitigt, während für den Besuch der Ersatzfortbildungsschulen und der Fachschulen nach wie vor Schulgeld erhoben werden darf. Als weitere Deckung für die Unterhaltung derartiger Schulen dienen in vielen Ländern u. a. die Beiträge der Arbeitgeber und Lehrherren der Schulpflichtigen.

In Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen, Schaumburg-Lippe, Lippe und Lübeck ist die Verteilung der sächlichen Schullasten des Fortbildungs- und Fachschulwesens in genau derselben Weise geregelt wie die des Volksschulwesens.

In den übrigen Ländern haben in der Hauptsache diejenigen Körperschaften für den sächlichen Aufwand aufzukommen, die die Fortbildungsschulen errichten. In Sachsen, Württemberg und Thüringen gilt auch hinsichtlich der Aufbringung und Verteilung der Lasten für das Fortbildungsschulwesen das gleiche wie bei den Volksschulen.

Träger der Mittelschullasten. Als Mittelschulen werden diejenigen Schulen bezeichnet, die über das Ziel der Volksschule hinausgehen, ohne höhere Schulen zu sein. Solche Schulen heissen vielfach Bürgerschulen, häufig auch gehobene Volksschulen. In Preussen werden sie zusammenfassend als mittlere Schulen bezeichnet. In Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe bestehen keine öffentlichen Mittelschulen. In den meisten Ländern teilen sich in den Aufwand Land und Gemeinde, oder Land, Schulverband und Gemeinde. In Sachsen, Württemberg, Baden (1914), Hessen und

Hamburg sind die Mittelschulen den Volksschulen angegliedert, so dass hier die Regelung der Lastenverteilung die gleiche ist wie bei den Volksschulen. In sämtlichen Ländern wird für den Besuch der Mittelschulen Schulgeld erhoben. In Preussen besteht eine Zentralkasse für die mittleren Schulen, die Landesmittelschulkasse, deren Aufgabe die gleiche ist wie die der Landesschulkasse bei den Volksschulen.

In Sachsen, Württemberg und Thüringen ist die Aufbringung der Lasten für die Mittelschulen in gleicher Weise geregelt wie für die Volksschulen.

Träger der Lasten für höhere Schulen.

Zu den höheren Schulen rechnen die Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realschulen, Progymnasien, Aufbauschulen, deutse Oberschulen und dergl. Die Lastenverteilung ist im grossen und ganzen einheitlich geregelt. Grundsätzlich tragen für die staatlichen höheren Lehranstalten das Land, für die gemeindlichen höheren Schulen die Gemeinden und für durch Stiftungen errichtete höhere Schulen die Stiftungen den gesamten Schulaufwand persönlicher und sächlicher Art, Sofern das Land, wie in Hessen und Mecklenburg-Schwerin, die höheren Schulen der Gemeinden übernommen hat, müssen die Gemeinden Beiträge zum persönlichen Aufwand an das Land leisten. Die sächlichen Kosten tragen in diesen Ländern nach wie vor die Gemeinden.

Das Land leistet fast überall Zuschüsse zu den Gemeinde- und Stiftungsanstalten, sofern ein Interesse an der Erhaltung der Anstalt besteht. Mehrere Gemeinden können sich zur Unterhaltung einer höheren Lehranstalt zusammenschliessen. Schulgeld wird in allen Ländern für den Besuch der höheren Lehranstalt erhoben.

In Sachsen, Thüringen und Württemberg ist die Lastenaufbringung für das höhere Schulwesen in gleicher Weise geregelt wie für das Volksschulwesen.

II. Die Schulaufsicht.

Nach Anschütz[1] versteht man heut unter Schulaufsicht das dem Staate ausschliesslich zustehende administrative Bestimmungsrecht über die Schule. Die Schulaufsicht ist also

[1] RV. S. 580.

ein Teil der Schulverwaltung, und zwar der inneren. Die Schulaufsicht erstreckt sich auf das gesamte Schulwesen. Ihre Geschichte gibt Aufschluss über das Ringen politischer Faktoren um das Recht auf Schulaufsicht und führt dann zu der in Art. 144 RV. getroffenen, oben angeführten Begriffsbestimmung.

Im frühen Mittelalter erscheint die Schulaufsicht als Tätigkeit der katholischen Kirche. Dieser lag ausschliesslich die Erteilung des Unterrichts ob. Sie hatte diese Aufgabe als eine ihrer vornehmsten betrachtet, zumal deren Organe sich allein im Besitz der hierfür erforderlichen Bildung befanden. Dem wachsenden Bildungsdrang des Volkes konnten diese Einrichtungen von Dom-, Stifts-, Kloster- und Pfarrschulen nicht genügen. Schon im Ausgang des 12. Jahrhunderts wurden in aufblühenden Städten Stadtschulen errichtet, die, obwohl sie den Namen Pfarrschulen führten, im Gegensatz zu diesen den weltlichen Unterricht in den Vordergrund stellten. In dieser Zeit wird zum ersten Male um die Schulaufsicht gestritten, jedoch wird das Recht in den überaus meisten Fällen der Kirche zugesprochen. Die Reformatoren ändern an dieser Rechtslage nichts, und ihr Bestreben, staatliche Schulen zu gründen, wird von der zeitgemässen Ueberzeugung getragen, die Schulaufsicht gehöre der Kirche. Der westfälische Friede gibt dieser Auffassung deutlichen Ausdruck, indem er das Recht, Schulen zu halten, als ein Annex der Religionsübung betrachtet. Erst im Zeitalter der Aufklärung kommt der Anspruch des Staates auf Schulaufsicht deutlich zum Ausdruck, nachdem die Schulen nicht mehr als Einrichtung der Kirche, sondern als staatliche Anstalten betrachtet und gegründet wurden. Seit dieser Zeit datieren die Bestrebungen völliger Trennung der Schule von der Kirche. Die evangelische Kirche hat sich mit diesem Gedanken sehr schnell abgefunden und dem Staat die Aufsicht mit der Erhaltung eingeräumt; anders die katholische Kirche, die darin eine Verletzung ihrer ursprünglichsten göttlichen Rechte erblickte. Im Mittelpunkt dieses Kampfes sind zu nennen die Denkschriften der deutschen Bischöfe (Würzburger Bischofsversammlung 1848), der bayerischen Bischöfe von 1850, der preussischen 1849 und des Episkopats der oberrheinischen Kirchenprovinz von 1851. Die katholische Kirche hat in der Folgezeit ihren Einfluss in der Schule immer mehr eingebüsst, in Sachsen-Meiningen wurde zuerst in einem deutschen Staate mit dem Inkrafttreten des Volksschulgesetzes vom 3. 1. 1908 die vollständige Trennung von Schule und Kirche durchgeführt. Die Reichsverfassung von 1919 hat dann an mehreren Stellen,

wie oben bereits gezeigt wurde, jeden Anspruch der Kirche auf die Schulaufsicht verneint. Neben diesen beiden um die Schulaufsicht streitenden Faktoren Staat und Kirche begegnen wir seit dem 13. Iahrhundert einem dritten, der mit mindestens derselben Berechtigung die Schulaufsicht für sich in Anspruch nimmt, die Gemeinde. Als im frühen Mittelalter die ersten nichtkirchlichen Schulen gegründet wurden, waren lediglich die Gemeinden Unterhaltsträger und forderten ihrerseits als Entgelt für die Unterhaltspflicht das Aufsichtsrecht, das ihnen auch, besonders in der Zeit nach dem 30jährigen Kriege, vollständig eingeräumt wurde. In der modernen Schulgesetzgebung hat man dem berechtigten Streben der Gemeinden durch Einrichtung von Schuldeputationen und Schulvorständen Rechnung getragen. In Art. 144 RV. wird dieses Recht besonders anerkannt, dass der Staat die Gemeinden an der ihm über das gesamte Schulwesen zustehenden Schulaufsicht beteiligen kann. Die Gemeinde übernimmt diese Funktion aber nicht als Selbstverwaltungsangelegenheit, so dass der Staat die Aufsicht über die Schule aufgibt, sondern als Auftragsangelegenheit. Die Abgrenzung dieses Aufsichtsrechts wird an dem Lande Preussen eingehend erörtert und bei den übrigen Ländern angedeutet.

III. Die Elternbeiräte.

Die Einführung von Neuerungen auf dem Gebiete des Schulwesens wird der erfahrene Schulmann auch dann skeptisch gegenübertreten, wenn die neuen Strömungen die Erfolge gleich reifen Früchten anbieten. Die Schule ist eben zum Experimentieren ein sehr ungeeignetes Objekt, weil die Tragweite solcher Versuche in den meisten Fällen über den Rahmen der Schulzeit hinausreicht. Reformen in der Schule zeigen ihre Eignung nicht selten erst in der nächsten Generation. Man versteht darum den alten, erfahrenen Lehrer, dass er auch den Arbeitsschulgedanken nur vorsichtig aufgenommen hat. Die Lernschule hat nun ihre Pforten für immer geschlossen, neue Wege führen zu dem idealen Ziele des gesamten Unterrichts: non scholae, sed vitae. Der Elternbeirat kann mit Recht als ein wichtiges Instrument für diese Arbeit bezeichnet werden. Seine vornehmste Aufgabe besteht nach dem Wortlaut der preussischen Verordnung vom 5. 11. 1919 darin, der Förderung und Vertiefung der Beziehung zwischen Schule und Haus zu dienen und den Eltern wie der Schule die Arbeit miteinander und den Einfluss aufeinander zu gewährleisten. Auf die Erziehung des

Kindes durch die beiden Faktoren Elternhaus und Schule brauchte man nur das alte Sprichwort von vielen Köchen anzuwenden, oder man stelle sich vor, ein Gebäude wird von zwei Baumeistern nach verschiedenen Plänen errichtet. Wenn man die Schule als notwendigen Erziehungsfaktor anerkennt, muss man auch eine Verständigung zwischen den beiden Faktoren anstreben, damit nicht fernerhin das Verhältnis dieser verantwortlichen Erzieher eine „unglückliche Ehe" bleibt. Unsere Elternbeiräte kamen im November 1919, zunächst für die höheren Schulen. Leider fällt ihre Geburtsstunde in die Zeit grössten parteipolitischen Kampfes, und nur so ist es zu verstehen, dass diese Einrichtung leider sehr oft gerade das Gegenteil von dem erreicht hat, was mit ihr bezweckt worden war. Als geeignetes Schlagwort für die Parteien wurden die Elternbeiräte zum Kampfruf gegen Schule und Lehrerschaft. Es lag auch daran, dass man die Elternbeiräte ohne jegliche Verbindung mit der Schulverwaltung in die deutsche Schule einführte.

IV. Die Lehrerbildung in den deutschen Ländern.

Art. 143 der Reichsverfassung sieht für das Deutsche Reich eine einheitliche Lehrerbildung vor. Das Ministerium des Innern hat indessen in einem an die Länder gerichteten Schreiben erklärt (12. 1. 1923), dass der Erlass eines Reichsgesetzes betreffend die Ausbildung der Lehrer wegen der finanziellen Auswirkung unmöglich sei. Am 14. 2. 1923 traten daraufhin die Vertreter einzelner Länder in Berlin zusammen, um Richtlinien für ihre künftige Lehrerbildung festzulegen. An dieser Tagung nahmen teil: Sachsen, Thüringen, Anhalt, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Lippe, Hamburg und Bremen. Die Grundzüge dieser Beschlüsse lassen sich unter folgenden Gesichtspunkten zusammenfassen: Trennung von allgemeiner und Berufsbildung, Aufnahmebedingung, Hochschulreife, Ausbildungszeit zwei Iahre, Berufsausbildung in zwei Stufen: wissenschaftlich auf einer Hochschule, praktisch-pädagogisch in einem pädagogischen Institut, möglichst der Hochschule angeschlossen; Freizügigkeit der Lehrerstudenten. Mit der deutschen Lehrerbildung hat sich das Reichsgericht in zwei Entscheidungen beschäftigen müssen: RGZ. Bd. 114, S. 16 und RGZ. Bd. 114, Entsch. d. Staatsgerichtshofs, S. 7. Diese Entscheidungen geben die rechtliche Grundlage für die Lehrerbildung überhaupt. Die erste Entscheidung vom 19. 5. 1926 behandelt die Frage, ob das Mecklenburg-Schwerinsche Gesetz

über die Neuordnung der Volksschullehrerbildung vom 27. 6. 1925 mit der Reichsverfassung vereinbar sei. Das Gesetz bestimmt in § 1 Abs. 1: Die an den öffentlichen Volksschulen des Landes anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen müssen ihre Berufsbildung auf einem pädagogischen Institut erworben haben. § 2: Die Allgemeinbildung, die für den Eintritt in das pädagogische Institut vorauszusetzen ist, wird durch den erfolgreichen Besuch von fünf Klassen einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt erworben und durch die vorgeschriebene wissenschaftliche Prüfung abgeschlossen. In das pädagogische Institut können auch Schüler höherer Lehranstalten, die eine der in der wissenschaftlichen Vorprüfung der Lehrerbildungsanstalten geforderten gleichwertige Reife nachweisen, aufgenommen werden.

Das Reichsgericht hat seine ausführliche Begründung unter Anerkennung des von der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung eingenommenen Standpunkts dahin zusammengefasst: Erst durch ein zur Ausführung des Art. 143 Abs. II RV. ergehendes Reichsgesetz werden die Länder in der Ausgestaltung der Lehrerbildung beschränkt werden; zur Zeit können die Länder diese nach eigenem Ermessen regeln. Es bedarf deshalb keines Eingehens auf den Inhalt des beanstandeten Mecklenburg-Schwerinschen Gesetzes vom 27. Iuni 1925. Wie immer es die Lehrerbildung ordnet, gegen die Reichsverfassung verstösst es nicht. Die dem Reichsgericht vorgelegte Frage nach der Vereinbarkeit des genannten Gesetzes mit der Reichsverfassung ist also ohne Einschränkung zu bejahen.

In der zweiten Entscheidung beschäftigt sich der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich mit der Zulässigkeit der Errichtung einer paritätischen Akademie zu Frankfurt a. M. Der Antrag des Reiches, zu entscheiden: die Errichtung einer preussischen pädagogischen Akademie auf paritätischer Grundlage neben drei anderen, auf konfessioneller Grundlage beruhenden Akademien ist mit Art. 174, I RV. nicht vereinbar, wird vom Staatsgerichtshof abgelehnt. Das Reichsgericht fasst die Gründe für die Ablehnung des Antrages des Reiches unter drei Gesichtspunkten zusammen:

1. das Verbot des Art. 174 RV. (Sperrvorschrift) bezieht sich nicht auf die Lehrerbildung, für welche Art. 143 Abs. 2 RV. massgebend ist;

2. bei der gegenwärtigen Rechtslage können die Länder die Materie der Lehrerbildung nach eigenem Ermessen regeln;

3. die Errichtung einer paritätischen Akademie in Frankfurt a. M. verstösst nicht gegen die Reichsverfassung.

Im Jahre 1926/27 wurde eine einheitliche Regelung der Lehrerausbildung im Reichstage angeregt, ohne jedoch zu einem Erfolge zu führen. Siehe Anträge: vom 13. 1. 1925 Drucks. 282; 7. 2. 1925 Drucks. 541; 10. 3. 1926 Drucks. 2041; 12. 5. 1927 Drucks. 106. Der Ausschuss für das Bildungswesen hat diese Anträge durch Erklärung des Vertreters des Reichsministers des Innern wie folgt erledigt: (Drucks. Nr. 140, 12. Ausschuss f. d. Bildungswesen). Nach Art. 143 RV. ist die Lehrerbildung nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln. Nachdem der Versuch einer reichsgesetzlichen Ausführung dieser Verfassungsbestimmungen aus finanziellen Gründen zurückgestellt werden musste, hat eine grössere Anzahl von Ländern im Zusammenhang mit der von ihnen in Angriff genommenen Reform des Bildungswesens auch eine Neugestaltung der Lehrerbildung auf der Grundlage des Art. 143 RV. in die Wege geleitet. Die landesrechtlichen Regelungen weichen teilweise nicht unerheblich voneinander ab. Aus Anlass des gesetzgeberischen Vorgehens eines einzelnen Landes hat das Reichsministerium des Innern gemäss Art. 13 Abs. 2 RV. die Entscheidung des Reichsgerichts angerufen, da sich Zweifel über die Vereinbarkeit dieser Regelung mit Art. 143 ergaben. Das Reichsgericht hat in der darauf ergangenen Entscheidung die Auffassung vertreten, dass der Art. 143 RV. lediglich Richtlinien für eine auf seiner Grundlage zu erlassende Reichsgesetzgebung enthalte, und dass die Länder, solange ein Reichsgesetz zu seiner Ausführung nicht ergangen sei, in der Gestaltung der Lehrerbildung durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht gebunden seien. Durch diese Entscheidung des Reichsgerichts ist in der Frage der gesetzgeberischen Durchführung des Art. 143 RV. eine neue Sachlage geschaffen. Nachdem sich für eine grosse Zahl von Ländern die Notwendigkeit einer Neuregelung der Lehrerbildung im Sinne des Art. 143 ergeben hat, nunmehr aber durch die Entscheidung des Reichsgerichts feststeht, dass die durch die Verfassung geforderte Einheitlichkeit dieser Neuregelung nur durch eine im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgende authentische Interpretation der Verfassungsbestimmung gesichert werden kann, hält der Herr Reichsminister des Innern es für geboten, eine Beschlussfassung des Kabinetts darüber herbeizuführen, ob der Frage einer reichsgesetzlichen Regelung der Lehrerbildung erneut näher zu treten sein wird, sobald die

finanziellen Vorfragen über den Finanzausgleich geklärt sind. — In der Zwischenzeit hat sich das Lehrerbildungswesen in den einzelnen Ländern verschieden ausgebildet. Auf den augenblicklichen Stand soll bei den einzelnen Ländern eingegangen werden.

Preußen.

I. Gesetze.

Die preussische Verfassung vom 30. November 1920 hat ausdrücklich die alte Verfassung vom 31. Januar 1850 (Schulartikel 20—26 und Art. 112) aufgehoben. Neue Schulbestimmungen sind in die Verfassung vom 30. 11. 1920 nicht aufgenommen worden. Die älteren preussischen Schulgesetze (18. Jahrhundert und 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts) sind entweder ausdrücklich aufgehoben, oder durch neue Gesetze und allgemeine Verwaltungsverordnungen überholt.

Für das Volksschulwesen gelten heute folgende Gesetze und Verordnungen:

1. das Preussische Allgemeine Landrecht. Teil 2, Titel 12. Von niederen und höheren Schulen.
2. Kabinettsorder, betr. die Aufsicht des Staates über Privatschulen und Privatpersonen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend befassen, vom 10. Juni 1834.
3. Staatsministerial-Instruktion, betreffend die Aufsicht des Staates über Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, vom 31. 12. 1839.
4. Kabinettsorder, betr. die Schulpflicht und die Schulzucht, vom 14. 5. 1825.
5. Gesetz, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. 7. 1852.
6. Gesetz, betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens (Schulaufsichtsgesetz), v. 11. 3. 1872.
7. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung (Landesverwaltungsgesetz) v. 30. 8. 1883.
8. Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden, Titel 7 (Zuständigkeitsgesetz) v. 1. 8. 1883.

9. Gesetz, betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, v. 6. 7. 1885. (10. 6. 1907.)
10. Gesetz, betr. die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen (Anforderungsgesetz) v. 26. 5. 1887.
11. Gesetz, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, v. 4. 12. 1899.
12. Gesetz, betr. die Abänderung des Art. 26 und die Aufhebung der Art. 112 der Verfassungsurkunde v. 31. 1. 1850, v. 10. 7. 1906.
13. Gesetz, betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen (Volksschulunterhaltungsgesetz) v. 28. 7. 1906.
14. Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtsverletzung der Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt, v. 1. 8. 1909; Ausdehnung auf Volksschulleher v. 14. 5. 1914.
15. Gesetz, betr. die Aufhebung der Ortsschulaufsicht v. 18. 7. 1919.
16. Gesetz, betr. die Abänderung der Zusammensetzung der Schuldeputationen, Schulvorstände und Schulkommissionen v. 7. 10. 1920.
17. Gesetz, betr. die Einführung einer Altersgrenze v. 15. 12. 1920.
18. Gesetz über eine erhöhte Anrechnung der von den Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit, v. 23. 11. 1920.
19. Gesetz betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrerdiensteinkommengesetz) vom 17. 12. 1920. Neue Fassung 1. 1. 1925.
20. Gesetz über die Versorgungsbezüge der zum 1. 4. 1920, 1. 6. 1924 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, ihre Hinterbliebenen und der Hinterbliebenen der vor dem 1. 4. 1920 verstorbenen Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, vom 17. 12. 1920. Verordnung v. 17. 4. 1924; 9. 10. 1924.
21. Gesetz, betr. die Bestrafung von Schulversäumnissen, vom 14. 6. 1924.
22. Verordnung zur Verminderung der Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung (Abbauverordnung) v. 8. 2. 1924.

23. Gesetz über die Einstellung des Personalabbaus und Aenderung der preussischen Personalabbauverordnung vom 25. 3. 1926.
24. Gesetz über die Schulpflicht in Preussen (Schulpflichtgesetz) vom 15. 12. 1927.
25. Gesetz über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamtenbesoldungsgesetz) vom 17. 12. 1927.
26. Gesetz über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. 12. 1927.
27. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. 4. 1928.
28. Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrerbesoldungsgesetz) vom 1. 5. 1928; 14. 8. 1929.

Weitere Gesetzesangaben in: Verwaltungsaufbau, Steuerverteilung und Lastenverteilung im Deutschen Reich, Einzelschrift zur Statistik des Deutschen Reiches, bearbeitet im Statistischen Reichsamt, Berlin 1929.

Für das Mittelschulwesen:

1. Gesetz, betr. das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, vom 16. 6. 1894.
2. Gesetz, betr. den Anschluss der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schulen an die Alterszulageklasse der Volksschullehrer, vom 25. 8. 1909.
3. Gesetz über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen (Mittelschullehrerdiensteinkommengesetz) vom 14. 1. 1921, vom 7. 10. 1924.
4. Verordnung über Abänderung des Mittelschullehrerdiensteinkommengesetzes vom 17. 4. 1924.
5. Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schulen (Mittelschullehrerbesoldungsgesetz) vom 30. 4. 1928; Ausf. Verord. v. 6. 6. 1928.

Für das Lehrerbildungswesen.

Denkschrift des preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung über die Neuordnung der Volksschullehrerbildung in Preussen vom 20. 7. 1925.

Für das Berufsschulwesen.

1. Gesetz, betr. die Erhebung von Beiträgen für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen vom 1. 8. 1909.
2. Gewerbe-, Handelslehrerdiensteinkommengesetz vom 10. 6. 1921; 22. 4. 1924; 12. 4. 1926; 30. 8. 1927.
3. Gesetz betr. die Erweiterung der Berufs-(Fortbildungs-)schulpflicht vom 31. 7. 1923.
4. Gesetz über die Erhebung von Schulbeiträgen und Schulgeld bei ländlichen und gärtnerischen Fortbildungsschulen, vom 14. 8. 1924.
5. Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Berufsschulen (Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetz) vom 18. 4. 1928; Ausf. Anw. 6. 6. 1928.

Weitere Gesetze.

1. Gesetz, betr. die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, vom 7. 8. 1911.
2. Gesetz betr. die öffentliche Krüppelfürsorge v. 6. 5. 1920.

II. Träger der Schullasten in Preußen.

Volksschulen.

Das Land und die bürgerlichen Gemeinden als Schulverbände sind am Schulaufwand beteiligt. Zum Ausgleich der persönlichen Volksschullasten wird die Gesamtheit der Schulverbände zu einer Landesschulkasse vereinigt. Die bisherigen Volksschullehreralterszulage-, Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkassen sind aufgelöst worden. Ihr Vermögen ist als Ganzes auf die Landesschulkasse als Rechtsnachfolgerin übergegangen.

Die Landesschulkasse erhält die erforderliche Geldmittel im wesentlichen durch Staats- und Schulverbandsbeiträge. Das Land zahlt an die Landesschulkasse:

1/4 des Diensteinkommens der Lehrkräfte in staatsbeitragsberechtigten Schulstellen;

1/4 der tatsächlich gezahlten Ruhegehälter, Witwen- und Waisenbezüge, sowie einen durch den Staatshaushaltsplan festzusetzenden Betrag für Notstandsbeihilfen und Unterstützungen.

Der Staatsbeitrag berechnet sich nach dem Diensteinkommen der für je 60 Kinder erforderlichen Stellen (Staatsbeitragsberechtigte Schulstellen). Ist die Zahl der Schulkinder durch 60

nicht teilbar, so wird bei den Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulstellen angenommen, dass die nächst höhere durch 60 teilbare Zahl von Schulkindern erreicht sei.

Zur Aufbringung des durch den Staatsbeitrag und durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs der Landesschulkasse sind die Schulverbände verpflichtet, auf die dieser Bedarf nach der Zahl der Schulstelleneinheiten von der Landesschulkasse umgelegt wird. Für Lehrer in nichtstaatsbeitragsberechtigten Schulstellen (Mehrstellen) werden mit je 1,3 Einheiten, Schulstellen für Lehrer an Volksschulen mit erweitertem Lehrziel mit je 1,1 Einheiten, alle übrigen Lehrerstellen mit je einer Einheit, alle übrigen Lehrerinnenstellen mit je 0,9 Einheiten angesetzt.

Vom Lande ist an jeden Schulverband für jedes am 1. 2., vor Beginn des Rechnungsjahres die Volksschule oder eine öffentlich mittlere Schule besuchende, schulpflichtige Kind ein Beschulungsgeld zu zahlen, dessen veränderliche Höhe vom Unterrichts- und Finanzminister gemeinsam festgesetzt wird. Der Gesamtbetrag des Beschulungsgeldes beläuft sich einschliesslich der weiter unten noch zu erläuternden Ergänzungszuschüsse auf die Hälfte des staatsbeitragsberechtigten Diensteinkommens, zu dem auch Ruhegehälter, Hinterbliebenen- und Gnadenbezüge gehören. Von dem Gesamtbetrage des Beschulungsgeldes sind 20 v. H. als Ergänzungszuschüsse für persönliche und sächliche Volksschulzwecke zu verwenden.

Die Gesamtschulverbände erhalten die zur Unterhaltung der Volksschule erforderlichen Mittel aus Beiträgen der angeschlossenen Gemeinden. Das staatliche Beschulungsgeld und die Ergänzungszuschüsse, die für den gesamten persönlichen und sächlichen Bedarf gewährt werden, gelangen zwar ebenfalls an die Kasse des Gesamtschulverbandes, werden aber den angeschlossenen Gemeinden auf ihre Beiträge an den Gesamtschulverband angerechnet. Sie sind daher als Deckung der Beitragsleistungen der Mitgliedergemeinden anzusehen. Weitere Deckungsmittel für die Schulverbände sind die Gastschulbeiträge und das Fremdenschulgeld.

In der Verteilung des sächlichen Schulaufwands ist mit Ausnahme der Umzugskosten, die von den Schulverbänden in dem Beitrag an die Landesschulkasse aufgebracht werden, eine Aenderung gegenüber der Regelung in der Vorkriegszeit nicht eingetreten. Das Land leistet an Schulverbände mit nicht mehr als sieben Schulstellen Baubeihilfen in Höhe eines Drittels der

den Betrag von 500 Mk. für die einzelne Schulstelle übersteigenden Kosten. Ausserdem stellt es an unvermögende Schulverbände mit 25 oder weniger Schulstellen einmalige Beihilfen zur Bestreitung der Kosten von Volksschulbauten bereit. Im Falle des Unvermögens werden an die Schulverbände vom Lande allgemeine Ergänzungszuschüsse gewährt, die zur Deckung des persönlichen und sächlichen Aufwandes dienen. Ab 1. 4. 1928 wird jedoch das den Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulstellen zu erstattende Baudrittel ebenfalls an die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten geleistet.

Im Wege des Lastenausgleichs zwischen den einzelnen Gemeinden erhielten in den letzten Jahren diejenigen Gemeinden, die eine über einen besonders festgestellten Durchschnittssatz hinausgehende Schulkinderzahl aufweisen, eine erhöhte Zuweisung aus der Umsatzsteuer, und zwar wurden 90 v. H. des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nach dem Verhältnis der „veredelten" Bevölkerungszahl auf die Gemeinden verteilt. Diese wurde gefunden durch Erhöhung der tatsächlichen Bevölkerungsziffer um $^1/_{100}$ für jedes volle Zehntel vom Hundert, um das die Zahl der schulpflichtigen Kinder einen bestimmten Durchschnittssatz erreicht. Die Auswirkung dieser künstlichen Erhöhung (Veredelung) der tatsächlichen Bevölkerungszahl wird noch durch die Vorschrift verstärkt, dass die „veredelte" Bevölkerungsziffer, gestaffelt von 2000, 3000, 5000 usw. bis 50 000 und mehr Einwohnern zu einem Verhältnissatz, aufsteigend von 1—2,25 für den Einwohner, zu rechnen ist. Durch diese Art der Unterverteilung der Umsatzsteuer wird ein ziemlich umfassender Ausgleich der Schullasten unter den preussischen Gemeinden herbeigeführt.

Eine weitere zwischengemeindliche Art des Lastenausgleichs der Schullasten findet insofern statt, als 5 v. H. des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Einkommen- und Körperschaftssteuer der Landesschulkasse überwiesen werden. Um diesen Betrag ermässigen sich die Beiträge der Schulverbände an die Landesschulkasse. Durch diese Regelung tritt eine Entlastung der weniger steuerkräftigen und verhältnismässig mit hohen Schulkosten belasteten Gemeinden ein.

Mittlere Schulen.

Das Land hat einen Teil der Mittelschullasten übernommen und zwar sowohl in Form von Ergänzungszuschüssen an leistungsschwache Gemeinden, als auch in Form eines Beschulungsgeldes für jedes schulpflichtige, die Mittelschule

besuchende Kind. Das Beschulungsgeld wird in der gleichen Höhe wie bei der Volkschule gezahlt. Im übrigen haben auch heute noch die Gemeinden für den gesamten persönlichen und sächlichen Aufwand der Mittelschule aufzukommen.

Zwecks gemeinsamer Aufbringung des Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen, der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge sowie der Umzugskosten bei Versetzungen im Interesse des Dienstes werden alle Unterhaltsträger öffentlicher mittlerer Schulen zu einer Landesmittelschulkasse vereinigt. Die Aufgaben der Landesmittelschulkasse sind im allgemeinen die gleichen wie die der Landesschulkasse. Im wesentlichen besteht der Unterschied zwischen der Landesmittelschulkasse und der Landesschulkasse darin, dass Staatsbeiträge nicht geleistet werden.

Privaten Mittelschulen werden sowohl vom Lande als auch von den Gemeinden oder Kreisen Beihilfen zum Zuschussbedarf nach Ausscheidung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge gewährt.

Fortbildungs- und Fachschulen.

Pflichtfortbildungsschulen werden von den Gemeinden, Zweckverbänden und Kreisen unterhalten. Das Land gewährt sowohl für die ländlichen wie für die gewerblichen und kaufmännischen Pflichtfortbildungsschulen (Berufsschulen) Zuschüsse. Ab 1. 10. 1927 bemessen sich die Zuschüsse nach der Zahl der Schulpflichtigen und betragen mindestens 20 Mark für jeden Schulpflichtigen. Von diesem Betrage können 10 v. H. zur Gewährung von Baukostenzuschüssen verwendet werden. Die Provinz gibt Gemeinden, Kreisen und Zweckverbänden Zuschüsse, jedoch nur für ländliche und gärtnerische Fortbildungsschulen. Die Kreise gewähren ebenfalls für ländliche und gärtnerische Fortbildungsschulen den Gemeinden und Zweckverbänden Zuschüsse. Die Gemeinden sind verpflichtet, an die Körperschaften des öffentlichen Rechts, die eine Berufsschule oder eine von der Schulaufsichtsbehörde als solche anerkannte Schule unterhalten, für jeden Pflichtschüler dieser Schulen die Hälfte des Betrages abzuführen, der nach den im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben auf die einzelnen Pflichtschüler der Berufsschule der Gemeinde entfällt.

Spezielles Deckungsmittel der Unterhaltsträger sind die Beiträge der Arbeitgeber. Ab 1. 4. 1928 werden die Schulbeiträge seitens der Gemeinden und Schulverbände von den

Gewerbetreibenden in Form von Zuschlägen zu den Grundbeträgen der Gewerbesteuer, von den Nichtgewerbetreibenden nach der Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten erhoben. Durch Ortsstatut kann eine Aenderung für die Erhebung der Schulbeiträge bestimmt werden, jedoch ist eine Mehrbelastung der Berufsschulpflichtige beschäftigenden Arbeitgeber nicht zulässig.

Staatliche Fachschulen werden vom Lande unterhalten, das für diese Zwecke Zuschüsse von den Gemeinden, Kreisen und Provinzen erhält. Das Land gewährt Zuschüsse für Fachschulen der Kreise, Zweckverbände und Gemeinden. Für den Unterhalt von Obst- und Weinbaufachschulen haben die Provinzen selbst zu sorgen. Ferner leisten sie Zuschüsse an Zweckverbände und Kreise für landwirtschaftliche und gärtnerische Fachschulen, sowie für Wanderhaushaltungsschulen. Die Kreise haben für die eigenen landwirtschaftlichen Fachschulen, sowie für die ländlichen Wanderhaushaltungsschulen aufzukommen und erhalten hierfür vom Lande, den Provinzen und Gemeinden Zuschüsse. Die von ihnen an die Zweckverbände geleisteten Zuschüsse erstrecken sich auf landwirtschaftliche und gärtnerische Fachschulen. Sofern die Gemeinden Fachschulen unterhalten, fliessen ihnen allgemeine Zuschüsse vom Land und den Zweckverbänden zu, während sie von den Provinzen und Kreisen nur Zuschüsse für landwirtschaftliche und gärtnerische Fachschulen erhalten. Sie steuern jedoch ihrerseits zu den Ausgaben der Kreise bei, und zwar für die landwirtschaftlichen Fachschulen und die ländlichen Wanderhaushaltungsschulen. Soweit die Zweckverbände Fachschulen unterhalten, haben sie den Aufwand zu tragen und bekommen hierfür Zuschüsse vom Land, den Provinzen und Kreisen. Vielfach leisten jedoch die Zweckverbände auch für gemeindliche Fachschulen Zuschüsse.

Diese Lastenverteilung erstreckt sich mit Ausnahme der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge auf den gesamten persönlichen und sächlichen Aufwand. Die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge werden jeweils von denen aufgebracht, die die Fach- und Fortbildungsschule unterhalten. Kosten für Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge entstehen nicht, soweit der Unterricht — was meist die Regel bei ländlichen Fortbildungsschulen ist — nebenamtlich gegen Stundenvergütung erteilt wird. Die Kreise, Zweckverbände und Gemeinden erhalten für die Fortbildungsschulen allgemeine Zuschüsse, für die Fachschulen jedoch nur auf Grund besonderer Vereinbarung.

Als Lastenträger erscheinen in erster Linie das Land und die Gemeinden. Daneben bestehen auch Stiftungsanstalten. Das Land trägt den gesamten persönlichen und sächlichen Aufwand der staatlichen höheren Lehranstalten. Dies geschieht in der Form, dass, mit Ausnahme der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, die das Land unmittelbar leistet, Bewirtschaftungszuschüsse an die Anstaltskassen ohne Trennung des persönlichen und sächlichen Aufwandes gewährt werden. Die Gemeinden leisten mit Ausnahme für die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zu dem gesamten Aufwand Zuschüsse. An die gemeindlichen und Stiftungsanstalten werden ebenfalls Zuschüsse vom Lande gewährt. Schliesslich gibt das Land noch Zuschüsse an private höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend in Höhe der Hälfte des Haushaltsfehlbetrages nach Ausscheidung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde die andere Hälfte trägt. Die Gemeinden und Stiftungen haben für den Aufwand ihrer eigenen höheren Lehranstalten selbst aufzukommen. Sie können hierzu vom Lande allgemeine Zuschüsse erhalten. Die Gemeinden ihrerseits leisten an fremde Anstalten Zuschüsse, sofern ein gemeindliches Interesse an der Erhaltung der Anstalt besteht.

III. Schulaufsicht in Preussen.

Die Volks-, Mittel- und höheren Schulen haben als oberste Schulaufsichtsbehörde das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. In den Provinzen ist die Verwaltung zwischen Regierung und Provinzialschulkollegium geteilt. Den Regierungen unterstehen die Volksschulen, die mittleren und die Berufsschulen, dem Provinzialschulkollegium die höheren Schulen. Ausnahme: Berlin. Das Provinzialschulkollegium der Provinz Brandenburg verwaltet das gesamte Schulwesen. Die Regierung bedient sich zur Ausübung der Schulaufsicht der Schulräte. In den äusseren Schulsachen wirken die Landräte mit. In Stadtgemeinden und solchen Landgemeinden über 3000 Einwohner, in denen eine Schuldeputation besteht, übt diese die gesetzlich übertragene Schulaufsicht aus.

Bei den Fortbildungsschulen unterstehen die kaufmännischen und gewerblichen dem Ministerium für Handel und Gewerbe, die ländlichen dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Die Fachschulen haben je nach ihrer Art

ebenso das Ministerium für Handel und Gewerbe, oder das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als oberste Aufsichtsbehörde.

IV. Die Elternbeiräte in Preussen.

In Preussen ist die Errichtung von Elternbeiräten Sollvorschrift. Grundlegend für die Einrichtung und deren Funktionen ist der Erlass vom 5. November 1919 betr. Satzungen für Elternbeiräte an Schulen, und die Wahlordnung vom 8. März 1922.

V. Die Lehrerbildung in Preussen.

Preussen hat für die Lehrerbildung besondere pädagogische Akademien ins Leben gerufen, die den Lehrerstudenten eine wissenschaftliche, praktisch-methodische und künstlerisch-technische Ausbildung gewähren. Die wissenschaftliche Ausbildung umfasst: Geschichte der Pädagogik, Systematische Pädagogik, Schulkunde, Philosophie, Psychologie, Gesellschaftslehre, Hygiene und die Gebiete des Volksschulunterrichts. Neben Pflicht- und Wahlvorlesungen werden Uebungen in Fachseminaren abgehalten. Die praktisch methodische Ausbildung wird durch Unterrichtsbesuche und durch selbständiges Unterrichten der Studenten an den zu diesem Zwecke den Akademien angegliederten Akademieschulen (frühere Uebungsschulen) vermittelt. Die technisch künstlerische Ausbildung erstreckt sich auf Werkunterricht, Leibesübungen, Zeichnen und Musik. Bedenken gegen diese Regelung wurden in Gestalt einer förmlichen Anfrage im preussischen Staatsrat an die Staatsregierung am 19. 7. 1926 unter Nr. 256 laut, die die preussische Regierung unter dem 26. 10. beantwortet hat. Am 10. 4. 1928 trat die „Ordnung der ersten Prüfung für das Lehramt an den Volksschulen in Preussen" in Kraft, am 25. Juni 1928 ist auch die „Zweite Prüfung für das Lehramt an den Volksschulen in Preussen" geregelt worden. (Ausf. Best. v. 21. 8. 1928.) Die Prüfungsordnung für die erste Prüfung enthält folgende Bestimmungen: Zeit der Prüfung nach Abschluss des vierten Studienhalbjahres. Der Direktor der Akademie fügt der Meldung zur Prüfung ein Gutachten der Dozenten über die Mitarbeit des Kandidaten in den wissenschaftlichen Uebungen sowie über seine künstlerische und technische Ausbildung, seine

unterrichtliche und erzieherische Tätigkeit in der Akademieschule bei. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist ein Beauftragter des Ministers; die Mitglieder sind die Dozenten und ein vom Minister bestimmtes Mitglied einer Regierung (Schulfachmann). Ein Vertreter der Kirchenbehörde ist einzuladen. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf eine mit achtwöchiger Frist anzufertigende Hausarbeit über ein vom Fachdozenten gestelltes Thema aus der Erziehungswissenschaft und ihren Hilfswissenschaften oder der fachlichen Unterrichtslehre nach Wahl des Prüflings. Die mündliche Prüfung umfasst für jeden Prüfling die Gebiete der systematischen Pädagogik und Psychologie, Geschichte der Pädagogik oder Philosophie, Schulkunde oder Gesundheitslehre oder praktische Sozialpädagogik, in der fachlichen Unterrichtslehre stets auf Religion, Deutsch, Rechnen oder Raumlehre und drei Wahlfächer. Die Anforderungen in den einzelnen Fächern regelt § 9 der Prüfungsordnung. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der Hausarbeit, jedoch ohne Bewertung, ferner Urteile über die Prüfungen in der Erziehungswissenschaft, in der fachlichen Unterrichtslehre, Angabe der Befähigung zum Religionsunterricht, musikalische Ausbildung, Teilnahme an wahlfreien Arbeitsgemeinschaften, schliesslich ein Gesamturteil über die Tätigkeit in der Akademieschule.

Die Prüfungsordnung für die zweite Prüfung erstrebt nicht den Nachweis wissenschaftlicher Tüchtigkeit, sondern soll die Fähigkeit zur praktischen Leistung auf wissenschaftlicher Grundlage dokumentieren. Die Prüfung nach dieser Ordnung ist die einzige Möglichkeit für akademisch ausgebildete Lehrer zur Erlangung der Befähigung zur endgültigen Anstellung. Für die übrigen Lehrer gelten Uebergangsbestimmungen. Die Prüfung soll nach zwei- bis vierjähriger Tätigkeit im Schuldienst erfolgen. Die Hausarbeit wird durch einen der Meldung beizufügenden ausführlichen Bericht über die bisherige Amtstätigkeit, über Erfahrungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit und über die berufliche Weiterbildung ersetzt. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus dem zustehenden Regierungs- und Schulrat, dem Schulrat, einem Mitglied einer pädagogischen Akademie und einem Lehrer oder Leiter einer Volksschule des Bezirks. Die Prüfung ist wie bisher eine praktische (drei Lektionen in seiner Schule) und eine wissenschaftliche. Es wird nur ein Gesamtergebnis im Zeugnis genannt.

Bayern.

I. Gesetze.

Bis zur Revolution beruhte das Schulwesen auf landesherrlichen Edikten und Verordnungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Ergänzend traten Entschliessungen der Kreisregierungen hinzu. Bis dahin besass Bayern nur ein grosses Schulgesetz, das Schulbedarfsgesetz vom 10. 11. 1861, in der Fassung vom 28. 7. 1902. Am gleichen Tage wie die RV. (14. 8. 1919) trat das bayerische Verfassungsgesetz in Kraft, das in § 21 Schulbestimmungen enthält. (Die Volksschulen werden zu Staatsanstalten erklärt.

Für die Volksschule gelten folgende Gesetze und Verordnungen:

1. Polizeistrafgesetzbuch vom 26. 12. 1871 (Art. 58 in der Fassung des § 33 des Schulaufsichtsgesetzes vom 1. 8. 1922.)
2. Verordnung, betr. die Einrichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel (Schulsprengelverordnung) vom 26. 8. 1883.
3. Beamtengesetz vom 16. 8. 1908; 10. 7. 1927.
4. Verordnung über die Schulpflicht vom 22. 12. 1913; 26. 8. 1926; 10. 4. 1927.
5. Volksschullehrergesetz vom 14. 8. 1919; 24. 3. 1920.
6. Schulbedarfsgesetz vom 14. 8. 1919; 24. 3. 1920; 1. 1. 1926.
7. Beamtenbesoldungsgesetz vom 2. 6. 1920; 1. 10. 1922.
8. Pensionsergänzungsgesetz vom 23. 3. 1921; 28. 3. 1924.
9. Gesetz über Schulpflege, Schulleitung und Schulaufsicht in den Volksschulen (Schulaufsichtsgesetz) vom 1. 8. 1922. Vollzugsvorschrift vom 16. 3. 1923.
10. Verordnung über die Behandlung der Schulversäumnisse vom 30. 9. 1922, Vollzugsvorschrift vom 23. 1. 1923.
11. Gesetz zu dem Konkordate mit dem heiligen Stuhle und den Verträgen mit der evangelischen Kirche vom 15. 1. 1925.
12. Beamtenbesoldungsgesetz vom 20. 4. 1928.

Für das Berufsschulwesen.

Verordnung über die Berufsfortbildungsschulen vom 22. 12. 1913.

Für das höhere Schulwesen:

1. Verordnung, die Einrichtung der Progymnasien und Lateinschulen im Königreich Bayern betreffend, vom 25. 6. 1894.

2. Schulordnung für die Studienanstalten im Königreich Bayern, vom 20. 8. 1874.
3. Die Schulordnung für die humanistischen Gymnasien im Königreich Bayern v. 23. 7. 1891.
4. Schulordnung für Realschulen im Königreich Bayern vom 11. 9. 1894.

II. Träger der Schullasten in Bayern.

Volksschulen.

Fast der gesamte persönliche Volksschulaufwand wird vom Lande getragen. Die Gemeinde ist nur noch mit den Kosten für die nicht im bayerischen Besoldungsgesetz aufgeführten Volksschulfachlehrer belastet. Der Aufwand für die im Besoldungsgesetz besonders genannten Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen wird einschliesslich der Versorgungsbezüge zwar zunächst vom Lande bestritten, den Gemeinden aber durch Kürzung ihrer Anteile an der Reichseinkommensteuer angerechnet. Auch hat der Kreis lediglich Gehaltszuschüsse an israelitische Gemeinden zu leisten. Der sächliche Aufwand wird von den Gemeinden und Schulsprengeln getragen, die von den Kreisen im Falle der Ueberbürdung Zuschüsse erhalten. Das Land leistet hierfür den Kreisen Zuschüsse. Die Schulsprengel legen ihren Aufwand, soweit hier nicht besondere Vereinbarungen der beteiligten Gemeindeverwaltungen zustandegekommen sind, zu einer Hälfte nach dem Verhältnis der Schulkinderzahl, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis des Steuersolls aus der Einkommen- und Körperschaftssteuer, der Grundsteuer, der Haussteuer, der Gewerbesteuer und der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umziehen auf die beteiligten Gemeinden um. Dieser Verteilungsmasstab ist erst durch Gesetz vom 24. 8. 1928 (Vollz. Vorschr. 10. 12. 1928) eingeführt und kommt dem im preussischen V. U. G. angenommenen Prinzip gleich, allerdings mit der Ausnahme, dass in Bayern neben dem gesetzlichen Verteilungsmasstab nach freier Uebereinkunft der Beteiligten ein anderer Verteilungsmasstab zugelassen ist. In Preussen ist dies unmöglich.

Mittelschulen.

Der persönliche und sächliche Aufwand für die Lateinschulen wird vom Lande getragen. Der Aufwand für die Unterhaltung der Schulgebäude der Lateinschulen wird jedoch vom Lande nur getragen, wenn das Eigentum derselben auf das

Land unentgeltlich übergegangen ist. Andernfalls haben die Gemeinden für die Unterhaltung des Gebäudes zu sorgen. Das Land gewährt nicht staatlichen und nicht gemeindlichen Mädchen-Mittelschulen für den Gehaltsaufwand Zuschüsse.

Die Fortbildungs- und Fachschulen.

Die Volksfortbildungsschulen wurden im Anschluss an die Volksschulen eingerichtet und bedienten sich des gleichen Lehrpersonals, derselben Schulräume, sowie der gleichen Lehr- und Lernmittel. Die Lastenverteilung ist dieselbe wie bei den Volksschulen. Neben den Volksfortbildungsschulen bestehen noch Berufsfortbildungsschulen und gewerbliche Fachschulen. Während erstere in der Regel gemeindliche Anstalten sind, werden letztere teils von den Gemeinden, teils von den Kreisen, in der Mehrzahl aber vom Land eingerichtet und unterhalten. Die Gemeinden erhalten für die Unterhaltung der Berufsbildungsschulen Zuschüsse vom Kreis und vom Land. Für den Aufwand der gewerblichen Fachschulen haben die Körperschaften, welche sie errichteten, aufzukommen. Die Kreise und Gemeinden erhalten für ihre Anstalten vom Lande Zuschüsse. Ausserdem werden von Interessenten der Industrie Beiträge erhoben. Die Kreise erhalten Zuschüsse von den Bezirken, die Gemeinden Zuschüsse von den Kreisen.

Höhere Schulen.

Das Land und die Gemeinden tragen jeweils den persönlichen Aufwand ihrer eigenen Anstalten. Die Kreise haben für den persönlichen Aufwand einer Lehrerinnenbildungsanstalt aufzukommen. Der sächliche Aufwand wird jeweils vom Land, den Kreisen und Gemeinden aufgebracht, jedoch haben in Einzelfällen die Gemeinden auf Grund besonderer Vereinbarung für die Schulgebäudelast der Anstalten des Landes und des Kreises aufzukommen. Soweit der Sachbedarf sich auf die Unterhaltung von Schulgebäuden bezieht, die die Gemeinden den Kreisen zur Verfügung gestellt haben, wird er vom Lande nur übernommen, wenn die Schulgebäude ihm übereignet sind. Ausserdem gibt das Land Zuschüsse an nicht staatliche Lehrerinnenbildungsanstalten, Mädchenlyzeen und höhere Mädchenschulen. (Klosterschulen, sonstige Bekenntnisschulen und Privatschulen.)

III. Schulaufsicht in Bayern.

Oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde ist in Schulangelegenheiten das Ministerium für Unterricht und Kultus.

Für das Volksschulwesen sind die Regierungen, Kammern des Innern als mittlere Schulaufsichtsstellen tätig. Untere Aufsichtsbehörden sind die Bezirksschulbehörden, die in jedem Bezirksamt aus dessen Vorstand und dem Bezirksschulrat bestehen.

Die unmittelbaren Städte bilden Stadtschulbehörden, in denen die Stadt durch den ersten Bürgermeister und die Schulbehörde durch den Bezirksschulrat vertreten ist.

Die Fortbildungsschulen unterstehen der Aufsicht der Regierungen, Kammern des Innern, unmittelbar. Oberste Aufsichts- und Verwaltungsbehörde für Fachschulen ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, im Verein mit den fachlich zuständigen Ministerien.

Für die höheren Schulen ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus allgemeine Aufsichtsbehörde. Bezüglich der baulichen und hygienischen Verhältnisse der höheren Schulen haben unter dem Staatsministerium die Kreisregierungen besondere Aufsichtsbefugnisse.

IV. Elternbeiräte in Bayern.

In Bayern ist die Errichtung der Elternbeiräte Sollvorschrift. Grundlegend für deren Einrichtung und Funktionen ist das Gesetz vom 1. 7. 1922 über Schulpflege, Schulleitung usw., die Wahlordnung vom 16. 8. 1923, die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. 6. 1923 über Elternbeiräte an höheren Schulen und das Gesetz, betr. Landesschulbeirat vom 26. 7. 1926.

In Bayern existiert daneben die Schulpflegschaft, bestehend aus dem Lehrer, Gemeindevertretern und Elternvertretern. Ihre Aufgabe erstreckt sich auf die Sorge für alle Massnahmen und Einrichtungen, die der Förderung der äusseren Schulverhältnisse und der Förderung der Erziehung der schulpflichtigen Jugend dienen.

V. Die Lehrerbildung in Bayern.

Bayern hält lange an der alten Lehrerausbildung in den Seminaren fest. Ueber eine Neuregelung der Lehrerausbildung ist nichts bekannt, ausser der vom Minister veröffentlichten Denkschrift (27. 2. 1928), die allerdings die Grundzüge der Neuorganisation klar erkennen lässt. Die allgemeine Vorbildung soll der Volksschullehrer auf neu zu schaffenden sechsjährigen Aufbauschulen mit einem den deutschen Oberschulen in Preussen

ähnlichen Lehrplan erfolgen, während die Berufsausbildung auf Sonderhochschulen nach Art der preussischen pädagogischen Akademien erfolgen soll. Diese Pläne wurden von den Landes-Universitäten scharf kritisiert und abgelehnt.

Sachsen.

I. Gesetze.

Die Organisation des gesamten Schulwesens in Sachsen ist gegenüber den anderen Ländern besser gestaltet. Sachsen allein besass ein Gesetz über das höhere Knabenschulwesen einschliesslich des Lehrerbildungswesens. Auf dem umfassenden Volksschulgesetz vom 26. 4. 1873 beruhte das gesamte Volksschulwesen und Volksfortbildungsschulwesen: enge Verbindung mit der Kirche, die Einrichtung der Schule auf konfessioneller Grundlage, der Schulunterhaltung mit Benachteiligung der Minderheiten, die geistliche Schulaufsicht, die Verpflichtung der Lehrer des Gelübdes konfessioneller Treue, Dienststrafrecht mit Besserungsverfahren.

Für das Volksschulwesen gelten heute folgende Gesetze und Verordnungen:

1. Gesetz, betr. das Volksschulwesen vom 26. 4. 1873 mit zahlreichen Abänderungen.
2. Uebergangsgestz für das Volksschulwesen vom 22. 7. 1919.
3. Gesetz über die Trennung des Kirchen- und Schuldienstes vom 10. 6. 1921.
4. Gesetz über die Aufhebung der Schulgemeinden (Schulbezirksgesetz) vom 6. 11. VII. 1921; 17. VII. 1926.
5. Schulbedarfsgesetz vom 31. 7. 1922; 25. 7. 1923; 18. 3. 1926; 16. 3. 1928; 27. 3. 1929
6. Schuländerungsgesetz vom 12. 4. 1927; 16. 3. 1928; 27. 3. 1929.
7. Gesetz zur Anpassung der Schulgesetzgebung an die Gemeindeordnung (1. 8. 1923) vom 17. 7. 1926.

Für das Lehrerbildungswesen:

1. Gesetz über die Gemeinschaftserziehung in Seminaren vom 30. 7. 1919; 23. 12. 1921.
2. Gesetz über die Umwandlung der Lehrer- und Lehrerinnenseminare vom 8. 4. 1922; 17. 11. 1928.
3. Gesetz über die Ausbildung der Volksschullehrer vom 4. 4. 1923.

4. Gesetz über die Gleichstellung der Kandidaten des höheren Schulamts und der Pädagogen vom 7. 1. 1924.

Für das Berufsschulwesen:

Gesetz über die Auszahlung der Dienstbezüge der Volks- und Fortbildungsschullehrer unter Mitwirkung von Gehaltsrechnern vom 24. 2. 1922, sonstige Regelung in Gesetzen, das Volksschulwesen betreffend.

Für das höhere Schulwesen:

1. Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. 8. 1876, letzte Aenderung 16. 3. 1928.
2. Gesetz, betr. veränderte Bestimmungen über die Realschulen erster und zweiter Ordnung vom 15. 2. 1884.
3. Gesetz über die Oberrealschulen vom 8. 4. 1908, 14. 5. 1920.
4. Gesetz über das höhere Mädchenschulwesen vom 16. 6. 1910; 29. 11. 1921.
5. Gesetz über die Gemeinschaftserziehung an höheren Schulen vom 30. 7. 1919; 6. 3. 1924.
6. Gesetz über die Zusammensetzung der Schulkommissionen der höheren Schulen vom 1. 8. 1919; 17. 7. 1926.

Für das Beamtenwesen:

1. Gesetz, betr. die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener vom 7. 3. 1835; 3. 6. 1876.
2. Umzugskostengesetz vom 28. 4. 1906; 24. 7. 1924
3. Gesetz über die Versorgung der Hinterbliebenen von Lehrern, vom 2. 7. 1912; 18. 2. 1924.
4. Dienststrafgesetz für Lehrer vom 1. 7. 1918.
5. Pensionsergänzungsgesetz vom 13. 12. 1921; 15. 10. 26.
6. Gesetz über Pflichten der Beamten und Lehrer und über Aenderungen des Dienststrafrechts vom 26. 7. 1923.
7. Gesetz über eine Altersgrenze und über die Pensionsdienstzeit der Beamten und Lehrer, vom 29. 5. 1923.
8. Gesetz über die Besoldung der Staatsbeamten und Lehrer vom 18. 2. 1924.
9. Gesetz zur Aenderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 27. 4. 1926.
10. Beamtenbesoldungsgesetz und Ausführungsverordnung vom 28. 12. 1927; 4. 8. 1928.
11. Beamtenruhegehaltsgesetz vom 28. 7. 1927.

II. Träger der Schullasten in Sachsen.

Volksschulen.

Träger der Volksschullasten ist neben dem Land die politische Gemeinde, und zwar entweder als einfacher Schulbezirk oder als Mitglied eines zusammengesetzten Schulbezirks.

Das Land trägt zu zwei Dritteln die Gehälter und Umzugskosten, in voller Höhe die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge. Ein Drittel der Gehälter und Umzugskosten wird von den Gemeinden durch Kürzung des Gemeindeanteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer aufgebracht, so dass die Mitgliedgemeinden eines Zweckverbandes unmittelbar belastet sind. Soweit nicht in besonderen Fällen das Land die Kosten übernimmt, tragen die Gemeinden oder Zweckverbände die sämtlichen sonstigen persönlichen Aufwendungen. Das Land leistet hierzu im Bedürfnisfalle Zuschüsse.

Der sächliche Aufwand wird vorwiegend von den Gemeinden und Zweckverbänden getragen. Einzelne sächliche Aufwendungen trägt das Land. Es leistet im Bedürfnisfalle Zuschüsse an die Gemeinden. Zwei Drittel des persönlichen Aufwandes der selbständigen Gutsbezirke werden von den an die Bezirksverbände fliessenden Steueranteilen der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer gekürzt. Der übrige Schulaufwand der Gutsbezirke wird von der bei den Bezirksverbänden gebildeten Sonderkasse bestritten, von der auch an besonders stark belastete Gemeinden und Gutsbezirke Beihilfen gewährt werden.

In der Kürzung des Gemeindeanteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer ist gleichzeitig ein zwischengemeindlicher Lastenausgleich zu erkennen, da bei gleichem Aufwand die steuerkräftigeren Gemeinden in höherem Masse belastet werden als die steuerschwächeren.

Mittelschulen.

In Sachsen bestehen keine selbständigen Mittelschulen. Sofern in einzelnen Gemeinden Schulen mit höherem Lehrziel als dem der gewöhnlichen Volksschule bestehen, ist die Lastenverteilung die gleiche wie bei den Volksschulen.

Fach- und Berufsschulen.

Die Lastenverteilung bei den allgemeinen Berufsschulen ist die gleiche wie bei den Volksschulen. Für die staatlichen Fachschulen trägt das Land den vollen Aufwand; für die nicht staatlichen Fachschulen tragen die Gemeinden oder die Zweckverbände den Aufwand; doch erhalten sie Zuschüsse vom Land

zum persönlichen Aufwand und in Einzelfällen auch zum sächlichen. Auch der Bezirksverband leistet an die Gemeinden und Zweckverbände für die Gehälter und den sächlichen Aufwand Zuschüsse. Für landwirtschaftliche und gewerbliche Beamte und Lehrer zahlt das Land ausserdem noch Beiträge zur Ruhegehaltskasse. Sofern ein gemeindliches Interesse besteht, leisten auch die Gemeinden zu den von Zweckverbänden unterhaltenen Fachschulen Zuschüsse zum sächlichen Aufwand.

Das höhere Schulwesen.

Die staatlichen Anstalten werden vom Lande unterhalten, die gemeindlichen unter Gewährung von Staatszuschüssen von der Gemeinde; doch leisten die Gemeinden und Bezirksverbände vertragliche Beiträge ausser zu den Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen. Die gemeindlichen Anstalten werden unter Gewährung von Staatszuschüssen und in Einzelfällen unter Gewährung von Zuschüssen des Bezirksverbandes von der Gemeinde unterhalten. Nur die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge werden vollkommen vom Lande getragen. Dies gilt auch, wenn sich mehrere Gemeinden zur Unterhaltung einer Schule zu einem Zweckverband zusammengeschlossen haben. In Einzelfällen erhalten die Zweckverbände Zuschüsse vom Bezirksverband.

III. Die Schulaufsicht in Sachsen.

Die oberste Aufsichtsbehörde für das Volksschulwesen ist das Ministerium für Volksbildung. Unmittelbare Aufsichtsorgane für die Volksschulen sind die Bezirksämter und die Bezirksschulräte. Das Ministerium für Volksbildung ist unmittelbares und zugleich oberstes Aufsichtsorgan für die höheren Schulen.

Die Fortbildungs- und Fachschulen unterstehen dem Wirtschaftsministerium. Die Schulverwaltung wird in den einfachen Schulbezirken in der Hauptsache vom Gemeinderat und den Gemeindeverordneten getragen, in zusammengesetzten Schulbezirken vom Bezirksvorstand.

IV. Die Elternbeiräte in Sachsen.

In Sachsen ist die Einrichtung der Elternbeiräte Kannvorschrift. Grundlegend für deren Einrichtung und Funktionen ist § 11 des Uebergangsgesetzes vom 22. 6. 1919; § 17 der Ausführungsverordnung zum Uebergangsgesetz vom 23. 7. 1919; Verordnung vom 23. 2. 1921 über Elternräte; Gesetz über Aufgaben der Schulgemeinden vom 11. 7. 1921.

V. Die Lehrerbildung in Sachsen.

In Sachsen wurden Ostern 1928 die letzten Seminare geschlossen. Sachsen hat durch Gesetz vom 4. 4. 1930 die Lehrerbildung an die Leipziger Universität und an die Technische Hochschule in Dresden verlegt. Dort erhalten die künftigen Lehrer ihre wissenschaftliche Berufsausbildung, während die praktisch-pädagogische Ausbildung an die mit diesen Hochschulen zu verbindenden pädagogischen Institute verlegt wurde. Die berufs-wissenschaftliche Ausbildung erstreckt sich auf die ethischen, logischen und ästhetischen Erziehungsnormen, die Erziehungsgrundlagen, die Geschichte der Pädagogik, sowie auf die allgemeine Bildungs-, Unterrichts- und Erziehungslehre und wird in Vorlesungen und Uebungen vermittelt. Zur Ergänzung tritt das Studium in einem die Schule tangierenden Wahlfach hinzu. In der achtstufigen Institutsvolksschule erhält der Studierende eine Einführung in die praktischen Berufsfragen, in der er sich als Beobachter, Schulhelfer und Mitarbeiter zu betätigen hat. In Jena muss der Studierende an einem dreisemestrigen Schulpraktikum teilnehmen und ausserdem als Schulhelfer in einer Volksschule tätig sein.

Württemberg.

Die württembergische Verfassung vom 20. 5. 1919 hatte einige Schulbestimmungen aufgenommen, die durch die Reichsverfassung ausser Kraft gesetzt wurden. Die geänderte Landesverfassung vom 25. 9. 1919 enthält keine Schulbestimmungen.

I. Gesetze.

Für das Volksschulwesen:

1. Das Volksschulgesetz vom 17. 8. 1919.
2. Gesetz, betr. die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer v. 14. 8. 1911; 18. 7. 1913; 17. u. 31. 5. 1920.
3. Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer (Lehrergesetz) v. 10. 7. 1912 i. V. mit dem Beamtengesetz v. 1. 10. 1912; 17. 5. 1920; 31. 5. 1920 und 21. 1. 1929.
4. Schullastengesetz v. 24. 12. 1920 u. 30. 7. 1925.
5. Gesetz, betr. die achtjährige Schulpflicht v. 7. 5. 1927.
6. Das Lehrereinkommensgesetz betr. Trennung des Messnerdienstes vom Schulamt, 8. 8. 1907.

Für das Berufsschulwesen:

Gesetz, betr. die Gewerbe- und Handelsschulen vom 22. 7. 1906; 8. 8. 1907; 14. 8. 1911; 17. 5. 1920; 24. 12. 1920 und 30. 7. 1925.

Für das höhere Schulwesen:

1. Schulgeldgesetz v. 8. 8. 1921; 29. 3. 1924.
2. Gesetz, betr. die höheren Mädchenschulen vom 8. 8. 1907; 14. 8. 1911; 17. 5. 1920; 20. 4. 1921; 29. 3. 1924.

II. Träger der Schullasten in Württemberg.

Volksschulen.

Die Lastenverteilung zwischen Land, Schulverband und Gemeinde ist nach festen Grundsätzen geregelt, und zwar dient als Verteilungsmasstab ein Durchschnittsgehalt, das für die vier Kategorien der planmässigen Lehrkräfte, der ausserplanmässigen Lehrkräfte, der planmässigen Fachlehrerinnen und der ausserplanmässigen Fachlehrerinnen je in verschiedener Höhe besonders errechnet wird unter Zugrundelegung der gesetzlich festgelegten Durchschnittsgruppe und -stufen der Besoldungsordnung und unter Einreihung sämtlicher Orte in die Ortsklasse D. Von dem auf Grund des so errechneten Durchschnittsgehalts sich ergebenden Aufwand entfallen als Gemeindeleistung auf die grossen Städte 80 v. H., auf die mittleren Städte 65 v. H. und auf die übrigen Gemeinden 45 v. H. Für den restlichen Besoldungsaufwand kommt das Land auf. Ausserdem gewährt es an leistungsschwache Gemeinden und Schulverbände Zuschüsse. Das Land trägt ferner in voller Höhe die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, einschliesslich derjenigen für die Lehrkräfte an genehmigten Privatanstalten für Krüppel, nichtvollsinnige und verwahrloste Kinder. Von den sonstigen persönlichen Aufwendungen trägt das Land nur die laufenden Vergütungen für über das festgesetzte oder ortsübliche Arbeitsmass hinausgehende Dienstleistungen im Hauptamt. Im übrigen kommen die Gemeinden und Schulverbände für den sonstigen persönlichen Aufwand auf. Der sächliche Aufwand wird in voller Höhe von den Gemeinden und Schulverbänden getragen. Im Unvermögensfalle leistet das Land Zuschüsse für Schulhausbauten.

Mittelschulen.

Bei den Mittelschulen ist die Lastenverteilung die gleiche wie bei den Volksschulen. Ein Unterschied besteht lediglich darin, dass von den Besuchern der Mittelschule Schulgeld erhoben wird.

Fortbildungs- und Fachschulen.

Für die Lastenverteilung der allgemeinen Fortbildungsschulen ist auf die Regelung der Volksschulen zu verweisen. Die persönlichen Lasten für die Handels- und Gewerbeschulen werden zur Hälfte von den errichtenden Körperschaften, zur anderen Hälfte vom Lande getragen. Bei den Frauenarbeitsschulen übernimmt die errichtende Gemeinde $^3/_5$, das Land $^2/_5$ des persönlichen Aufwandes. Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge trägt das Land in voller Höhe.

Die Gemeinde wie der Zweckverband tragen die sächlichen Kosten für die Handels- und Gewerbeschulen und auch für die landwirtschaftlichen Winterschulen. Das Land trägt den Sachaufwand für die Ackerbauschulen und zahlt Beiträge zur ersten Einrichtung der landwirtschaftlichen Winterschulen, zu deren sächlichem Aufwand auch die Amtskörperschaften beisteuern.

Die höheren Schulen.

Als Lastenträger kommen nur das Land und die Gemeinden in Frage. Das Land steht für den allgemeinen Schulaufwand der staatlichen Anstalten in voller Höhe ein. Es übernimmt vom persönlichen Aufwand der gemeindlichen Anstalten $^2/_5$ der Lehrergehälter; die restlichen $^3/_5$ trägt die Gemeinde. Die von der Gemeinde unterhaltenen Anstalten können sowohl öffentlichen als auch privaten Charakter haben. Für Schulen mit privatem Charakter trägt die Gemeinde die gesamten Aufwendungen. Das Land gewährt Zuschüsse. Die Vertretungskosten der gemeindlichen Anstalten trägt das Land.

III. Schulaufsicht in Württemberg.

Die örtliche Schulaufsicht über die Volksschulen führt der Ortsschulrat. Je nach der Grösse der Schule werden die Geschäfte des Ortschulrats vom Lehrer oder vom Schulvorstand wahrgenommen. Die Aufsicht über eine grössere Zahl von Schulen führen Bezirksschulräte.

Der Bezirksschulrat bildet im Verein mit dem Oberamtsvorstand das gemeinschaftliche Oberamt in Schulsachen.

Die Oberschulbehörden sind nach der Konfessionszugehörigkeit der Volksschulen verschieden. Für katholische Volksschulen ist der katholische Kirchenrat Oberschulbehörde, der in dieser seiner Eigenschaft die Bezeichnung „Katholischer Oberschulrat" führt. Für evangelische Volksschulen ist der kollegial zusammengesetzte evangelische Oberschulrat Oberschulbehörde. Für die Gewerbe- und Fachschulen ist die Abteilung im Ministerium des Kirchen- und Schulwesens für die Fachschulen gemeinsame Oberschulbehörde. Die örtliche Aufsicht für die Gewerbeschulen führt ein Gewerbeschulrat, über die Handelsschulen ein Handelsschulrat.

Die höheren Schulen unterstehen in der Aufsicht dem Ministerium Abteilung für höhere Schulen unmittelbar. Ueber die ein- und zweiklassigen Latein- und Realschulen führt die unmittelbare Aufsicht ein von der Ministerialabteilung aus dem Kreise der Lehrer bestellter besonderer Fachaufseher.

IV. Die Elternbeiräte

sind in Württemberg nicht eingeführt.

V. Die Lehrerbildung in Württemberg.

Württemberg hält an der alten Lehrerausbildung in den Seminaren bisher fest.

Baden.

Das Verfassungsgesetz vom 21. März 1919 enthält in §§ 19, 67 Bestimmungen, das Schulwesen betreffend, die mit denen der Reichsverfassung im wesentlichen übereinstimmen.

I. Gesetze.

Für das Volksschulwesen:

1. Schulgesetz vom 7. 7. 1910, letzte Aenderung 21. 7. 1927.
2. Gesetz über den Aufwand für die Volksschule, 23. 3. 1923; 17. 3. 1924.
3. Steuerverteilungsgesetz v. 7. 7. 1926.

Für das Lehrerbildungswesen:

Lehrerbildungsgestz vom 30. 3. 1926; 11. 3. 1929 (Bekanntm. des Min.).

Für das Berufsschulwesen:

1. Gesetz, den Fortbildungsunterricht betreffend, 18. 2. 1874.
2. Gesetz, die allgemeine Fortbildungsschule betreffend, 19. 7. 1918; 7. 4. 1922.
3. Verordnung: die gewerblichen Fortbildungsschulen, 8. 4. 1925.
4. Verordnung: die Einrichtung von Fachschulen, 18. 4. 1925.

Für das höhere Schulwesen:

1. Landesherrliche Verordnung vom 18. 9. 1909.
2. Verordnung: die Mädchenrealschulen, 20. 2. 1926.

Weitere Gesetze:

Gesetz, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, 11. 8. 1902; 5. 10. 1921; 15. 3. 1923.

II. Träger der Schullasten in Baden.

Volksschulen.

Das Land hat den persönlichen Gehaltsaufwand für die gesetzlich gebotenen (etatmässigen) Lehrstellen der Gemeinden und Zweckverbände ganz übernommen. Die gesamten Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, ferner die sonstigen persönlichen Aufwendungen für gesetzlich gebotene Lehrstellen trägt das Land. Die Gemeinden oder Zweckverbände haben nur für das Gehalt und den sonstigen persönlichen Aufwand der über das gesetzliche Mass hinaus errichteten Lehrstellen einzustehen. Den sächlichen Aufwand tragen die Gemeinde und Zweckverbände, abgesehen von den Umzugskosten, für die das Land aufkommt. Zuschüsse an bedürftige Gemeinden zu Neu- und Umbauten werden gewährt. Die Lasten der staatlichen Anstalten für nichtvollsinnige Kinder trägt das Land.

Mittelschulen.

Die Gehälter werden zur Hälfte von der Gemeinde oder dem Zweckverband und zur Hälfte vom Land getragen. Die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge trägt das Land in voller Höhe. Die Lastenverteilung des sonstigen persönlichen Aufwandes ist dieselbe wie die der Gehälter. Die Lastenverteilung des sächlichen Aufwandes ist dieselbe wie bei den Volksschulen.

Fortbildungs- und Fachschulen.

Das Land trägt vom persönlichen Aufwand der allgemeinen und gewerblichen Fortbildungsschulen die Gehälter innerhalb des gesetzlichen Rahmens; den über den gesetzlichen Rahmen hinausgehenden Aufwand tragen die Gemeinden.

Den Gehaltsaufwand der Handels- und Gewerbeschulen (Fachschulen) tragen Land und Gemeinde je zur Hälfte.

Die Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge sowie Notstandsbeihilfen für sämtliche Fortbildungs- und Fachschulen trägt das Land. Den weiteren sonstigen persönlichen Aufwand der Handels- und Gewerbeschulen tragen Land und Gemeinde je zur Hälfte, für den der allgemeinen und gewerblichen Fortbildungsschulen kommt das Land innerhalb des gesetzlichen Rahmens in voller Höhe auf. Den über den gesetzlichen Rahmen hinausgehenden Aufwand tragen die Gemeinden.

Für den sächlichen Aufwand der allgemeinen und gewerblichen Fortbildungsschulen ausschliesslich der Umzugskosten kommen die Gemeinden auf. Das Land trägt die ganzen Umzugskosten bei allgemeinen und gewerblichen Fortbildungsschulen, bei den Gewerbe- und Handelsschulen im Verein mit den Gemeinden, jedoch nur zur Hälfte. Für den Bau und die Einrichtungen allgemeiner Fortbildungsschulen gewährt weiterhin das Land Beihilfen an bedürftige Gemeinden.

III. Die Schulaufsicht in Baden.

Die unmittelbare staatliche Aufsicht über die Volks- und Fortbildungsschulen wird durch die Kreis- und Stadtschulämter ausgeführt. Diese sind von der allgemeinen Verwaltung abgetrennt und werden von schultechnisch vorgebildeten Beamten geleitet.

Die örtliche Aufsicht über die Volksschule und die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens führt die Ortsschulbehörde, bestehend aus dem Gemeinderat, dem ersten Lehrer und dem etwa vorhandenen Schularzt. In Gemeinden mit mindestens 4000 Einwohnern muss, in anderen Gemeinden kann zur Aufsicht und Verwaltung eine besondere Ortsschulbehörde (Schulkommission) bestellt werden. Mittelschulen gelten in dieser Beziehung als Volksschulen. Die Fachschulen unterstehen ebenso wie die höheren Lehranstalten der Verwaltung und Aufsicht des Ministeriums des Kultus und Unterrichts unmittelbar. Für jede Anstalt wird zur Mitwirkung bei der Verwaltung und Beaufsichtigung ein Beirat bestellt.

IV. Die Elternbeiräte in Baden.

In Baden gibt es nur einen Elternbeirat für höhere Schulen, dessen Einrichtung auf der Verordnung vom 26. 4. 1920 betr. Beteiligung der Eltern an den Aufgaben der höheren Schulen beruht.

V. Die Lehrerbildung in Baden.

Baden bildet eine Ausnahme und schreibt nicht wie in den übrigen Ländern für den Besuch der „Lehrerbildungsanstalten" die Universitätsreife vor. (Nicht Akademien.) Vorbedingung der Aufnahme ist Primareife und Besuch eines einjährigen, in der Regel von der Lehrerbildungsanstalt eingerichteten Kursus, dessen Abschluss durch eine Prüfung stattfindet.

Thüringen.

Thüringen baut sein Schulwesen im engsten Anschluss an die Reichsverfassung aus.

I. Gesetze.

Für das Volksschulwesen:

1. Schulunterhaltungsgesetz vom 8. 7. 1922.
2. Gesetz über den Ausbau des öffentlichen Schulwesens (Schulbaugesetz) v. 23. 4. 1924; 31. 3. 1925.
3. Gesetz über die Erfüllung der Schulpflicht und die Ausübung der Schulzucht (Schulpflichtgesetz) 12. 6. 1925.
4. Gesetz über die Unterhaltung der öffentlichen Schulen, 8. 6. 1926.
5. Gesetz über die Verwaltung und Beaufsichtigung der öffentlichen Schulen (Schulverwaltungsgesetz) 5. 7. 1926; 8. 4. 1929.
6. Ausführungsverordnung dazu, 19. 8. 1926; 1. 9. 1926.
7. Zuständigkeitsordnung, 5. 6. 1930.

Für das Lehrerbildungswesen:

Das Lehrerbildungsgesetz v. 8. 7. 1922.

Für das Berufsschulwesen:

Gesetz über die Berufspflichtschulen, 29. 4. 1924.

Für das höhere Schulwesen:

Gesetz über die Erhebung von Schulgeld, 16. 12. 1924; 2. 4. 1925; 13. 7. 1928.

II. Träger der Schullasten in Thüringen.

Volksschulen.

Träger der Volksschullasten sind das Land und die Gemeinden. Mehrere Gemeinden können sich zur gemeinsamen Unterhaltung einzelner oder mehrerer Schulen zu einem Schulverbande vereinigen. Ab 10. 12. 1926 kann noch der Landkreis als weiterer Träger der Lasten hinzukommen. Die persönlichen Volksschullasten werden in der Hauptsache zu $^7/_{10}$ vom Land, zu $^3/_{10}$ von der Gesamtheit der Gemeinden getragen. Die Auszahlung erfolgt in voller Höhe durch die Staatskasse; dafür wird der Gemeindeanteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer um den entsprechenden Betrag, der auf die Gesamtheit der Gemeinden entfallenden Lasten gekürzt. In dieser Kürzung liegt gleichzeitig ein zwischengemeindlicher Lastenausgleich, da bei gleichem tatsächlichen Schulaufwand die steuerkräftigere Gemeinde in höherem Masse zu den Schullasten herangezogen wird als die steuerschwächere. Diese Regelung gilt nur für die persönlichen Aufwendungen etatmässiger Lehrkräfte und der Lehrkräfte, an den im öffentlichen Interesse errichteten nicht staatlichen Anstalten für schwachsinnige Kinder und dergleichen. Für die persönlichen Aufwendungen der überzähligen Lehrkräfte haben die Gemeinden und Schulverbände durch unmittelbare Zahlung eines für das jeweilige Rechnungsjahr ermittelten Durchschnittsaufwandes an die Staatskasse aufzukommen.

Den sächlichen Aufwand haben mit Ausnahme der Lernmittel- und Umzugskosten die Gemeinden und Schulverbände in voller Höhe zu tragen. Der Aufwand für die Lernmittel wird zur Hälfte vom Land, zur Hälfte von den Gemeinden, der Aufwand für die Umzugskosten im allgemeinen zu sieben Zehntel vom Land, zu drei Zehntel von den Gemeinden, und zwar in beiden Fällen wie beim persönlichen Aufwand durch entsprechende Kürzung des Gemeindeanteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer aufgebracht. Sofern Lehrkräfte überwiegend im örtlichen Interesse versetzt werden, trifft der Aufwand für die Umzugskosten ganz oder teilweise die Gemeinden oder die Schulverbände. Das Land gewährt leistungsschwachen Gemeinden Zuschüsse zu den sächlichen Schullasten. Ab 10. 7. 1926 sollen auch die Landkreise an leistungsschwache Schulverbände und Gemeinden Zuschüsse leisten.

Gehören Gemeinden einem Schulverbande an, so haben sie durch Umlagen für den Aufwand des Schulverbandes aufzukommen. Die persönlichen Volksschullasten für etatmässige Lehrkräfte, die Umzugskosten im staatlichen Interesse und die Kosten für unentgeltliche Lernmittel treffen den Schulverband nur mittelbar, da der Anteil der Mitgliedsgemeinden an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer gekürzt wird. Der Schulverband hat daher nur unmittelbar für den persönlichen Aufwand überzähliger Lehrkräfte aufzukommen.

Höhere Schulen und Mittelschulen.

Wenn die Bezüge der Lehrkräfte an den höheren Schulen und Mittelschulen sich nach staatlichen Grundsätzen regeln, ist die Verteilung der persönlichen Lasten einschliesslich des Aufwandes für die Umzugskosten die gleiche wie für die Volksschulen. Werden jedoch in einzelnen Fällen den Lehrkräften Sondervorteile von den Gemeinden zugebilligt, so müssen diese hierfür einstehen.

Der sächliche Aufwand wird von den Gemeinden getragen. Das aufkommende Schulgeld wird insbesondere zur Deckung des sächlichen Bedarfs verwendet. Zur Hälfte fliessen die Schulgelder in die Staatskasse, zu einem Viertel in die Landeskasse für Erziehungsbeihilfen. Zu einem Viertel gehen die Schulgelder jedoch in einen Unterstützungsfond der Gemeinden, aus dem Beihilfen nicht nur zu den Schulbauten, sondern auch zu den übrigen sächlichen Schullasten im Bereich der mittleren und höheren Schulen des Landes gewährt werden.

Vom 10. 7. 1926 ab haben die Gemeinden ausserdem noch für den Mehraufwand an Gehalt, der durch die auf ihren Antrag erfolgte Erweiterung und den Ausbau von höheren Schulen und Mittelschulen entsteht, in voller Höhe aufzukommen. Für den Mehraufwand an Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen haben die Gemeinden einen Zuschlag in Höhe des auf eine Lehrstelle im Jahre entfallenden Durchschnittsaufwandes an das Land zu zahlen. Das Land, sowie der Landkreis gewähren für den sächlichen Aufwand leistungsschwachen Gemeinden Zuschüsse.

Ferner gestattet ab 10. 7. 1926 eine Sonderbestimmung den Gemeinden die selbständige Errichtung höherer Lehranstalten. In diesem Falle haben die Gemeinden für den persönlichen und sächlichen Aufwand aufzukommen. Die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge der Lehrkräfte an derartigen Schulen

werden zwar zunächst vom Lande gezahlt, doch haben die Gemeinden dafür einen Beitrag zu leisten, der sich nach dem durchschnittlichen Aufwand des Landes für die Planstellen von gleichartigen anderen Schulen bemisst.

III. Schulaufsicht in Thüringen.

Das Volksbildungsministerium (bis 6. 11. 1928 Ministerium für Volksbildung und Justiz) ist oberstes Verwaltungs- und Aufsichtsorgan für das gesamte Landesschulwesen.

Für die Volksschulen ist mittlere Aufsichts- und Verwaltungsbehörde das Schulamt. Untere Behörde ist der Schulvorstand als selbständiges Verwaltungsorgan in den hauptsächlichsten Schulverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde. Für die Beaufsichtigung der Volks- und Berufsschulen werden Schulkreise oder Schulgebiete gebildet, an deren Spitze als Aufsichtsbeamter ein Schulrat steht.

An mittleren und höheren Schulen werden die Befugnisse des Schulaufsichtsbeamten vom Schulleiter wahrgenommen. Oberstes Aufsichtsorgan ist das Volksbildungsministerium.

IV. Die Elternbeiräte in Thüringen.

In Thüringen ist die Einrichtung der Elternbeiräte Sollvorschrift. Grundlegend für deren Einrichtung und Funktionen ist das Schulverwaltungsgesetz vom 5. 7. 1926.

V. Die Lehrerausbildung in Thüringen.

Sie wird geregelt im Lehrerbildungsgesetz vom 8. 7. 1922. Die Lehrerprüfung in Thüringen ist in der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an der Volksschule vom 22. 7. 1926 geregelt. Danach gibt es eine wissenschaftliche und eine praktisch pädagogische Prüfung. In der wissenschaftlichen Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat die für die Ausübung des Lehramts an der Volksschule erforderliche Erziehungswissenschaftliche, psychologische und philosophische Einsicht hat, und ob angenommen werden kann, dass er seine Berufsarbeit dieser Einsicht gemäss bestimmen kann. Die wissenschaftliche Prüfung ist eine schriftliche und mündliche. Die schriftliche besteht in der Anfertigung einer wissenschaftlichen Achtwochenarbeit. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gebiete der Pädagogik, Psychologie und Philosophie.

Nach dem Bestehen dieser Prüfung erfolgt die weitere praktische Ausbildung in einem Probedienstjahr. Am Ende dieser Vorbereitungszeit findet eine praktisch pädagogische Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 1. 3. 1925 statt. Darin soll festgestellt werden, ob dem Prüfling auf Grund seiner praktischen Vorbildung die Befähigung zur Beschäftigung im thüringischen Volksschuldienst zugesprochen werden kann.

Hessen.

Die das Schulwesen betreffenden Gesetze halten sich streng an die Bestimmungen der Reichsverfassung.

I. Gesetze.

Für das Volksschulwesen:

1. Gesetz, das Volksschulwesen im Volksstaat Hessen betreffend, vom 25. 10. 1921; 13. 1. 1926.
2. Gesetze, Gehalt und Pensionierung der Volksschullehrer betreffend, 30. 10. 1905.
3. Gesetz, die Dienstbezüge der Staatsbeamten und Volksschullehrer und ihrer Hinterbliebenen, sowie die Deckungsmittel betreffend, 17. 7. 1912.

Für das höhere Schulwesen:

1. Gesetz, die höheren Bürgerschulen betreffend, 11. 5, 1901.
2. Gesetz über die Kosten der höheren Schulen vom 21. 5. 1914; 15. 7. 1922.
3. Gesetz über die öffentlichen Unterrichtsanstalten für freie und angewandte Kunst und die öffentlichen technischen und gewerblichen Unterrichtsanstalten mit Staatsunterstützung, vom 14. 12. 1928.

II. Träger der Schullasten in Hessen.

Volksschulen.

Die gesamten persönlichen Ausgaben werden vom Land, die sächlichen von den Gemeinden oder Schulgemeinden getragen. Für die Umzugskosten steht das Land ein.

Mittelschulen.

Eine gesetzliche Regelung für Mittelschulen besteht nicht. In einigen Gemeinden bestehen Volksschulen mit erweiterten Lehrzielen, die nach den für die Volksschule geltenden Grundsätzen unterhalten werden.

Fortbildungs- und Fachschulen.

Der gesamte persönliche Aufwand für die Lehrkräfte an den Fortbildungs-(Berufs-)schulen wird vom Land aufgebracht. Lediglich die Aufwendungen für den Schularzt und die Amtsgehilfen (Schuldiener) werden von den Gemeinden getragen. Für den Gehaltsaufwand der staatlichen Fachschulen kommt das Land auf, den Gehaltsaufwand der nicht staatlichen öffentlichen Fachschulen, soweit er nicht durch Schuleinnahmen gedeckt wird, tragen die Gemeinden zur Hälfte, die andere Hälfte trägt das Land. Die Aufbringung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge der staatlichen Fachschulen obliegt dem Lande. Die Lastenverteilung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge an nicht staatlichen öffentlichen Schulen hängt wiederum davon ab, ob es sich um Lehrkräfte im staatlichen oder im Gemeindedienst handelt. Je nachdem trägt das Land oder die Gemeinde den Aufwand. Den sächlichen Aufwand tragen die Gemeinden sowohl für die Fortbildungs-(Berufs)-schulen als auch für die nicht staatlichen öffentlichen Fachschulen; den der staatlichen Fachschulen trägt das Land.

Höhere Schulen.

Staatliche höhere Schulen sind die Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen, gemeindliche höhere Lehranstalten die höheren Bürgerschulen und die höheren Mädchenschulen. Die staatlichen höheren Lehranstalten werden vom Lande unterhalten. Die Gemeinden leisten zu dem Besoldungsaufwand und dem sonstigen persönlichen Aufwand sowie zu dem sächlichen Aufwand der staatlichen Anstalten Beiträge. Die Beitragspflicht der Gemeinden zu den Kosten der staatlichen Schulen wird neuerdings nach dem Verhältnis der einheimischen Schüler zu der Gesamtschülerzahl gestaffelt. Im Höchstfalle, sofern 80 v. H. und mehr der Gesamtschülerzahl einheimische Schüler sind, hat die Gemeinde die Hälfte, im Mindestfalle, sofern weniger als 30 v. H. der Gesamtschülerzahl einheimische Schüler sind, ein Fünftel des ungedeckten persönlichen Aufwandes zu tragen. Das Land leistet demgegenüber zu den Kosten der Gemeinden für die höheren Bürger- und Mädchenschulen Zuschüsse in Höhe der Hälfte der durch Schulgeld und sonstige Einnahmen nicht gedeckten persönlichen Ausgaben unter der Bedingung, dass das Schulgeld mindestens den Sätzen der staatlichen Anstalten entspricht.

Die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für die Lehrkräfte sämtl. höherer Lehranstalten werden vom Land getragen.

Für den sächlichen Aufwand der höheren Schulen haben die Gemeinden aufzukommen mit Ausnahme der bereits vor dem 1. 4. 1914 vorhandenen staatlichen Schulgebäude.

III. Die Schulaufsicht in Hessen.

Oberste Aufsichts- und Verwaltungsbehörde über das gesamte Schulwesen ist das Ministerium für Kultus und Bildungswesen.

Innerhalb eines Kreises wird das Volks- und Fortbildungswesen vom Kreisschulamt geleitet und beaufsichtigt. Städte mit über 30 000 Einwohnern können die Aufsicht und Leitung in einem Stadtschulamt wahrnehmen, das aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und dem Stadtschulrat gebildet wird. Die örtliche Vertretung steht den Schulvorständen zu. Vorsitzender ist der leitende Schulamtmann oder der Bürgermeister. Die Fach- sowie die höheren Schulen unterstehen unmittelbar dem Ministerium für Kultus und Bildungswesen.

IV. Elternbeiräte

sind in Hessen nicht vorhanden.

V. Die Lehrerbildung in Hessen.

Hessen hat die Lehrerausbildung, wie viele andere Länder, den Universitäten angeschlossen. Die Prüfung ist eine solche zur Erlangung der Lehrbefähigung (wissenschaftliche Prüfung) und zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit (Staatsprüfung). Die Staatsprüfung darf frühestens nach zwei Probedienstjahren abgelegt werden. Die wissenschaftliche Prüfung soll den Nachweis erbringen, dass der Bewerber über die für die Ausübung des Lehramtes erforderlichen wissenschaftlichen Einsichten und die Lehrbefähigung für den Volksschulunterricht während der Probedienstzeit verfügt. Prüfungsfächer sind: Philosophie, Psychologie, theoretische und praktische Pädagogik und Religion. Neben diesen Pflichtfächern gelten als Wahlfächer alle Unterrichtsfächer der Volksschule, besonders die zur Pflege der Heimat zu dienen bestimmt sind. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer wissenschaftlichen Sechswochenarbeit, deren Thema den Prüfungsfächern zu entnehmen ist. Der Zweck dieser Arbeit ist der Nachweis der Fähigkeit des Kandidaten, eine wissenschaftliche Frage methodisch zu beurteilen und darzustellen.

Mecklenburg-Schwerin.

Das Land hat nach der Staatsumwälzung das Schulwesen neu gestaltet. Verfassungsgesetz vom 17. 5. 1920, §§ 18—21.

I. Gesetze.

Für das Volksschulwesen:

1. Gesetz, betr. Beginn und Beendigung der Schulpflicht, vom 24. 4. 1919.
2. Gesetz zur Abänderung der Verordnung vom 31. 1. 1912, betr. den Unterricht in den ritter- und landschaftlichen Landschulen, vom 16. 6. 1919.
3. Gesetz, betr. den Handarbeitsunterricht in den ritter- und landschaftlichen Landschulen vom 6. 6. 1929.
4. Landesabgabengesetz vom 9. 12. 1920.
5. Volksschulunterhaltungsgesetz vom 19. 12. 1920, letzte Aenderung 16. 2. 1925.
6. Volksschullehrergesetz v. 7. 7. 1921.
7. Volksschulverwaltungsgesetz v. 7. 7. 1921.
8. Gesetz zur Ausführung des Art. 145 RV. und des § 20 der Landesverfassung über die Unentgeltlichkeit der Lernmittel an den Volks- und staatlichen höheren Schulen vom 7. 3. 1923.
9. Gesetz über die Aufhebung der Bekanntmachung, betr. die Zahl der Religionsstunden an den Schulen, v. 20. 6. 1925.
10. Gesetz über die Ergänzung der Verordnung vom 27. 11. 1918 betr. Disziplinarverfahren, vom 4. 1. 1926.
11. Gesetz über die Mitwirkung der Aemter bei der Schulaufsicht, 6. 12. 1927.
12. Gesetz über die Trennung organisch verbundener Kirchen- und Schulämter und die Auseinandersetzung des verbundenen Vermögens (Küsterschulgesetz) v. 27. 3. 1929.

Für das Lehrerbildungswesen:

Gesetz über die Neuordnung der Volksschullehrerbildung v. 25. 6. 1925; 26. 1. 1927.

Für das Berufsschulwesen:

Landesherrliche Verordnung zugleich für Mecklenburg-Strelitz vom 13. 4. 1905.

Ueber die Beendigung der beabsichtigten Neuordnung des Berufsschulwesens ist dem Verfasser nichts bekannt.

Für das höhere Schulwesen:

1. Gesetz über die Verstaatlichung der anerkannten städtischen Lehranstalten vom 5. 4. 1923.
2. Gesetz über die Unterhaltung und Verwaltung der staatlichen höheren Schulen vom 16. 7. 1924.

Für Lehrer aller Schulen:

1. Verordnung, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 3. 9. 1907.
2. Verordnung, betr. die Pensionierung der nichtrichterlichen Beamten vom 6. 8. 1907.
3. Gesetz über die Besoldung der nichtrichterlichen Staatsbeamten, 6. 2. 1928.

II. Träger der Schullasten in Mecklenburg-Schwerin.

Volksschulen.

Das Land zahlt den gesamten persönlichen Aufwand an Gehältern und Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen für Volksschulen. 25 v. H. dieses Aufwandes wird aber den Gemeinden auf ihren Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer bis zur Höhe von 40 v. H. des Gemeindeanteils angerechnet, so dass das Land mit wenigstens 75 v. H. und die Gesamtheit der Gemeinden mit höchstens 25 v. H. der persönlichen Volksschullasten endbelastet ist. Der Anteil des Landes wird sich gewöhnlich höher als 75 v. H. stellen, wenn ein Viertel des Schulaufwandes einen grösseren Betrag ausmacht als 40 v. H. des Gemeindeanteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer. In dieser Regelung liegt gleichzeitig ein zwischengemeindlicher Lastenausgleich, da bei gleichem tatsächlichem Schulaufwand die steuerkräftigere Gemeinde in höherem Masse zu den Schullasten herangezogen wird als die steuerschwächere. Die Schulverbände sind an dem Aufwand für persönliche Volksschullasten nicht beteiligt; denn die Anrechnung von 25 v. H. des persönlichen Aufwandes auf einen Teil des Gemeindeanteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer betrifft nur die Gemeinden selbst und nicht den Schulverband.

Da die Kosten für einen Schularzt, Schulzahnarzt, Schulregistrator und Schuldiener vom Gesetz als nicht unter die persönlichen Kosten des Unterrichts fallend angesehen werden, deren Verteilung auf die einzelnen Lastenträger durch Kürzung

des Gemeindeanteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer vorgenommen wird, so hat nicht das Land, sondern die Gemeinde oder der Schulverband dafür aufzukommen. Das Land trägt dagegen die Vertretungskosten sowie die Kosten des Landesschulbeirats, der Schulräte und der Lehrkräfte des pädagogischen Instituts. Den sächlichen Aufwand tragen die Gemeinden oder Schulverbände mit Ausnahme der Personalversicherung, die vom Lande getragen wird. Das Land vergütet den Gemeinden oder Schulverbänden den Aufwand für Dienstwohnungen, Ackerbestellung, Abholung der Schulräte, Einfuhr der Feuerung und freie Lernmittel und gibt Zuschüsse in Höhe von 1/3 des Pachtvertrages ehemaliger Schulländereien.

Mittelschulen.

Die Lastenverteilung des persönlichen Aufwandes der Mittelschulen ist die gleiche wie bei den Volksschulen. Den sächlichen Aufwand tragen die Gemeinden und erhalten dafür einen Zuschuss vom Lande.

Fortbildungs- und Fachschulen.

Lastenträger sind das Land, die Gemeinde und die Handelskammer. Die Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Schwerin tragen vom Gehalts- und sonstigen Aufwand der Gewerbeschulen 3/8, die etwaigen Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, sowie den sächlichen Aufwand ganz. Die Handelskammer in Rostock trägt den gesamten Aufwand der kaufmännischen Fortbildungsschule in demselben Verhältnis wie die Gemeinden den der Gewerbeschulen. Für die kaufmännischen Fortbildungsschulen werden von den Arbeitgebern und Lehrherrn Beiträge erhoben. Ausserdem tragen die Gemeinden noch den speziellen sächlichen Aufwand der Fortbildungsschulen in Gestalt der Schulräume, der Heizung und der Beleuchtung. Das Land bestreitet 5/8 der Gehälter und sonstigen persönlichen Aufwendungen der Gewerbe- und kaufmännischen Fortbildungsschulen. Es steht weiterhin für den gesamten persönlichen und sächlichen Aufwand der Gewerbeschulen in Schwerin ein. Die Stadt Schwerin leistet dafür an das Land einen jährlichen Zuschuss zum Gehalts- und sächlichen Aufwand.

Höhere Schulen.

Durch Gesetz vom 5. 4. 1923 sind die bisherigen höheren Lehranstalten verstaatlicht worden und werden seitdem als staatliche Anstalten vom Lande gemeinsam mit der Gemeinde

unterhalten. Den gesamten persönlichen Aufwand für die rein staatlichen und die verstaatlichten bisherigen Gemeindeanstalten trägt das Land.

Den sächlichen Aufwand der staatlichen Anstalten trägt das Land, den der vom Staate gemeinsam mit einer Gemeinde unterhaltenen Anstalten die Gemeinde. Die Gemeinde erhält dafür $^2/_5$ des Schulgeldes.

Das Kirchenschulgesetz vom 27. 3. 1929 betreffend den Vertrag zwischen dem Freistaat Mecklenburg-Schwerin und den evangelisch-lutherischen Einzelkirchen des Landes ist als vorübergehende Regelung nicht aufgenommen. Siehe hierüber: Das deutsche Schulwesen, Jahrb. 1928/29, Berlin 1930, S. 13.

III. Die Schulaufsicht in Mecklenburg-Schwerin.

Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Unterricht, dem die höheren und landwirtschaftlichen Schulen unmittelbar unterstehen. Die Aufsicht über den inneren Schulbetrieb führt der Schulrat. Für die übrigen Angelegenheiten sind Schulbehörden: in den Städten das Ratsmitglied, das die Schulsachen bearbeitet, und der Schulrat; in den Landgemeinden ein von der Landesschulbehörde gestellter Verwaltungsbeamter und der Schulrat.

IV. Elternbeiräte

sind in Mecklenburg-Schwerin nicht vorhanden.

V. Die Lehrerbildung in Mecklenburg-Schwerin.

In Mecklenburg-Schwerin dient der Lehrerbildung ähnlich wie in Preussen die pädagogische Akademie, deren Einrichtung sich mehr oder weniger nach dem Vorbilde Preussens vollzogen hat.

Oldenburg.

Für den Aufbau des Unterrichtswesens bildet die Verfassung vom 17. 6. 1919 die gesetzliche Grundlage. Durch § 95, 1 wurde das den bisherigen Aufbau bestimmende „revidierte Staatsgrundgesetz" vom 22. 11. 1852 aufgehoben.

I. Gesetze.

Heute gelten in Oldenburg folgende Gesetze:

1. Schulgesetz für das Herzogtum Oldenburg v. 4. 2. 1910, letzte Aenderung 11. 6. 1930.

2. Das Schulgesetz für das Fürstentum Lübeck v. 4. 4. 1911, letzte Aenderung 13. 4. 1928.
3. Schulgesetz für das Fürstentum Birkenfeld v. 4. 4. 1911, letzte Aenderung 13. 4. 1928.
4. Gesetz, betr. technische Lehrerinnen an Volksschulen, vom 27. 12. 1920.
5. Volksschullehrerdiensteinkommengesetz vom 12. 7. 1921; 20. 8. 1925.
6. Beamtendiensteinkommengesetz, 11. 8. 1920; 5. 11. 1925.
7. Besoldungsgesetz v. 25. 5. 1928.
8. Gesetz, betr. Bildung von Ausschüssen für den evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, 3. 6. 1921.

Für Berufsschulen:

1. Gesetz, betr. Berufsschulen, 6. 6. 1922.
2. Gesetz, betr. das Diensteinkommen der Gewerbe- und Handelslehrer und -lehrerinnen an den gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen vom 19. 6. 1922.

II. Träger der Schullasten in Oldenburg.

Volksschulen.

Lastenträger der Volksschulen sind das Land und die Gemeinde. Benachbarte Gemeinden oder Teile derselben können eine gemeinsame Schule unterhalten (Zweckverband).

Die Gemeinden oder Zweckverbände bestreiten die Gehälter für die Lehrkräfte. Für den Fall, dass in der Gemeinde ein Armenhaus besteht, in dem schulpflichtige Kinder anderer Gemeinden untergebracht werden, hat der Armenverband halbjährliche Beiträge zu den Volksschulen zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird in der Weise festgestellt, dass die Summe der aufzubringenden Volksschullasten durch die Zahl der Schulkinder geteilt wird. Die Hälfte des so errechneten Betrages hat der Armenverband für jedes auswärtige Kind halbjährlich zu zahlen. Das Beitragsverhältnis der Zweckverbandsgemeinden ist ebenso geregelt. Die halbjährlichen Beiträge werden an die die Verwaltung führende Gemeinde geleistet. Das Land gewährt Zuschüsse an überbürdete Gemeinden oder Zweckverbände zur Lehrerbesoldung. Ueberbürdung liegt in allen Gemeinden vor, in denen die Ausgaben zum Besoldungsaufwand 75 v. H. des

der Gemeinde zufliessenden Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer übersteigen. Die Vertretungskosten für kranke oder aus anderen Gründen an der Dienstausübung verhinderte Lehrer trägt das Land. Der Gemeinde fällt nur die Gewährung freier Wohnung oder des Wohngeldes für den Vertreter zur Last. Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge trägt das Land.

Den sächlichen Aufwand ausser den Umzugskosten trägt die Gemeinde oder der Zweckverband. Das Land gewährt im Falle der Ueberbürdung Beihilfen zu den Kosten der Schulhausbauten, soweit sie vom Oberschulkollegium genehmigt oder nachträglich als notwendig anerkannt werden. Die Umzugskosten werden vom Lande getragen. Zu den Kosten des Handarbeitsunterrichts werden im Bedürfnisfalle seitens des Landes unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Beihilfen gewährt. Den gesamten Aufwand für die Taubstummenanstalt Wildeshausen, soweit er nicht durch Schulgeldeinnahmen gedeckt ist, trägt das Land.

Mittelschulen.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld bestehen keine Mittelschulen. Die Verteilung des Lastenaufwandes der Mittelschulen des Landesteils Oldenburg, zu denen auch die höheren Bürgerschulen zählen, ist heute noch die gleiche wie in der Vorkriegszeit. Die Mittelschulen werden von der Gemeinde unterhalten. Das Land gewährt den Gemeinden Zuschüsse zum Gesamtaufwand.

Berufsschulen.

Lastenträger der Berufsschulen ist das Land, die Gemeinde und im Landesteil Oldenburg der Amtsverband.

Die Gemeinden kommen für den gesamten persönlichen und sächlichen Aufwand der kaufmännischen und gewerblichen Berufsschule auf; sie erhalten im Falle der Bedürftigkeit seitens des Landes Zuschüsse. Die Gehälter, den sonstigen persönlichen und sächlichen Aufwand der Fachschulen haben das Land für die Navigationsschule in Elsfleth und die landwirtschaftliche Schule in Varel, die Amtsverbände für ihre Winterschulen und die Gemeinden für die Ackerbauschule in Cloppenburg und die landwirtschaftlichen Winterschulen zu tragen. Das Land gewährt den Gemeinden und Amtsverbänden sowie privaten Fachschulen Zuschüsse. Zu dem „Technikum Varel" leisten das Land, der Amtsverband und die Stadt Varel Zuschüsse in Höhe

des Fehlbetrages. Die Ruhegehälter und die Hinterbliebenenbezüge der gemeindlichen Berufsschulen werden von den Gemeinden, die der staatlichen Fachschulen vom Lande getragen. Die Gemeinden erhalten im Falle der Bedürftigkeit Zuschüsse vom Land. Sie erheben auch von Arbeitgebern Beiträge.

Höhere Schulen.

Das Land und die Gemeinden stehen jeweils für den gesamten persönlichen und sächlichen Bedarf ihrer höheren Schulen ein. Das Land gewährt den Gemeinden Zuschüsse zum Gesamtaufwand; ebenso zahlt eine Reihe von Gemeinden, in denen staatliche höhere Schulen bestehen, einen Zuschuss zum Gesamtaufwand der Schule an das Land.

III. Schulaufsicht in Oldenburg.

Das Ministerium der Kirchen und Schulen übt die Leitung und Aufsicht des gesamten Schulwesens mit Ausnahme der Fortbildungs- und Fachschulen durch die Oberschulkollegien in Oldenburg und Vechta aus, ersteres für das evangelische, letzteres für das katholische Schulwesen. Ausser diesen Oberschulkollegien gibt es solche im Landesteil Lübeck, die Regierung in Eutin und im Landesteil Birkenfeld, die Regierung in Birkenfeld. Unter diesen Behörden wird die unmittelbare Schulaufsicht in äusseren Angelegenheiten der Volksschulen durch die Aemter bzw. in den Städten erster Klasse durch die Oberschulbehörden selbst wahrgenommen. In inneren Angelegenheiten führen die Aufsicht: in Volksschulen Schulräte, in den höheren Bürgerschulen die Oberstudiendirektoren benachbarter höherer Schulen, im übrigen Mitglieder der Oberschulbehörden.

Die Aufsicht über Fortbildungs-Fach-(Berufs-)schulen führen Berufsschulräte, die dem Minister der sozialen Fürsorge unterstehen.

IV. Elternbeiräte

sind in Oldenburg nicht vorhanden.

V. Die Lehrerbildung in Oldenburg.

Oldenburg hat als Interimslösung zur Ausbildung der Lehrer einen zweijährigen pädagogischen Lehrgang eingerichtet, zu dem Abiturienten von Vollanstalten zugelassen werden.

Braunschweig.

I. Gesetze.

Für das Volksschulwesen:

1. Verfassungsgesetz v. 6. 1. 1922.
2. Gesetz über die Gemeindeschulen v. 5. 4. 1913. 12. 9. 1919.
3. Gesetz über die Neuordnung der Volksschulaufsicht v. 21. 11. 1918.
4. Gesetz über die Trennung der Vereinigten Opferei- und Schulvermögen, 19. 12. 1919.
5. Gesetz über die staatliche Beaufsichtigung und Verwaltung des Unterrichtswesens, 5. 5. 1920; 25. 2. 1928.
6. Lehrerbesoldungsgesetz in der Neufassung vom 28. 6. 1928.
7. Gesetz über die Schulgeldfreiheit in den Gemeindeschulen und sonstigen öffentlichen Volksschulen 23. 1. 1922.

Für das Lehrerbildungswesen:

Verordnung des Staatsministeriums über die hochschulmässige Ausbildung der Lehrkräfte für den Dienst an den Volksschulen, 7. 4. 1927.

Für das Berufsschulwesen:

Berufsschulgesetz vom 1. 2. 1929.

II. Träger der Schullasten in Braunschweig.

Volksschulen.

Das Land trägt die Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge. Den sonstigen persönlichen Aufwand tragen die Gemeinden oder die Schulverbände; besondere Aufwendungen werden vom Lande übernommen.

Den sächlichen Aufwand mit Ausnahme der Umzugskosten bestreiten die Gemeinden oder der Schulverband. Die Umzugskosten für Lehrkräfte, die im Dienstinteresse versetzt werden, trägt das Land. Es gewährt an bedürftige Gemeinden und Schulverbände unter Würdigung des Einzelfalles angemessene Beihilfen zur Ausführung von Schulbaulichkeiten.

Mittelschulen.

Zu den Mittelschulen gehören ausser den selbständigen Mittelschulen die den selbständigen Volksschulen angegliederten Mittelschulzüge. Unter Ansehung der Mittelschule als eines

Zweiges der Volksschule ist der Gehaltsaufwand so wie der Aufwand für Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge auf das Land übergegangen. Den sonstigen persönlichen Aufwand tragen die Gemeinden in voller Höhe; besondere Aufwendungen werden vom Lande übernommen.

Den sächlichen Aufwand, mit Ausnahme der Umzugskosten, tragen die Gemeinden. Die Umzugskosten der im Dienstinteresse versetzten Lehrkräfte trägt das Land. Zur Ausführung von Schulbauten werden im Einzelfall angemessene Beihilfen gewährt.

Berufsschulen.

Als Lastenträger der Berufsschulen erscheint neben Land und Gemeinde noch der Kreis und die Handelskammer. Den persönlichen Aufwand der allgemeinen und gewerblichen Berufsschulen trägt die Gemeinde. Das Land leistet Zuschüsse in Höhe von 50 v. H., der Kreis in Höhe von 25 v. H., der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben. Den persönlichen Aufwand der kaufmännischen Berufsschulen trägt die Handelskammer. Das Land und die Gemeinden leisten Zuschüsse in Höhe von 33⅓ v. H. der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben. Die persönlichen Aufwendungen für die staatlichen Fachschulen trägt das Land, für die gemeindlichen die Gemeinde. Letztere erhalten Zuschüsse seitens des Landes, der Landwirtschaftskammer, der Handwerkskammer und der Innungen. Da der Fach- und Fortbildungsunterricht, von wenigen Ausnahmen in der Stadt Braunschweig abgesehen, noch immer nebenamtlich erteilt wird, so ist die Lastenverteilung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge noch die gleiche wie in der Vorkriegszeit: nur der Staat und nur für die staatlichen Fachschulen. In der Stadt Braunschweig wird das Ruhegehalt der hauptamtlichen Berufsschullehrkräfte von der Stadt, das Ruhegehalt der Handelslehrkräfte der kaufmännischen Berufsschule von der Handelskammer getragen.

Die Verteilung des sächlichen Aufwandes ist genau so geregelt wie die des Gehaltsaufwandes.

Höhere Schulen.

Die Gemeinden stehen grundsätzlich für den gesamten persönlichen und sächlichen Aufwand ihrer Anstalten ein. Das Land gewährt im Bedarfsfalle Zuschüsse. Ebenso trägt das Land den gesamten persönlichen und sächlichen Aufwand seiner eigenen Anstalten. Auf Grund besonderer Verträge zwischen

dem Land und einzelnen Städten sind städtische höhere Lehranstalten verstaatlicht worden. Den persönlichen Aufwand mit Ausnahme von Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen dieser Anstalten trägt zu 90 v. H. das Land, zu 20 v. H. die betreffende Stadt, während die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge ganz vom Lande getragen werden. Im Bedarfsfalle gewährt das Land auch Privatanstalten Zuschüsse zum Gesamtaufwand.

Den sächlichen Aufwand trägt jeweils die die Schule unterhaltende Körperschaft mit der Ausnahme, dass die sächlichen Kosten der verstaatlichten bisherigen städtischen Anstalten noch von der Stadt getragen werden.

III. Die Schulaufsicht in Braunschweig.

Das Staatsministerium führt die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen.

Zur Beaufsichtigung und Verwaltung der höheren und Volksschulen bestehen Landesämter für das höhere Schulwesen und für das Volksschulwesen. Jedes Landesschulamt hat einen Landesausschuss zur Seite. Bezirksschulinspektoren führen die unmittelbare Aufsicht über die Landschulen und bestimmte Bürgerschulen. Diese Regelung bestand bis 1. 4. 1928. An diesem Termine ist die Oberaufsicht über das gesamte Unterrichtswesen unbeschadet der verfassungsmässigen Rechte des Staatsministeriums auf den Minister für Volksbildung übergegangen. Die Mittel- und Volksschulen werden zur unmittelbaren Aufsicht staatlichen Schulräten unterstellt. Die Landesschulämter wurden aufgelöst, deren Befugnisse gingen auf den Minister für Volksbildung über.

IV. Elternbeiräte

sind in Braunschweig nicht vorhanden.

V. Die Lehrerbildung in Braunschweig.

Braunschweig hat die Ausbildung der Lehrer der Universität angeschlossen und auch schon Prüfungsordnungen für die erste und zweite Prüfung erlassen. Die Regelung in Braunschweig entspricht der sächsischen fast übereinstimmend.

Anhalt.

I. Gesetze.

Für die Volksschule:

1. Schulgesetz vom 22. 4. 1850.
2. Gesetz über die Bestreitung des Aufwandes für das Volksschulwesen v. 21. 2. 1873, letzte Aenderung, 10. 5. 1927.
3. Schulvermögensgesetz, 25. 3. 1883.
4. Gesetz zur Aufhebung der geistlichen Ortsschulinspektion, 8. 5. 1919.
5. Gesetz über die Unentgeltlichkeit des Unterrichts in den einfachen Volksschulen, 23. 6. 1919.

Für die Fortbildungsschule:

Fortbildungsschulgesetz vom 15. 4. 1914; 26. 5. 1925.

II. Träger der Schullasten in Anhalt.

Volksschulen.

Lastenträger der Volksschulen sind das Land und die aus den Einwohnern und Grundstücken eines bestimmten Schulbezirks gebildeten Schulverbände. Das Land trägt den gesamten persönlichen Aufwand und die Hinterbliebenenbezüge. Der Schulbauaufwand wird seit 10. 5. 1927, soweit er Neubauten oder Hauptreparaturbauten betrifft, von Staat und Schulverband je zur Hälfte, bei den sonstigen Bauaufwendungen von den Schulverbänden allein getragen. Bei Schulverbänden über mehrere Orte wird das Beitragsverhältnis der einzelnen Gemeinden mangels besonderer Abweichungen einerseits nach der Bevölkerungszahl, andererseits nach dem gesamten Grundstückskatasterwert festgestellt. Für Gemeinden, die mehr als 2 km vom Schulgebäude entfernt liegen, wird zur Feststellung des Beitragsverhältnisses nur die Hälfte der Bevölkerung in Anrechnung gebracht. Der Schulverband führt 60 v. H. der eingehenden Schulgelder zur Deckung des persönlichen und sächlichen Aufwandes in halbjährlichen Raten an das Land ab. 40 v. H. der Schulgelder verbleiben daher dem Schulverband als Deckung für die von ihm zu bestreitenden sächlichen Ausgaben.

Mittelschulen.

Die Lastenverteilung der Mittelschulen ist im wesentlichen dieselbe wie bei den Volksschulen mit dem Unterschiede, dass in den Mittelschulen der Schulgeldzwang besteht, mithin 60 v. H. der vereinnahmten Schulgelder zur Deckung des persönlichen und sächlichen Aufwandes an das Land abzuführen sind.

Fortbildungs- und Fachschulen.

Lastenträger der Fortbildungs-(Berufs-) und Fachschulen sind das Land, der Kreis, die Gemeinde und die Handels- oder Landwirtschaftskammer. Die Gemeinden unterhalten die von ihnen errichteten Fortbildungs-(Berufs-)schulen. Das Land gibt Zuschüsse zum Gesamtaufwand. Ebenso leistet der Kreis an die in seinen Bezirken gelegenen Fortbildungs-(Berufs-)schulen der Gemeinden Beihilfen. Die Zweckverbände erheben von den Mitgliedsgemeinden zur Deckung des Gesamtaufwandes Umlagen. Fachschulen werden von den Kreisen und Gemeinden, ferner von der Handelskammer und Landwirtschaftskammer errichtet und unterhalten. Das Land gewährt Zuschüsse zum Gesamtaufwand. Ebenso leistet der Kreis den Gemeinden, sowie die Kammern den Kreisen und Gemeinden Beihilfen. Die Gemeinden sowie die Kammern können zur Deckung ihres Aufwandes von den Arbeitgebern der Berufsschulpflichtigen Beiträge erheben. Den Gemeinden dienen zur Deckung ihres Aufwandes ausserdem noch Gewerbesteuerzuschläge.

Höhere Schulen.

Mit Ausnahme des Wolterstorff-Gymnasiums, das städtisch ist und vom Lande unterstützt wird, sind sämtliche höheren Lehranstalten staatlich. Als Lastenträger des persönlichen und sächlichen Aufwandes der höheren Lehranstalten kommt demnach mit der einen Ausnahme nur das Land in Frage.

III. Die Schulaufsicht in Anhalt.

Die Regierung, Abteilung für Schulwesen, beaufsichtigt die höheren Schulen unmittelbar, die Mittel- und Volksschulen unter Mitwirkung von Kreisschulräten.

Die Gemeinde ist auf dem Verwaltungsgebiete der Volks-, Mittel- und Fortbildungsschulen durch die Schulvorstände, auf dem Gebiete der Fachschulen in den örtlichen Kuratorien vertreten.

IV. Die Elternbeiräte in Anhalt.

In Anhalt ist die Errichtung der Elternbeiräte Sollvorschrift. Grundlegend für deren Einrichtung und Funktionen ist die Verordnung vom 7. 5. 1920.

V. Die Lehrerbildung in Anhalt.

Anhalt hat keine eigenen Lehrerbildungsanstalten. Zwischen Anhalt und den einzelnen Ländern sind Vereinbarungen getroffen worden, wonach den Reifeschülern der anhaltischen höheren Lehranstalten die Lehrerbildungseinrichtungen in Jena, Leipzig, Dresden, Hamburg und Braunschweig zur Verfügung stehen. Die praktische Ausbildung der Lehrerstudenten hat in Anhalt eine besondere Einrichtung, die „Schulhelferzeiten". Nach dem 1. und 3. Semester wird den Studierenden in der Zeit vom 1. 8. bis 30. 9. Gelegenheit gegeben, in einer Volksschule teils beobachtend, teils unterrichtend zuzubringen. Nach dem 1. Semester verbringt er seine Schulhelferzeit an einem grossen System, in der zweiten Helferzeit an einer Landschule. Der Schulhelfer erhält einen monatlichen Unterhaltszuschuss von 60 Mk.

Lippe.

I. Gesetze.

Für die Volksschule:

1. Gesetz, betr. die katholischen nichtstaatlichen Schulen, 30. 12. 1904.
2. Volksschulgesetz v. 11. 3. 1914, neueste Fassung 6. 3. 1928.
3. Gesetz betr. Aufhebung des Schulgeldes, 25. 3. 1919.
4. Gesetz, betr. Aufhebung der Vorschulen, 7. 4 .1919.
5. Gesetz, betr. Steuerleistung an katholischen Privatschulen, 6. 4. 1928.
6. Beamtenruhegehaltsgesetz, 31. 3. 1924.
7. Beamtenbesoldungsgesetz, 6. 3. 1928.

Für das Berufsschulwesen:

Fortbildungsschulgesetz vom 31. 7. 1919, Ausf. Verord. v. 4. 5. 1920.

Für die höheren Schulen:
(nach preussischen Bestimmungen)

Gesetz, das Schulgeld an höheren Schulen betreffend, 24. 10. 1922.

Weitere Gesetze:

Spielplatzgesetz, v. 28. 11. 1922.

II. Träger der Schullasten in Lippe.

Volksschulen.

Lastenträger waren im Jahre 1913/14 das Land und die zu Schulgemeinden vereinigten Bewohner eines Schulbezirks. Die Schulgemeinden konnten sich über eine oder mehrere Ortschaften oder Teile derselben erstrecken. Das Land hatte den Gehaltsaufwand zu bestreiten, soweit es sich nicht um den Bedarf eingestellter Lehrer, um Lehrer an nicht verstaatlichten katholischen Schulen und um Handarbeitslehrerinnen handelte. Die von der Schulgemeinde erhobenen Schulgelder wurden an das Land abgeführt. Falls die Schulgemeinde Lehrpersonen anstellte, deren Anstellung auf Grund des Gesetzes nicht erforderlich war, so trug sie mit Ausnahme der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, die vom Lande getragen wurden, deren persönliche und sächliche Kosten. Der Gehalts- und sonstige persönliche Aufwand für Lehrkräfte an nicht verstaatlichten katholischen Schulen oblag hier zur Hälfte dem Lande und der Schulgemeinde. Die jährliche ordentliche Vergütung für die Handarbeitslehrerinnen trugen das Land und die Schulgemeinde je zur Hälfte. Die Ruhegehälter, die Hinterbliebenenbezüge und den sonstigen persönlichen Aufwand für die planmässigen Lehrkräfte trug das Land. In den Aufwand für Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge der Lehrer an nicht verstaatlichten katholischen Schulen teilten sich Land und Gemeinde je zur Hälfte. Die Handarbeitslehrerinnen hatten als kündbar Angestellte keinen Pensionsanspruch. Der sächliche Aufwand wurde von der Schulgemeinde getragen. Versah der Lehrer einen Kirchendienst, so war die Kirchengemeinde mit einem Drittel an den Kosten der Dienstwohnung beteiligt. Zur Deckung ihres gesamten Aufwandes waren die Schulgemeinden berechtigt, eine Schulsteuer zu erheben.

Im Jahre 1925/26 und in den folgenden Jahren tritt neben die bisherigen Lastenträger noch die politische Gemeinde. Die Lastenverteilung ist im wesentlichen dieselbe geblieben. Nur hat das Land jetzt die Umzugskosten und den Aufwand für Lernmittel übernommen. Im Rechnungsjahre 1925/26 betrug der Zuschuss des Landes für die nicht verstaatlichten katholischen Schulen ausnahmsweise drei Viertel des persönlichen Aufwandes. Die Oberschulbehörde kann gegen Zahlung eines in die Staatskasse fliessenden Fremdenschulgeldes Schulkinder eines dem Freistaat Lippe nicht angehörenden Schulverbandes zum Gastschulbesuch in einer Lippeschen Schule zulassen. Die

Schulgemeinde ist dann berechtigt, für diesen Schulbesuch von dem Schulverband, aus dem die Zuweisung erfolgt, eine Vergütung zu verlangen. Zur Deckung des Volksschulaufwandes haben die Amts- und Stadtgemeinden ein Fünftel der ihnen nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes jeweils überwiesenen Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer den in ihrem Bezirk gelegenen Schulgemeinden nach Massgabe der bei Beginn des Schuljahres vorhandenen Zahl von Schulkindern zuzutreiben. Ab 1. 4. 1928 haben die Stadt- und Amtsgemeinden nicht ein Fünftel, sondern nur ein Sechstel der überwiesenen Summe den in ihrem Bezirk gelegenen Schulgemeinden zuzuteilen. Der sich aus der Herabsetzung des Schulgemeindeanteils von ein Fünftel auf ein Sechstel ergebende Unterschiedsbetrag wird zur Hälfte für die Unterstützung leistungsschwacher Schulgemeinden bereitgestellt. In dieser Regelung ist gleichzeitig ein zwischengemeindlicher Lastenausgleich zu erkennen, da die Verteilung von einem Fünftel des den Stadt- und Amtsgemeinden zustehenden Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer auf die Schulgemeinden unter Zugrundelegung der Schulgemeindemitglieder- oder Schulkinderzahl eine mehr der Last entsprechende Zuweisung an die Schulgemeinde bewirkt, als den an den Schulgemeinden beteiligten politischen Gemeinden nach ihrem örtlichen Steueraufkommen zustehen würde. Den Stadt-, Amts- und Schulgemeinden werden von der zur Ergänzung der Länderanteile bestimmten ausserordentlichen Reichssteuerüberweisungen nach § 35 des Finanzausgleichsgesetzes 20 v. H. bereitgestellt. Der Anteil der Schulgemeinden beträgt 2 v. H. Er dient zur Behebung aussergewöhnlicher Notstände, insbesondere zur Unterstützung der Schulgemeinden, die durch Schulbauten in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind oder geraten werden. Die Zuwendungen erfolgen auf Vorschlag der Regierung, Schulabteilung, durch das Landespräsidium.

Mittelschulen.

Lastenträger des gesamten persönlichen und sächlichen Aufwandes der Mittelschulen ist die Gemeinde, an die vom Lande Zuschüsse geleistet werden.

Fortbildungs- und Fachschulen.

Lastenträger des gesamten persönlichen Aufwandes der Fortbildungsschulen ist das Land, da sämtliche bestehende Fortbildungsschulen vom Lande übernommen sind. Der sächliche

Aufwand wird von der Gemeinde getragen, die in Einzelfällen vom Lande Zuschüsse erhält. Die bestehenden Fachschulen haben privaten Charakter und erhalten seitens des Landes Zuschüsse für den Aufwand zum Gehalt.

Höhere Schulen.

Lastenträger der höheren Schulen sind das Land und die Gemeinde, die jeweils für den gesamten persönlichen und sächlichen Aufwand aufzukommen haben. Das Land gewährt den Gemeinden Zuschüsse. Die Stadt Lemgo ist im Jahre 1925/26 mit einem Beitrage an dem Aufwande des staatlichen Gymnasiums der Stadt beteiligt.

III. Die Schulaufsicht in Lippe.

Das gesamte Schulwesen des Landes wird geleitet von der Oberschulbehörde; diese als Abteilung der Regierung setzt sich zusmmen aus dem Oberschulrat als Vorsitzenden, einem Mitglied der Regierung und einem im öffentlichen Schuldienst stehenden lippischen Lehrer.

Das Land ist in zwei Schulkreise geteilt, an deren Spitze je ein Kreisschulinspektor, Kreisschulrat, steht, der die Oberschulbehörde in ihrer Tätigkeit unterstützt.

Die Gemeinde ist durch den Schulgemeindeausschuss vertreten.

IV. Die Elternbeiräte in Lippe.

In Lippe ist die Errichtung der Elternbeiräte Sollvorschrift. Grundlegend für deren Einrichtung und Funktionen ist die Verordnung vom 9. Dezember 1918.

V. Die Lehrerbildung in Lippe.

Ueber die Lehrerbildung in Lippe ist nur so viel bekannt, dass Lippe im Jahre 1925 mit Thüringen Vereinbarungen getroffen hat, wonach die Lehrerstudenten von Ostern 1925 unter den gleichen Bedingungen wie die thüringischen zum Studium an der Universität Jena und zur Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung zugelassen werden.

Mecklenburg-Strelitz.

Mecklenburg-Strelitz hat erst seit der Staatsumwälzung ein einheitlich gesetzlich geregeltes Schulwesen.

I. Gesetze.

Für das Volksschulwesen:

1. Schulordnungen für die Stadt- und Landschulen vom 24. 4. 1926; 19. 5. 1927.
2. Schulaufsichtsgesetz vom 21. 11. 1919.
3. Gesetz über die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Schulen, 6. 2. 1922; 24. 6. 1924.
4. Das Volksschulverwaltungsgesetz, 27. 7. 1922.

Für das Berufschulwesen:

1. Verordnung betr. Kaufmannsschulen vom 6. 7. 1911.
2. Verordnung, betr. die Errichtung und den Betrieb von Fach- und Fortbildungsschulen, v. 19. 7. 1911.

Für das höhere Schulwesen:

Gesetz vom 18. 6. 1923 über die Uebernahme der höheren Schulen in den Städten Neubrandenburg und Friedland, 24. 6. 1924.

II. Träger der Schullasten in Mecklenburg-Strelitz.

Volksschulen.

Die persönlichen Lasten der Volksschulen werden vom Lande getragen. Jedoch haben die Städte Friedland, Neubrandenburg, Woldegk und Fürstenberg, abgesehen von einer Lehrerstelle an der früheren Küsterschule zu Woldegk, die Hälfte des persönlichen Aufwandes dem Lande zu erstatten.

Ihren sächlichen Aufwand tragen die genannten Städte in voller Höhe. Das Land kommt für den sächlichen Aufwand der übrigen Stadt- und Landgemeinden, abgesehen von Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Schulzimmer, auf. Die jeweiligen Eigentümer der ritterschaftlichen Landgüter leisten als Ablösung für die persönlichen Schullasten einen Kornkanon von jährlich 40 Zentnern an das Land.

Mittelschulen.

In Mecklenburg-Strelitz bestehen mit Ausnahme der höheren Mädchenschule in Friedland keine Mittelschulen, wohl zwei private.

Fortbildungs- und Fachschulen.

Lastenträger sind das Land, die Handelskammer in Rostock, die Aemter Stargard und Strelitz, die Landwirtschaftskammer in Neubrandenburg und die Gemeinden. Die Gemeinden bringen die Gehälter, den sonstigen persönlichen und den sächlichen Aufwand der gewerblichen Fortbildungsschulen auf. Das Land gewährt Zuschüsse in Höhe der Hälfte des persönlichen Aufwandes. Die Handelskammer in Rostock steht wie bisher für den persönlichen und sächlichen Aufwand der Kaufmannsschulen ein. Die Schulräumlichkeiten werden von der Gemeinde gestellt. Das Land gewährt der Handelskammer einen festen Zuschuss. Die Gemeinden gewähren ebenfalls einen Zuschuss zum persönlichen Aufwand. Auch von den Arbeitgebern werden Beiträge erhoben. Für den Aufwand der landwirtschaftlichen Schule in Neustrelitz kommt die Landwirtschaftskammer auf. Die Aemter Stargard und Strelitz zahlen Zuschüsse zum Gesamtaufwand. Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge werden nicht gezahlt.

Höhere Schulen.

Gemeinde und Land kommen jeweils für den Gesamtaufwand ihrer Anstalten auf. Die höheren Lehranstalten in Neubrandenburg und Friedland sind vom 1. 7. 1923 verstaatlicht worden. Die beiden Städte tragen den sächlichen Aufwand weiterhin, sowie die Hälfte des gesamten persönlichen Aufwandes. Die andere Hälfte des persönlichen Aufwandes wird vom Lande getragen.

III. Die Schulaufsicht in Mecklenburg-Strelitz.

Die Oberaufsicht über die Volks- und höheren Schulen führt das Ministerium, Abteilung für Unterricht und Kunst; die unmittelbare Aufsicht steht Kreisschulräten zu. (Im ganzen drei Kreisschulinspektionsbezirke.) Die Fortbildungs- und Fachschulen unterstehen dem Ministerium, Abteilung des Innern.

Die Gemeinde wird durch den Schulvorstand vertreten, der aus Lehrern, Eltern und Gemeindevertretern gebildet wird, und dessen Zusammensetzung von der Grösse der Gemeinde abhängig ist.

IV. Elternbeiräte

sind in Mecklenburg-Strelitz nicht vorhanden.

V. Die Lehrerbildung in Mecklenburg-Strelitz.

Bisher wurde keine Neuregelung der Lehrerbildung getroffen. 1926/27 war eine Lehrerausbildungsmöglichkeit nicht vorhanden.

Waldeck.

Der Freistaat Waldeck ist am 1. April 1929 mit Preussen vereinigt worden. In Waldeck führte Preussen schon seit 1867 die innere Landesverwaltung.

Schaumburg-Lippe.

I. Gesetze.

Für das Volksschulwesen:

1. Gesetz über das Volksschulwesen im Fürstentum Schaumburg-Lippe v. 4. 4. 1875 mit zahlreichen Abänderungen in der Fassung v. 10. 3. 1926.
2. Gesetz, betr. die Aufhebung der Gemeindesteuerfreiheit der Volksschullehrer, 26. 3. 1919.
3. Gesetz, betr. die Aufhebung der Ortsschulinspektion, 28. 3. 1919.
4. Gesetz, betr. die Neuwahl der Schulvorstände, 16. 11. 1920.

Für das Berufsschulwesen:

Gesetz, betr. Anstellung und Besoldung der Lehrkräfte an der Berufsschule v. 9. 5. 1923 in der Fassung vom 14. 7. 1925.

Für das höhere Schulwesen:

Gesetz, betr. die nichtstaatlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, v. 9. 3. 1912.

Weitere Gesetze:

Gesetz, betr. Unterricht und Erziehung blinder und taubstummer Kinder v. 8. 3. 1912.

II. Träger der Schullasten in Schaumburg-Lippe.

Volksschulen.

Lastenträger der Volksschulen sind das Land und die Schulgemeinden, die aus den Einwohnern einer Einzelgemeinde oder mehrerer politischer Gemeinden bestehen kann. Im Jahre 1925/26 treten noch die politischen Gemeinden hinzu. Die Schulgemeinde trägt die Grundgehälter und die Amtszulagen,

das Land die Alterszulagen. Bedürftigen Schulgemeinden werden vom Land Beihilfen zur Aufbringung der Grundgehälter gewährt. Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, ferner die bei Anstellung eines besonderen Vertreters entstehenden Kosten trägt das Land. Den übrigen persönlichen Aufwand trägt die Schulgemeinde. Den sächlichen Aufwand trägt die Schulgemeinde. Die politischen Gemeinden tragen drei Fünftel, das Land zwei Fünftel ges gesamten persönlichen Aufwandes. Seit 1. 4. 1927 beläuft sich der Anteil des Landes und der politischen Gemeinden am persönlichen Aufwand auf je die Hälfte. Die Auszahlung erfolgt durch eine Landesschulkasse, an die das Land seinen Anteil abführt. Der sich für die politischen Gemeinden ergebende Gesamtbetrag wird durch Kürzung des auf die Gesamtheit der Gemeinden entfallenden Anteils an den Reichseinkommen- und Körperschaftssteuern aufgebracht und der Landesschulkasse unmittelbar zugeführt. Durch diese Regelung wird gleichzeitig ein zwischengemeindlicher Lastenausgleich herbeigeführt, da bei gleichen Schulkosten die steuerkräftigeren Gemeinden in höherem Masse zu den Schulkosten herangezogen werden, als die steuerschwächeren. Durch die Kürzung des Gemeindeanteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer wird die politische Gemeinde unmittelbar belastet.

Den sächlichen Aufwand tragen die Schulgemeinden, deren Kosten, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden können, von den politischen Gemeinden bereitzustellen sind. Bei Bedürftigkeit gewährt das Land den Schulgemeinden Zuschüsse zu Schulbauten bis zur Hälfte der tatsächlichen Kosten.

Mittelschulen.

Oeffentliche Mittelschulen bestehen nicht.

Fortbildungs- und Fachschulen.

Den gesamten persönlichen und sächlichen Aufwand der Fortbildungs- und Fachschulen trägt die Schulgemeinde; sie empfängt dafür Beihilfen vom Lande. Seit 1926 ist die Lastenverteilung dieselbe wie bei den Volksschulen. Das Land gewährt zu dem sonstigen Sachaufwand im Falle der Bedürftigkeit Zuschüsse.

Höhere Schulen.

Das Land und die Gemeinden stehen für den gesamten persönlichen und sächlichen Aufwand ihrer höheren Lehranstalten ein. Die Gemeinden empfangen zu ihrem Aufwand Zuschüsse

vom Lande. Für das staatliche (seit 1922) Realprogymnasium in Stadthagen tragen vier Fünftel des gesamten persönlichen und sächlichen Aufwandes das Land, ein Fünftel die Gemeinde Stadthagen. Für das städtische Lyzeum in Bückeburg gewährt das Land einen Kostenbeitrag in Höhe von 50 v. H. der gesamten Schulunterhaltungskosten.

III. Die Schulaufsicht in Schaumburg-Lippe.

Oberste Aufsicht und Verwaltungsbehörde für das gesamte Schulwesen ist die Landesregierung; Oberschulbehörde.

In der Volksschule übt die Regierung die Oberaufsicht durch den Landeschulrat aus, bei Angelegenheiten der höheren Schulen unter Zuziehung eines Mitgliedes des Provinzialschulkollegiums in Hannover.

Die Gemeinden haben im wesentlichen nur in Volksschulangelegenheiten ein Mitbestimmungsrecht und üben dieses durch den Schulvorstand aus.

IV. Die Elternbeiräte in Schaumburg-Lippe.

In Schaumburg-Lippe ist die Errichtung von Elternbeiräten Sollvorschrift. Grundlegend für deren Einrichtung und Funktionen ist die Verordnung vom 18. 3. 1922.

V. Die Lehrerbildung in Schaumburg-Lippe.

Ueber einen Abschluss der Verhandlungen zwischen Schaumburg-Lippe einerseits, Preussen und Thüringen andererseits wegen Zulassung der Lehrerstudenten zu den preussischen und thüringischen Lehrerbildungseinrichtungen ist dem Verfasser bisher nichts bekannt.

Hamburg.

I. Gesetze.

Das Volksschulwesen betreffend:

1. Gesetz, betr. das Unterrichtswesen, v. 11. 11. 1870.
2. Gesetz, betr. die Einheitsschule, v. 16. 5. 1919; 9. 2. 1921.
3. Gesetz über die Selbstverwaltung der Schulen, 12. 4. 1920; 21. 4. 1922.
4. Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Lehrer und Lehrerinnen an prüfungsberechtigten nicht öffentlichen Schulen, 24. 3. 1922; 13. 7. 1923.

5. Gesetz über die Ausserkraftsetzung des Gesetzes betr. die Aufhebung der zweiten Prüfung für Lehrerinnen, 7. 7. 1922.
6. Gesetz über die Aufhebung der nichtöffentlichen Vorschulen und Vorschulklassen, v. 26. 4. 1926.
7. Gesetz, betr. das Schulwesen in Landgemeinden, v. 2. 7. 1926.
8. Gesetz über den Aufbau der Verwaltung, 19. 11. 1926.
9. Beamtenbesoldungsgesetz, v. 24. 6. 1920; 12. 12. 1928.

Die Lehrerbildung betreffend:

Gesetz über die Ausbildung der Volksschullehrer, 20. 12. 1926.

Für das Berufsschulwesen:

1. Gesetz über die Fortbildungsschulpflicht, 20. 10. 1919; 2. 3. 1927.
2. Gesetz über die Verwaltung des Berufsschulwesens, 14. 7. 1922; 30. 3. 1928.

II. Träger der Volksschullasten in Hamburg.

Volksschule.

Vor dem Kriege trug das Land den gesamten persönlichen und sächlichen Volksschulaufwand der Stadtgemeinde Hamburg, sowie der Landgemeinden mit Ausnahme geeigneter Schulplätze für Volksschulbauten, die von den Gemeinden unentgeltlich zu stellen waren. Die Landgemeinden hatten zwar zunächst den Aufwand für ihr Volksschulwesen aufzubringen, erhielten ihn jedoch, soweit er nicht durch Schulgeldeinnahmen gedeckt war, vom Lande ersetzt, den Aufwand für Schulneubauten und bedeutende Umbauten jedoch nur dann, wenn der Neu- oder Umbau mit Genehmigung des Senats und nach Anordnung der Oberschulbehörde ausgeführt war. In den Städten Cuxhaven und Bergedorf hatte das Land den Aufwand für die Alterszulagen, die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, sowie für die mit Genehmigung des Senats und auf Anordnung der Oberschulbehörde ausgeführten Neu- und Umbauten zu tragen. Dieser Aufwand wurde zwar ebenfalls von den Städten aufgebracht, sie erhielten ihn jedoch, soweit er nicht durch Schulgeldeinnahmen gedeckt war, vom Lande ersetzt. Im übrigen hatten die Städte für ihren Volksschulaufwand selbst aufzukommen. Die Lastenverteilung im Jahre 1925/26 und den folgenden Jahren ist im wesentlichen dieselbe geblieben. Hinsichtlich des sächlichen Aufwands ist insofern

eine Aenderung eingetreten, als das Land sowohl in den Städten als auch in den Landgemeinden die Kosten für Schulbücher und Lernmittel übernommen hat. Am 1. 4. 1926 ist eine Neuregelung eingetreten, nach der zwar die Lastenverteilung der Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge dieselbe bleibt wie bisher, der sonstige persönliche und sächliche Aufwand dagegen zu 20 v. H. von den Landgemeinden und zu 80 v. H. vom Lande zu tragen sind. Der Aufwand für Schulbücher und Lernmittel wird den Städten nicht mehr vom Lande vergütet, so dass diese hierfür voll aufzukommen haben. Wegen der Aufwendungen für Neu- und grössere Umbauten verbleibt es dagegen bei der bisherigen Regelung. Für die Stadt Geesthacht ist jetzt dieselbe Regelung wie für die beiden Städte Cuxhaven und Bergedorf getroffen.

Mittelschulen.

In Hamburg gibt es keine öfentlichen Mittelschulen als selbständige Anstalten. Sie sind im Jahre 1924 der Volksschule als Oberbau angegliedert worden. Eine besondere Lastenverteilung kommt daher nicht in Frage.

Fortbildungs- und Fachschulen.

Einziger Lastenträger für Fortbildungs- und Fachschulen ist das Land. Die Gemeinden im Landgebiete haben zwar für die Unterhaltung der Fortbildungsschule Sorge zu tragen, die Kosten werden ihnen jedoch wie bei den Volksschulen aus der Staatskasse ersetzt. Vom 1. 4. 1926 ab trägt das Land den gesamten Aufwand der Fortbildungsschulen in der Stadt Hamburg sowie den Aufwand sämtlicher Fachschulen, ferner die Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge der Fortbildungsschulen in den übrigen Gemeinden; jedoch haben die Städte Cuxhaven, Bergedorf und Geesthacht für den sonstigen persönlichen Aufwand und mit Ausnahme der Aufwendungen für Neu- und grössere Umbauten für den allgemeinen sächlichen Aufwand in voller Höhe, die Landgemeinden zu einem Fünftel aufzukommen. Der restliche Aufwand wird vom Lande getragen.

Höhere Schulen.

Neben dem Land als einziger Lastenträger des gesamten persönlichen und sächlichen Kostenaufwandes ist die Stadt Cuxhaven Lastenträger. Sie führt zur Deckung des Gesamtaufwandes des staatlichen Lyzeums in Cuxhaven einen jährlichen Beitrag an das Land ab.

III. Die Schulaufsicht in Hamburg.

Oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde ist für die Volks- und höheren Schulen die Oberschulbehörde. Mittlere und untere Aufsichts- und Verwaltungsbehörden bestehen nicht. Die Oberschulbehörde übt ihre Aufsichts- und Verwaltungstätigkeit durch ihre Beamten unmittelbar aus. Das Fortbildungs- und Fachschulwesen untersteht der Berufsschulbehörde.

Die Gemeinde wird auf dem Gebiete des Volksschulwesens durch den Schulvorstand vertreten.

IV. Die Elternbeiräte in Hamburg.

Für Hamburg ist die Errichtung der Elternbeiräte Sollvorschrift. Grundlegend für deren Einrichtung und Funktionen ist das Gesetz über die Selbstverwaltung der Schulen vom 12. 4. 1920 in der Fassung vom 21. 2. 1922; ferner die Richtlinien der Oberschulbehörde für die Elternbeiräte. Der Elternbeirat ist in Hamburg selbständiges Organ der Schulverwaltung. In seinen Aufgabenkreis fällt die Beratung und Beschliessung über alle das Schulleben betreffenden Fragen. Seine Aufklärung über Erziehungs- und Unterrichtsfragen soll über den Kreis der Elternschaft hinaus getragen werden. Er hat die Pflicht, die Eltern alle Vierteljahre zusammenzurufen und kann zur Ausführung seiner Aufgaben besondere Ausschüsse einsetzen. In dringlichen Fällen geniesst er Polizeischutz.

V. Die Lehrerbildung in Hamburg.

Hamburg hat die Lehrerbildung der Universität angeschlossen und unterhält seit 1925 ein besonderes „Institut für Lehrerfortbildung".

Bremen.

I. Gesetze.

Für das Volksschulwesen:

1. Ordnung der stadtbremischen Volksschulen auf dem Grunde der kirchlichen Gemeindeverfassung kraft Vereinbarung unter den betreffenden Gemeinden, 9. 4. 1888.
2. Gesetz, betr. das Landschulwesen, 7. 9. 1912; 20. 7. 1919.
3. Mitteilung des Senats v. 7. 7. 1922.
4. Beschlüsse der Bürgerschaft, 14. 7. 1922.
5. Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich für die Gemeinden, 30. 10. 1924.

Für das Berufsschulwesen:

1. Gesetz, betr. die städtisch gewerbliche Fortbildungsschule, 30. 12. 1908.
2. Gesetz, betr. die landwirtschaftliche Winterschule, 26. 5. 1910; 19. 10. 1910.
3. Gesetz, betr. die städtische Fortbildungsschule für den Kleinhandel, 24. 1. 1912.
4. Gesetz, betr. die städtische kaufmännische Fortbildungsschule, v. 23. 4. 1922.
5. Gesetz über die Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen, 16. 6. 1922.
6. Gesetz, betr. die städtische Pflichtschule für Bürolehrlinge und -angestellte, 18. 6. 1923.
7. Gesetz, betr. Ausdehnung der Fortbildungsschulpflicht auf die männlichen ungelernten Arbeiter, 30. 9. 1926.

II. Träger der Schullasten in Bremen.

Volksschulen.

Träger der Lasten sind das Land, der Kreis und die Städte Bremerhaven und Vegesack. Das Land trägt den gesamten persönlichen und sächlichen Aufwand der Volksschulen der Stadt Bremen. Die Städte kommen für den gesamten Aufwand ihrer Schulen auf. Das Land gewährt ihnen Beihilfen in Gestalt eines allgemeinen, für sämtliche Schularten bestimmten Staatszuschusses. Der gesamte Aufwand der Landschulen wird vom Kreis und vom Lande aufgebracht, und zwar trägt der Kreis drei Viertel, das Land ein Viertel des Aufwandes. Die evangelische St. Stephanieschule wird vollkommen vom Lande unterhalten. Die Lastenverteilung der katholischen Gemeindeschulen ist zum Teil besonders geregelt. Zu dem Gehalt jeder Lehrkraft zahlt die Gemeinde einen festen Beitrag, der in seiner Summe 5 v. H. vom gesamten Gehaltsaufwand ausmacht. Die restlichen 95 v. H. des Gehaltsaufwands trägt das Land, ebenso den sonstigen persönlichen Aufwand einschliesslich der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge. Das Land zahlt ferner den sächlichen Aufwand (einschliesslich für Lehr- und Lernmittel) in einem Zuschuss bis zur Höhe des vollen Aufwands.

Mittelschulen.

Bis 1914 bestanden keine. Ab Ostern 1922 sind in Bremen an sieben Schulen gehobene fünfstufige Volksschulzüge eingerichtet worden. Der gesamte persönliche und sächliche Aufwand wird ausschliesslich vom Lande getragen.

Fortbildungs- und Fachschulen.

In der Vorkriegszeit waren das Land und die Gemeinden Bremerhaven und Vegesack Lastenträger. Das Land kam für den Gesamtaufwand der Fortbildungs- und Fachschulen der Stadt Bremen auf. Bremerhaven und Vegesack trugen den Gesamtaufwand für ihre Anstalten und erhielten in dem allgemeinen Staatszuschuss (vgl. oben) auch eine spezielle Beihilfe für die Fortbildungs- und Fachschulen. Die Arbeitgeber der Fortbildungsschulpflichtigen hafteten für die Zahlung des Schulgeldes. Im Jahre 1925/26 und in den folgenden Jahren treten zu diesen Lastenträgern noch die Handelskammer und die Kammer für Kleinhandel Das Land kommt im Stadtgebiet Bremen für den Gesamtaufwand der allgemeinen Pflichtfortbildungsschulen und der sonstigen Fortbildungs- und Fachschulen auf, so für die Handwerkerschule, die Industrieschule, die Hauswirtschaftsschule, die landwirtschaftliche Schule und die Kunstgewerbeschule. Den Aufwand für die Fortbildungsschule des Klein- und Grosshandels bestreitet zunächst das Land. Die Hälfte des Aufwandes wird jedoch vertragsmässig von der Handelskammer und der Kammer für Kleinhandel ersetzt. Die Lastenverteilung in Bremerhaven und Vegesack ist dieselbe wie in der Vorkriegszeit. Von den Arbeitgebern werden Beiträge für die Kosten der Fortbildungs- und Fachschulen erhoben.

Höhere Schulen.

Das Land kommt für den Gesamtaufwand der höheren Lehranstalten in Bremen auf, die Stadt Bremerhaven und Vegesack für den ihrer eigenen Anstalten. Durch den allgemeinen Staatszuschuss für städtische Schulen erhalten die beiden Hafenstädte auch eine Beihilfe für die höheren Lehranstalten.

III. Die Schulaufsicht in Bremen.

Oberste Aufsichtsbehörde ist die Senatskommission, die durch fachmännische Beamte (Schulräte und Schulinspektoren) die Aufsicht führt. Die Verwaltung ist in den Stadt- und Landgemeinden besonders geregelt. In der Stadt Bremen führt die Schuldeputation die Verwaltung. An deren Sitzungen nehmen ein Schulrat, ein Schulinspektor und zwei vom Senat ernannte Lehrer mit beratender Stimme teil. In den beiden Hafenstädten ist das Schulwesen Gemeindeangelegenheit. Es werden besondere Kommissionen für das Schulwesen gebildet; doch besteht daneben eine besonders weitreichende staatliche Aufsicht. Die

Oberaufsicht über das Landschulwesen führt die Senatskommission für das Unterrichtswesen. Ausserdem besteht als weiteres staatliches Organ die Behörde für das Landschulwesen.

Die Gemeinden werden durch den Schulvorstand vertreten. Das Fortbildungs- und Fachschulwesen untersteht einer besonderen Behörde, für jeden Zweig werden Ausschüsse gebildet. Die höheren Schulen unterstehen der Senatskommission für das Unterrichtswesen unmittelbar.

IV. Elternbeiräte

sind in Bremen nicht vorhanden.

V. Die Lehrerbildung in Bremen

in Bremen hat bisher keine Neuregelung erfahren.

Lübeck.

I. Gesetze.

Für das Volksschulwesen:

1. Das Unterrichtsgesetz vom 17. 10. 1885.
2. Gesetz, betr. die Selbstverwaltung der Schulen, 24. 3. 1926.
3. Beamtenbesoldungsgesetz vom 21. 3. 1923.
4. Beamtenruhestandsgesetz v. 22. 12. 1923.

Für das Berufsschulwesen:

1. Gesetz, betr. die allgemeine Fortbildungsschule, 14. 4. 1920.
2. Gesetz, betr. das kaufmännische Berufs- und Fachschulwesen, 15. 2. 1922.

II. Träger der Schullasten in Lübeck.

Volksschulen.

Das Land hat den gesamten persönlichen und sächlichen Aufwand für das Volksschulwesen übernommen. Die auch heute noch bestehende Berechtigung zur Erhebung einer Schulsteuer ist damit praktisch hinfällig geworden. Die Verpflichtungen der Schulgemeinden beschränken sich auf Hergabe des Baugrundes bei Neubauten und die Leistung etwaiger Fuhren.

Mittelschulen.

Den gesamten persönlichen und sächlichen Aufwand trägt das Land.

Fortbildungs- und Fachschulen.

Die Gesamtlast des Fach- und Fortbildungsschulwesens ist auf das Land übergegangen. Zur Deckung des Aufwandes werden von Lehrherren und Arbeitgebern Beiträge erhoben.

Höhere Schulen.

Die höheren Schulen werden vom Lande unterhalten.

III. Die Schulaufsicht in Lübeck.

Das gesamte staatliche Schulwesen ist der Aufsicht der Oberschulbehörde unterstellt. Die Schulen verwalten sich selbst. Die Berufs- und Fachschulen werden von Schulvorständen verwaltet, deren Geschäftsführung nach Vorschriften der Oberschulbehörde erfolgt.

IV. Die Elternbeiräte in Lübeck.

In Lübeck ist die Errichtung der Elternbeiräte Sollvorschrift. Grundlegend für deren Einrichtung und Funktionen ist das Gesetz betr. die Selbstverwaltung der Schulen vom 24. 3. 1926.

V. Die Lehrerbildung in Lübeck.

Lübeck hat keine Neuregelung der Lehrerbildung vorgenommen. 1926/27 gab es überhaupt keine Möglichkeit der Lehrerausbildung.

Gemeindliche und staatliche Schulverwaltung in Preussen.

Der Streit um die Schulverwaltung zwischen Land und Gemeinde ist auch durch die Staatsumwälzung nicht beigelegt worden. Die Gemeinden pochen auf ihr Naturrecht der Einwirkung auf die Gestaltung des Schulwesens, das in der Geschichte der deutschen Schule seit Jahrhunderten von den Gemeinden ausgeübt wurde. Darin kann man Färber nicht Recht geben, wenn er behauptet[1], die Stadt als Träger kommunaler Selbstverwaltung — die sonstigen Gemeinden fallen auch unter diesen Begriff — könne nur insoweit Ansprüche auf die Schule stellen, als durch ihre finanzielle Leistung solche begründet sind. „Die ganze Literatur", so sagt Färber an dieser Stelle weiter, „die von den Kämpfern für die heutige städtische

[1] Die Schule in Volk und Staat, 1930, S. 132.

Selbstverwaltung herrührt, vermag auch nicht ein einziges Argument für die städtischen Ansprüche anzuführen, das aus der Unterrichts- oder Erziehungsaufgabe der Schule für Staat und Volk abgeleitet werden könnte. Damit ist aber ihren Ansprüchen auf die Schule das Urteil gesprochen". In demselben Jahre aber, in dem Färbers Buch erschienen ist, bewies Ernst Krieck in seinem Werke „Das Naturrecht der Körperschaften auf Erziehung und Bildung" gerade das Gegenteil dieser Behauptung, dass die Körperschaften tatsächlich ein natürliches Recht auf Erziehung und Bildung hätten. Die Beweisführung von Krieck ist so einleuchtend und überzeugend, dass man der blossen Behauptung Färbers skeptisch gegenüber stehen muss. Krieck weiss die Grundfunktionen des Menschentums als seine „Urgegebenheiten" mit naturgesetzlichem Wachstum darzustellen und gibt auf diese Weise ganz mit Recht seinem Buche den Untertitel: „zur Neubegründung des Naturrechts". Die Praxis sieht indessen anders aus: Der Staat verfolgt den Staatsschulgedanken bis zur letzten Konsequenz. Im Rahmen dieser Arbeit war es nicht möglich, unter diesem Gesichtswinkel eine vergleichende Darstellung der Kompetenzen von Staat und Gemeinde in den einzelnen Ländern zu geben. An dem Beispiele Preussen soll versucht werden, diese Abgrenzung vorzunehmen.

Die staatliche Schulverwaltung in Preussen erstreckt sich auf alle Gebiete, deren sich der Staat durch Uebertragung an die Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht begeben hat. Im Zweifel wird also nach dem bisherigen Stande des preussischen Schulrechts der staatlichen Schulverwaltung der Vorrang einzuräumen sein. Oberster Träger der staatlichen Schulverwaltung ist das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, mittlere Verwaltungsbehörden für die Volksschulen sind die Regierungen, die sich neben den in äusseren Schulsachen mitwirkenden Landräten der Schulräte bedienen.

Die Teilnahme der Gemeinden an der Schulverwaltung wird durch die §§ 43 ff. des Gesetzes betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. 7. 1907 (V.U.G.) festgelegt. § 43 unterscheidet in seinen beiden ersten Abschnitten zwei verschiedene Verwaltungsgebiete. Die im ersten Absatz genannten Verwaltungsangelegenheiten werden gemäss § 47 bei Stadtgemeinden von den Gemeindeorganen, die je nach den einzelnen Gemeindeverfassungsgesetzen entweder Magistrat und Stadtverordnetenversammlung oder Bürgermeister

und Stadtverordnetenversammlung sind. Alle übrigen Selbstverwaltungsgebiete in der Stadtgemeinde werden von der Schuldeputation betreut. Gemäss Abs. 3 nimmt die Schuldeputation aber auch am Aufsichtsrecht des Staates teil. Aus dieser Bestimmung wird die Doppelstellung der Schuldeputation klar: Erstens ist sie (§ 43, Abs. 2) Organ des Gemeindevorstandes und hat als solches dessen Anordnungen Folge zu leisten, zweitens ist sie Organ der staatlichen Schulaufsichtsbehörde (§ 43, Abs. 3) und untersteht der staatlichen Schulaufsicht. Im ersten Falle ist sie also Träger gemeindlicher, im zweiten Falle Träger staatlicher Selbstverwaltung.

In den Landgemeinden werden die in § 43 Abs. 1 genannten Angelegenheiten den verfassungsmässigen Gemeindeorganen übertragen, jedoch mit der Ausnahme der Verwaltung des Schulvermögens und der Anstellung der Beamten. Diese beiden Angelegenheiten werden neben anderen in den Landgemeinden, die einen eigenen Schulverband bilden, gemäss § 47 Abs. 1 u. 2 den Schulvorständen übertragen. In Landgemeinden, die mehr als 3000 Einwohner haben, kann nach § 47 Abs. 9 auf Beschluss der Gemeindeorgane eine Schuldeputation gebildet werden, auf die die Vorschriften der Stadtschuldeputation (§§ 43—45) sinngemässe Anwendung finden. In diesen Landgemeinden werden nach Einrichtung der Schuldeputation die Schulvorstände aber nicht überflüssig. Die Schulvorstände hatten, wie oben gezeigt wurde, ähnliche Funktionen wie die Gemeindeorgane der der Stadtgemeinden zu erfüllen (§§ 46, 47). Für diese Verwaltungszweige bleiben also in Landgemeinden mit eigenem Schulverband über 3000 Einwohner die Schulvorstände neben den Landschuldeputationen bestehen, und zwar als Gemeindeorgan. Mit der Uebertragung von Aufsichtsbefugnissen (§ 47, Abs. 2) wird die Doppelstellung des Schulvorstandes klar, ebenso wie die der Schuldeputation. Mehrere Einzelschulverbände können sich zu Gesamtschulverbänden zusammenschliessen (§ 1). Bis zur Auflösung der Gutsbezirke (Gesetz vom 27. 12. 1927) war diese Vereinigung für Gemeinden und Gutsbezirke eine häufige Erscheinung. Auch Gesamtschulverbände können Schuldeputationen errichten.

Für die Abgrenzung gemeindlicher von staatlicher Schulverwaltung wird es erforderlich sein, die Befugnisse der gemeindlichen Selbstverwaltung aus dem Gesetz zu entwickeln. Die Angelegenheiten der gemeindlichen Selbstverwaltung werden für die Stadtgemeinden in § 43 Abs. 1 V.U.G. aufgeführt.

Hiernach bleibt den Organen der Gemeinden die Feststellung des Schulhaushaltetats, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Verwaltung des Schulvermögens, die vermögensrechtliche Vertretung nach aussen und die Anstellung der Beamten vorbehalten. Auf die Befugnisse gemeindlicher Schulverwaltung der Schuldeputation wird in dem folgenden Abschnitt über die Schuldeputation hingewiesen. In den Landgemeinden steht den Gemeindeorganen gemäss § 46 Abs. 1 nur die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Rechnungsentlastung und die vermögensrechtliche Vertretung nach aussen zu. Alle übrigen der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschule werden zur Verwaltung dem Schulvorstand übertragen. Die Darstellung der rechtlichen Struktur der Schuldeputation und des Schulvorstandes zieht also die Grenze zwischen staatlicher und gemeindlicher Schulverwaltung. Neben den in § 43 Abs. 1 und § 46 Abs. 1 der gemeindlichen Selbstverwaltung übertragenen Gebieten wird also bei den Schuldeputationen die Unterscheidung von gemeindlicher und staatlicher Selbstverwaltung vorzunehmen sein.

Die Schuldeputation.

Die Zusammensetzung der Schuldeputation interessiert in diesem Zusammenhang weniger. Sie vollzieht sich nach § 44 Abs. 1 V.U.G. unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 7. 10. 1920 betr. Abänderung der Zusammensetzung.

Die Zuständigkeit der Schuldeputation muss unter zwei Gesichtspunkten betrachtet werden:

1. Zuständigkeit in Gemeindeangelegenheiten (gemeindliche Selbstverwaltung). Den verfassungsmässigen Gemeindeorganen (Magistrat, Gemeindevorstand, Stadtverordnetenversammlung, Schulvorstand in Gesamt- und Einzelschulverbänden mit Schuldeputation) bleibt die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Verwaltung des Schulvermögens, die vermögensrechtliche Vertretung nach aussen und die Anstellung der Beamten vorbehalten. Unter der Verwaltung des Schulvermögens ist gemäss dritter Anweisung vom 6. 11. 1907 die Verwaltung der zu Schulzwecken bestimmten Vermögensstücke begriffen, mögen sie dem Schulverbande gehören oder als selbständige unter die Verwaltung des Schulverbandes gestellte Stiftungen bestehen. Mit dieser Bestimmung sind z. B.

die Massnahmen der Regierung unvereinbar, dass diese anlässlich der Festsetzung der Friedensmietwerte von Wohnungen des Schulverbandes durch das preussische Hochbauamt im Jahre 1925 alle in Schulgebäuden vorhandenen Wohnungen als Dienstwohnungen bezeichnet. Damit werden die Dienstwohnungen mit der Lehrerstelle organisch verbunden; bei einer Stellenbesetzung durch die Regierung wird also das Verwaltungsrecht der Gemeinde insofern verletzt, als mit der Lehrerstelle auch die dem Schulverband gehörende Wohnung besetzt wird. Zu der Verwaltung der Gemeindeorgane gehört ferner: Festsetzung des Gast- und Fremdenschulgeldes (§ 5, 6 V.U.G.), Vertretung des Schulverbandes bei Vermögensauseinandersetzungen §§ 4, 25, 27, 30 V.U.G.), Anstellung von Beamten (Schuldiener, Kastellane, Schulwarte, Heizer, Schreib- und Bürokräfte). Die Gemeindeorgane verwalten diese Angelegenheiten unter der gesetzlich geordneten Aufsicht der Kommunal- und Schulaufsichtsbehörden. In einzelnen vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen (§§ 25, 59 Nr. 1 V.U.G.) ist die Schuldeputation zuzuziehen. Neben dieser zwingenden Vorschrift können die Gemeindeorgane die Schuldeputation in weiterem Masse bei der Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse beteiligen (Aufstellung des Schuletats, Verwendung und Verwaltung der Schulräume, Lehr- und Unterrichtsmittel).

Alle übrigen der Gemeinde zustehenden Verwaltungsangelegenheiten werden der Schuldeputation übertragen (§ 43 Abs. 2): Verwendung der Mittel innerhalb des festgestellten Schulhaushalts, Sorge für die Erhaltung der der Bedeutung des Schulverbandes und dem Bedürfnis entsprechenden Anzahl und Art von Volksschulen, Unterhaltung der Gebäude nebst Zubehör und Ausstattung, Vermehrung und Verbesserung der Lehr- und Unterrichtsmittel, Reinigung, Heizung, Lüftung der Schulgebäude, Einrichtung von Suppenküchen, Waldschulen, Hilfsklassen, Ferienkolonien, Pflege des Interesses der Eltern für die Schule (Elternabende usw.).

2. Als Organ der Schulaufsichtsbehörde (mittelbare Staatsverwaltung). Die Schuldeputation ist bei der Ausübung der nach dem Gesetz vom 11. 3. 1872 den Gemeinden und deren Organen vorbehaltenen Teilnahme an der Schulaufsicht Organ der Schulaufsichtsbehörde. Dieses Recht wurde bereits in der Instruktion vom 26. 6. 1811 festgelegt und erstreckt sich darauf, dass die Schuldeputation auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staates hält, auf die

zweckmässigste und den örtlichen Verhältnissen angemessenste Art sie auszuführen sucht, dass sie darauf sieht, dass die Lehrkräfte ihre Pflicht tun, dass sie den regelmässigen und ordentlichen Schulbesuch fördert. Die auf Beschluss der Schuldeputation zum Besuche der Schulen entsendeten Mitglieder haben sich persönlichen Eingreifens in den Schulbetrieb zu enthalten.

Unter Mitwirkung der Schulräte sind den Schuldeputationen folgende Befugnisse übertragen:

1. die Zurückstellung schulpflichtig gewordener Kinder;
2. die Beurlaubung von Lehrkräften bis zu 6 Monaten und die Regelung der amtlichen Vertretung;
3. Die Erlaubnis-Erteilung zur Uebernahme von Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen und Vormundschaften seitens der Lehrkräfte;
4. die Festsetzung der Schulbezirke;
5. die Verteilung der Lehrkräfte auf die einzelnen Schulen;
6. die vorzeitige Aufnahme noch nicht schulpflichtiger Kinder und die Zurückhaltung von Schulkindern über die Beendigung des gesetzlichen Schulpflichtsalters bzw. des üblichen Schulentlassungstermins hinaus, wo und soweit solches nach den Gesetzen zulässig ist;
7. die Schuldeputation ist in geeigneten Fällen mit ihrem Gutachten zu hören bei Einführung von Lesebüchern, Feststellung der Lehrpläne usw.;
8. Mitwirkung bei der Feststellung und Verfolgung der Schulversäumnisse.

Die Uebertragung weiterer Befugnisse ist der Schulaufsichtsbehörde nach Massgabe des Erlasses vom 9. 2. 1898 überlassen. Gemäss dritter Anweisung vom 6. 11. 1907 ist es dringender Wunsch des Ministers, dass dies in weitgehender Weise erfolgt, um die Schuldeputation möglichst selbständig zu stellen.

Den Schulräten bleibt vorbehalten (unmittelbare Staatsverwaltung):

1. die technische Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens;
2. die Feststellung der Lehr- und Lektionspläne;
3. die Abhaltung von Konferenzen mit Schulleitern und Lehrern;

4. die Abhaltung von Schulrevisionen;
5. die Disziplinargewalt;
6. die Erteilung von Urlaub bis zu 14 Tagen und Regelung der Vertretung (in Krankheitsfällen bis zu 6 Wochen).

Der Schulvorstand.

Seine Stellung als Organ der Gemeinde (nicht des Gemeindevorstandes wie die Schuldeputation) ist bereits hervorgehoben worden, ebenso seine schulaufsichtlichen Befugnisse. Der Schulvorstand führt die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten, soweit solche nicht den verfassungsmässigen Gemeindeorganen übertragen sind. Hierunter fällt vor allem die Schulunterhaltung, die oben ausgeführt wurde.

Ferner hat der Schulvorstand für die äussere Ordnung im Schulwesen zu sorgen (Innehaltung der Ferien, Beginn und Schluss des Unterrichts usw.). Endlich hat der Schulvorstand die Verbindung zwischen Elternhaus und Schule zu pflegen. Die Zusammensetzung des Schulvorstandes ist in § 47 Abs. 3 ff. V.U.G. geregelt.

Lehreranstellung.

In Schulverbänden bis zu sieben Schulstellen wird das Besetzungsrecht allein vom Staate, in den übrigen Schulverbänden für ein Drittel der Stellen vom Staate ausgeübt. Die übrigen zwei Drittel der Stellen werden gemäss §§ 58 bis 61 V.U.G. unter Beteiligung der Gemeinden besetzt. In Schulverbänden mit mehr als 25 Lehrerstellen werden diese zwei Drittel gemäss § 49 des Gesetzes über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrerbesoldungsgesetz — V.B.G.) vom 1. 5. 1928 unter Beteiligung der Gemeinden besetzt. Bis zur Unterbringung der Flüchtlingslehrer beschränkt sich die durch das Volksschullehrerdiensteinkommengesetz getroffene Regelung auf die Hälfte der vorhandenen freien Schulstellen; auf die andere Hälfte finden die Vorschriften des Unterbringungsgesetzes vom 20. 3. 1920 Anwendung.

Für die Weiterentwicklung des Problems soll es genügen, den Reformvorschlag aus der vom „Deutschen Städtetag" veröffentlichten Denkschrift „Städte, Staat, Wirtschaft" anzuführen, der „die Wiederherstellung des gebührenden Einflusses

der Gemeinden auf die Schulverwaltung im weitesten Sinne, namentlich auf die Gestaltung des Schuletats", verbürgt[1]: „Die von den Gemeinden errichteten und unterhaltenen Schulen sind gemeindliche Einrichtungen, für die die Gemeinde sich mit Recht verantwortlich fühlt. Die derzeitige, praktisch nicht einwandfrei durchzuführende Trennung der Schulangelegenheiten in äussere und innere zerreisst zusammengehörige, einheitlich zu erledigende Aufgaben. Dem Staat sollten grundsätzlich nur die Massnahmen vorbehalten bleiben, die unerlässlich sind, um die Einheitlichkeit der durch die Schule vermittelten Volksbildung zu gewährleisten. Damit würde zugleich eine Dezentralisation von Verwaltungsaufgaben auf die örtlichen Verwaltungsstellen erreicht werden."

[1] Zeitschr. f. gemeindliche Schulverwaltung, 1926, S. 233.

Lebenslauf.

Am 7. Februar 1900 als Sohn des damaligen Polizei-Sergeanten Paul G. geboren, besuchte ich von Ostern 1906 bis Ostern 1914 die katholische Volksschule in Miechowitz. Nach dreijährigem Besuch der Königl. Präparandenanstalt zu Tarnowitz wurde ich Ostern 1917 Zögling des dortigen Lehrerseminars, das ich mit dem Zeugnis der ersten Lehrerprüfung am 31. Januar 1920 verließ. Seit dem 1. März 1920 stehe ich im öffentlichen Volksschuldienst. Während der oberschlesischen Abstimmung war ich Hauptkolporteur und bis zum 16. August 1922 Kompagnieführer der Selbstschutzorganisation. Am 16. März 1923 erlangte ich durch die zweite Lehrerprüfung die Befähigung zur endgültigen Anstellung im öffentlichen Schuldienst. Ostern 1926 wurde mir nach einjähriger Teilnahme an einem von der Gemischten Kommission eingerichteten Kursus zur Ausbildung von Minderheitsschullehrern durch die Abschlußprüfung die Befähigung zum Unterricht auf allen Stufen einer Minderheitsschule erteilt. Zum Universitätsstudium war ich drei Jahre aus dem Schuldienst beurlaubt. Ich studierte in Breslau und Halle Rechtswissenschaft mit besonderem Interesse für Sozialpädagogik, Schul- und Jugendrecht. Am 24. 10. 1927 habe ich die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung in Latein und Englisch vor dem Provinzialschulkollegium Magdeburg bestanden, da aber diese Prüfung für das Studium der Rechtswissenschaften nicht ausreichte, habe ich am 3. Mai 1928 die Reife eines Realgmnasiums vor dem Provinzialschulkollegium Magdeburg erworben. Am 19. Dezember 1929 habe ich mich der ersten juristischen Staatsprüfung am Oberlandesgericht Breslau mit Erfolg unterzogen und nach meiner am 1. Januar 1930 erfolgten Rückkehr in den öffentlichen Schuldienst am 21. Februar 1930 das mündliche Doktorexamen an der Universität Breslau bestanden.